

GESETZENTWURF

der Neuen Richtervereinigung*

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz¹

A. Problem und Ziel

Als einzige der drei Staatsgewalten ist die Justiz nicht organisatorisch unabhängig, sondern wird von der Exekutive als einer der anderen beiden Gewalten verwaltet. Die Einflussnahmemöglichkeiten der Exekutive haben erhebliche Bedeutung für die Justiz. Dies gilt besonders für

- die Auswahl einzustellender Bewerber,
- die Steuerung der Karrieren von Richterinnen und Richtern, namentlich durch Entscheidungen über die Beurteilung, Beförderung und andere Personalmaßnahmen der Richterinnen und Richter
- Berichtspflichten von und Weisungsmöglichkeiten gegenüber den Staatsanwaltschaften
- die Entscheidung über die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die bestehenden Karrierestrukturen im Richterdienst begünstigen informelle Abhängigkeitsstrukturen. Die große Mehrheit der anderen europäischen Demokratien hat ihre Justiz bereits zur Stärkung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung als wesentliches Element der Rechtsstaatlichkeit institutionell verselbständigt. Deutschland muss wieder den Anschluss an den europäischen Standard der Rechtsstaatlichkeit finden und die Justiz in Bund und Ländern institutionell unabhängig ausgestalten.

B. Lösung

Einführung organisatorischer Unabhängigkeit der Justiz. Auflösung von Karrierestrukturen im Richterdienst und Umgestaltung der Richterbesoldung.

C. Alternativen

Keine.

* Beschluss der Bundesmitgliederversammlung der Neuen Richtervereinigung vom 5. März 2011.

¹ Dieses Gesetz setzt voraus, dass das „... . Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 92, 95, 96, 97 und 98)“ gem. Gesetzentwurf der Neuen Richtervereinigung in Kraft getreten ist.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die grundlegende Umgestaltung der Richterbesoldung ist nur unter Gewährung von Bestandsschutz möglich. Insoweit werden jedenfalls vorübergehend Mehrkosten entstehen, deren Höhe jedoch nicht bezifferbar ist.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

1. Unternehmen

Bei Unternehmen entstehen keine Bürokratiekosten.

2. Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

3. Verwaltung

Das Gesetz enthält keine neuen Informationspflichten für die Verwaltung.

Gesetz

zur Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

- 300 – 2 -

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I Seite 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2300), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Titel wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Titel
Selbstverwaltung der Justiz

§ 21a
Unabhängigkeit der Justiz²

(1) Die Justiz ist unabhängig und wird nach Maßgabe dieses Gesetzes durch ihre Mitglieder verwaltet.

(2) Die Justiz besteht aus Gerichten mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern als ihren Mitgliedern.

(3) Der Status als Richterin oder Richter wird durch den Eintritt in die Justiz begründet und ändert sich nur durch endgültiges oder vorübergehendes Ausscheiden aus der Justiz oder Eintritt in den Ruhestand. Mit dem Eintritt in die Justiz erhält das Mitglied die Befugnis auf Lebenszeit, im gesetzlichen Rahmen an der Rechtsprechung mitzuwirken. Jede andere Funktion innerhalb der Justiz wird nur auf Zeit übertragen und berührt nicht das innegehabte Amt.

(4) Über den Eintritt in die Landesjustiz entscheidet der Richterwahlausschuss des Landes. Er besteht aus 10 von der gesetzgebenden Körperschaft des Landes entsandten Personen sowie fünf Mitgliedern der Landesjustiz, die von den Mitgliedern der Landesjustiz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Jede Fraktion der gesetzgebenden Körperschaft entsendet eine Anzahl von Personen entsprechend ihrer Fraktionsstärke, mindestens aber eine Person in den Richterwahlausschuss. Vier richterliche Mitglieder werden als ständige von allen Mitgliedern der Landesjustiz gewählt. Aus jeder Gerichtsbarkeit wird ein nicht ständiges Mitglied und dessen Vertreter

² Einzelbegründung Seite 39

gewählt, das an den Entscheidungen mitwirkt, die diese Gerichtsbarkeit betreffen. Der Richterwahlausschuss des Landes wird je für die Dauer einer Legislaturperiode gebildet. Er verhandelt nicht öffentlich und entscheidet mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Über den Eintritt in die Bundesjustiz entscheidet der Richterwahlausschuss des Bundes. Er besteht aus zehn vom Deutschen Bundestag und zehn vom Bundesrat entsandten Personen sowie zehn Mitgliedern der Bundesjustiz. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Funktion als Mitglied eines Richterwahlausschusses endet mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Justiz oder durch Verzicht. Im Laufe des zweiten Monats nach dem Monat, in dem ein Mitglied aus einem Richterwahlausschuss ausgeschieden ist, findet mit Wirkung für den Rest von dessen Amtszeit eine Nachwahl oder eine neue Entsendung statt, soweit nicht spätestens im gleichen Monat die Neuwahl stattzufinden hat.

(7) Als richterliche Mitglieder des Richterwahlausschusses sind diejenigen Personen wählbar, die einen Monat vor dem Wahltermin Mitglieder der jeweiligen Justiz waren und es am Tag der Wahl noch sind. Die Wahlen werden durch einen vom Justizrat zu bestimmenden Wahlvorstand durchgeführt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Justizrat erlässt.

(8) Das Verfahren der Auswahl der übrigen Mitglieder des Richterwahlausschusses sowie die Entschädigung deren Tätigkeit regelt die jeweilige gesetzgebende Körperschaft.

§ 21b

Wahl des Präsidiums³

(1) Bei jedem Gericht wird ein Präsidium gebildet.

(2) Bei Gerichten mit bis zu neun Mitgliedern besteht das Präsidium aus diesen. Im Übrigen besteht das Präsidium aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und bei Gerichten mit bis zu 20 wahlberechtigten Mitgliedern aus sechs weiteren, bei Gerichten mit bis zu 35 wahlberechtigten Mitgliedern aus acht weiteren, bei Gerichten mit bis zu 50 wahlberechtigten Mitgliedern aus zehn weiteren, bei den übrigen Gerichten aus zwölf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Funktion der Gewählten als Mitglied des Präsidiums beginnt am Tag nach der Wahl. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig. Wahlberechtigt zum Präsidium sind die Mitglieder, die dem Gericht am Tag der Wahl angehören. Wählbar sind diejenigen Personen, die dem Gericht einen Monat vor der Wahl angehörten und im Zeitpunkt der Wahl noch angehören. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, wird es für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet oder für mehr als drei Monate beurlaubt oder wird es an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, so tritt an seine Stelle die oder der durch die letzte Wahl Nächstberufene.

(4) Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Wahlen zum Präsidium

³

werden durch einen vom Präsidium zu bestimmenden Wahlvorstand durchgeführt. Das nähere regelt eine Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte.

(5) Die Wahl zum Präsidium ist unmittelbar und geheim. Die Wahlberechtigten wählen höchstens die vorgeschriebene Zahl von Richterinnen und Richtern. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf die Funktion als Mitglied des Präsidiums kann nicht verzichtet werden.

(6) Ist bei der Wahl ein Gesetz verletzt worden, so kann die Wahl von den Mitgliedern des Gerichts angefochten werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet ein Senat des zuständigen Oberlandesgerichts, bei dem Bundesgerichtshof ein Senat dieses Gerichts. Wird die Anfechtung für begründet erklärt, verlieren die bei der angefochtenen Wahl gewählten Mitglieder des Präsidiums diese Funktion und führen diejenigen Personen, die bis zur Wahl Mitglieder des Präsidiums waren dessen Geschäfte vorläufig fort. Für den verbleibenden Rest der Wahlperiode erfolgen Neuwahlen. Zwischenzeitlich getroffene Entscheidungen des Präsidiums, dessen Wahl fehlerhaft war, bleiben wirksam. Wird die Anfechtung für begründet erklärt, so kann ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung nicht darauf gestützt werden, das Präsidium sei deswegen nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt gewesen. Im Übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

§ 21c

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten⁴

(1) Jedes Gericht hat eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Bei Gerichten, denen nur ein Mitglied angehört, ist dieses die Präsidentin oder der Präsident. Im Übrigen wählen die Mitglieder jedes Gerichts eine Präsidentin oder einen Präsidenten. § 21b Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Auf die Funktion als Präsidentin oder Präsident kann verzichtet werden, dies gilt nicht im Falle des Absatz 1 Satz 2. Eine unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder Präsident ist ausgeschlossen. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vor Ablauf von vier Jahren aus dieser Funktion aus, finden für vier Jahre Neuwahlen im Laufe des zweiten Monats nach dem Monat statt, in dem die Präsidentin oder der Präsident ihre Funktion verloren haben.

(3) Für die Funktion als Präsidentin oder Präsident kann das Präsidium sie oder ihn teilweise oder ganz von Rechtsprechungsaufgaben befreien.

(4) Bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben wird die Präsidentin oder der Präsident von der Gerichtsverwaltung unterstützt. Zusätzlich kann das Präsidium festlegen, ob und in welchem Maße Mitglieder des Gerichts die Präsidentin oder den Präsidenten in dieser Funktion mit oder ohne Freistellung von Rechtsprechungsaufgaben unterstützen. Die Präsidentin oder der Präsident kann insoweit bestimmte Mitglieder des Gerichts vorschlagen. Das Präsidium regelt die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

⁴ Einzelbegründung Seite 48

§ 21d

Justizrat des Landes⁵

(1) In jedem Land wird ein Justizrat des Landes gewählt.

(2) Der Justizrat des Landes besteht aus 30 Personen. Er besteht zu zwei Dritteln aus von den Mitgliedern der Landesjustiz gewählten richterlichen Mitgliedern und zu einem Drittel aus von der gesetzgebenden Körperschaft des Landes gewählten Personen. Diese sollen weder der gesetzgebenden Körperschaft noch der vollziehenden Gewalt dieses Landes angehören, sie sollen im Rechtsleben erfahren sein. Die Wahlen der Mitglieder des Justizrates erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt; die einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Auf die Funktion als Mitglied des Justizrates kann verzichtet werden. Eine Person, die bis zu ihrer Wahl nicht Mitglied der Justiz ist, wird Wahlbeamtin oder Wahlbeamter auf Zeit der Justiz, soweit sie oder er nicht Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft ist. Ihr oberster Dienstherr ist der Justizrat. Ein anderweitiges Beamtenverhältnis ruht.

(3) Die Wahlen der richterlichen Mitglieder zum Justizrat des Landes werden von dem durch den Justizrat bestimmten Wahlvorstand durchgeführt. § 21b Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, 3 und 5, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. Die Wahlvorschläge sollen alle Gerichtsbarkeiten angemessen berücksichtigen. Ist nach dem Ergebnis der Wahl nicht aus jeder Gerichtsbarkeit und aus der Staatsanwaltschaft mindestens ein Mitglied in den Justizrat gewählt, wird an Stelle des Mitglieds des Justizrats, welches nach dem Auszählungsverfahren als letztes in das Gremium aufgenommen wird, dasjenige Mitglied einer bislang nicht berücksichtigten Gerichtsbarkeit bzw. der Staatsanwaltschaft aufgenommen, welches nach dem Auszählungsverfahren an nächster Stelle in das Gremium aufgenommen worden wäre.

(4) Der Justizrat des Landes wählt aus dem Kreis seiner richterlichen Mitglieder eine Präsidentin oder einen Präsidenten und deren oder dessen Vertreter, Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. Der Justizrat ist beschlussfähig, wenn fünfzehn Mitglieder anwesend sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Justizrat informiert die Öffentlichkeit über seine Entscheidungen, soweit dem nicht Belange des Schutzes personenbezogener Daten entgegen stehen. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Justizrat nach außen. Er kann in der gesetzgebenden Körperschaft des Landes und deren Ausschüssen an Sitzungen teilnehmen, auf deren Anforderung muss er erscheinen und berichten.

(5) Die richterlichen Mitglieder des Justizrates bleiben Mitglieder der Justiz des Landes, gehören aber für die Dauer dieser Funktion keinem Gericht mehr an.

(6) Das Nähere bestimmt ein Landesgesetz.

§ 21e

Justizrat des Bundes⁶

In der Bundesjustiz wird ein Justizrat des Bundes gewählt. § 21d Absatz 1 bis 5 gilt entsprechend, die Geschäftsordnungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bleiben unberührt.

⁵ Einzelbegründung Seite 51

⁶ Einzelbegründung Seite 58

§ 21f

Versammlung der Gerichtsbarkeit⁷

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte einer Gerichtsbarkeit eines Landes bilden die Versammlung der Gerichtsbarkeit. Die Versammlung hat die Aufgabe, die Belange der Gerichtsbarkeit gegenüber dem Justizrat zu vertreten. Sie soll für einen Informationsaustausch mit den anderen Versammlungen der Gerichtsbarkeiten des Landes und der anderen Länder sowie mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Bundesgerichte offen stehen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

§ 21g

Aufgaben des Präsidiums⁸

(1) Das Präsidium ist für die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Gerichts zuständig. Soweit erforderlich, führt die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidungen aus. Folgende Aufgaben kann das Präsidium nicht delegieren:

1. Zuweisung der Mitglieder zu Spruchkörpern oder Abteilungen sowie Bestellung der Ermittlungsrichtern und Ermittlungsrichter; jedes Mitglied des Gerichts kann mehreren Spruchkörpern oder Abteilungen angehören,
2. Verteilung der richterlichen Geschäfte für bereits anhängige und neu eingehende Sachen auf die Spruchkörper oder Abteilungen, einschließlich der Regelung der spruchkörper- oder abteilungsübergreifenden Vertretung,
3. Stellungnahme gegenüber dem Justizrat zu Vorschlägen der Änderung der Zusammensetzung des Gerichts,
4. Beschlussfassung über den beim Justizrat anzumeldenden Haushaltsvoranschlag und den Stellenbedarf,
5. Entgegennahme, Prüfung und einmal jährlich Stellungnahme zu den Informationen der Präsidentin oder des Präsidenten über die wesentlichen Angelegenheiten des Gerichts,
6. Beantwortung von Fragen der Mitglieder des Gerichts mit Bezug zu den Aufgaben des Präsidiums,
7. auf Anrufung eines Mitglieds des Gerichts und nach Anhörung der Betroffenen und der Präsidentin oder des Präsidenten Entscheidung über Einzelmaßnahmen der Gerichtsverwaltung,
8. im Falle des § 21c Absatz 2 Satz 2 Bestimmung eines Mitglieds des Gerichts nach dessen Anhörung zur übergangsweisen Wahrnehmung der Funktion als Präsidentin oder als Präsident,
9. Anregung, dass der Justizrat ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Gerichts einleitet.

(2) Vor jeder Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 gibt das Präsidium den unmittelbar betroffenen Mitgliedern der Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gibt es auch den Präsidien der etwa betroffenen anderen Gerichte Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf Verlangen eines persönlich von einem Vorschlag betroffenen Mitglieds der Justiz ist dieses vor der Entscheidung persönlich anzuhören.

⁷ Einzelbegründung Seite 58

⁸ Einzelbegründung Seite 59

(3) Die Präsidentin oder der Präsident sitzt den Sitzungen des Präsidiums vor. Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Verhandlungen und Anhörungen des Präsidiums sind für Mitglieder des Gerichts und etwa anzuhörende Personen öffentlich. Das Präsidium kann die Anwesenheit ehrenamtlicher und nebenamtlicher Richterinnen und Richter des Gerichts sowie aller Beschäftigten des Gerichts gestatten. Im Übrigen sind seine Sitzungen vertraulich. § 171b GVG gilt entsprechend. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21h

Jährlichkeit der Geschäftsverteilung⁹

Entscheidungen nach § 21g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 trifft das Präsidium vor Beginn des Kalenderjahrs für dessen Dauer. Sie werden im Gericht zur Einsichtnahme ausgelegt, ihr Inhalt soll veröffentlicht werden. Sie dürfen im Laufe des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Mitglieds des Gerichts, eines Spruchkörpers oder einer Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richterinnen oder Richter nötig wird. Das Präsidium kann anordnen, dass ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

§ 21i

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten des Gerichts¹⁰

(1) Die Präsidentin oder der Präsident haben folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Beratungen des Präsidiums, insbesondere Einberufung der Sitzungen und Vorbereitung der angefragten Entscheidungsgrundlagen,
2. Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums,
3. laufende Information des Präsidiums über alle wesentlichen Angelegenheiten des Gerichts und mindestens jährlich Bericht über die eigene Tätigkeit als Präsidentin oder Präsident,
4. laufende Zusammenarbeit mit dem Justizrat und der Versammlung der Gerichtsbarkeit, insbesondere Informationsaustausch,
5. Erstellung des Haushaltsvoranschlages und des Stellenbedarfs für das Gericht,
6. Anmeldung und Verteidigung des Haushalts- und Personalbedarfs bei dem Justizrat,
7. Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts unter Einbeziehung der im jeweiligen Einzelfall zuständigen Mitglieder des Gerichts,
8. Beantwortung von Fragen der Mitglieder des Gerichts mit Bezug zu den Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten,
9. mindestens einmal jährlich Einberufung einer Versammlung aller Mitglieder des Gerichts (Richterversammlung),
10. mindestens einmal jährlich Einberufung einer Versammlung aller am Gericht Beschäftigten (Gerichtsversammlung),

⁹ Einzelbegründung Seite 62

¹⁰ Einzelbegründung Seite 63

11. Vertretung des Gerichts nach außen.

Die Präsidentin oder der Präsident muss einberufen

1. eine Präsidiumssitzung auf Verlangen von drei Mitgliedern des Präsidiums,
2. eine Richterversammlung auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Gerichts,
3. eine Gerichtsversammlung auf Verlangen von zehn am Gericht Beschäftigten.

(2) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, trifft die Präsidentin oder der Präsident eine vorläufige Regelung, soweit dies unabweisbar ist. Die Gründe dafür, dass eine vorläufige Regelung ergriffen wurde und für ihre Reichweite sind schriftlich niederzulegen. Die vorläufige Regelung ist dem Präsidium unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt.

§ 21j

Geschäftsverteilung, Vorsitz und Vertretung innerhalb der Spruchkörper¹¹

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Der Beschluss bestimmt vor Beginn des Kalenderjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder die Berichterstattung übernehmen und an den Verfahren mitwirken; er kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(2) Die Berichterstatteerin oder der Berichterstatteer übt die Funktion der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden in den Verfahren aus, die ihr oder ihm nach dem Beschluss des Spruchkörpers zugewiesen sind. Im Übrigen bestimmen die Mitglieder des Spruchkörpers durch Beschluss vor Beginn des Kalenderjahres, wer die Funktion des Vorsitzenden und die Vertretung für das Geschäftsjahr übernimmt. Der Beschluss kann den Vorsitz in Hauptverhandlungen in Strafsachen einem anderen Richter als dem Berichterstatteer zuweisen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Prozessordnungen die Verfahren durch den Spruchkörper einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen werden können.

(4) Ist ein Berufsrichter an der Beschlussfassung verhindert, tritt vorrangig der durch den Geschäftsverteilungsplan des Spruchkörpers bestimmte Vertreter, der Mitglied dieses Spruchkörpers ist, im Übrigen der durch die Geschäftsverteilung des Gerichts bestimmte Vertreter an seine Stelle.

§ 21k

Aufgaben des Justizrates des Landes¹²

Der Justizrat des Landes hat folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung an der Prüfung der Eignung und Befähigung von Bewerbern um die Mitgliedschaft in der Landesjustiz durch den Richterwahlausschuss, insbesondere Abgabe abschließender

¹¹ Einzelbegründung Seite 64

¹² Einzelbegründung Seite 64

Stellungnahmen gegenüber dem Richterwahlausschuss,

2. Entscheidung über die Versetzung an ein anderes Gericht,
 3. Entscheidung über die Änderung der Zusammensetzung der Gerichte des Landes,
 4. Ausübung der Disziplinarbefugnisse über die Mitglieder der Landesjustiz als oberste Dienstbehörde nach § 21g Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 oder von Amts wegen,
 5. Ernennung und Entlassung der Mitglieder und der Beamten der Landesjustiz,
 6. Anmeldung und Verteidigung des finanziellen und personellen Haushaltsbedarfs beim Haushaltsgesetzgeber des Landes,
 7. Zuweisung der finanziellen und sächlichen Ressourcen an die einzelnen Gerichte,
 8. Gestaltung und Verwaltung der Angebote richterlicher und nichtrichterlicher Fortbildung.
- § 21g Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 21l

Aufgaben des Justizrates des Bundes¹³

Für die Aufgaben des Justizrates des Bundes gilt § 21k entsprechend.

§ 21m

Übergangsregelung für die Errichtung von Gerichten¹⁴

- (1) Wird ein Gericht mit mehr als neun Mitgliedern errichtet, bestimmt der Justizrat, welche seiner Mitglieder bis zur Wahl des Präsidiums die Funktion des Präsidiums ausüben.
- (2) Wird ein Gericht mit mehr als einem Mitglied errichtet, bestimmt der Justizrat, welches seiner Mitglieder bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten deren oder dessen Funktion ausübt.

§ 21n

Staatsanwaltschaften¹⁵

Im Sinne dieses Titels gelten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Staatsanwaltschaften als Gerichte.“

2. In § 23b Absatz 3 Satz 2 und in § 23c Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „auf Probe“ gestrichen.¹⁶
3. § 34 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Beamte der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwälte“ ersetzt.

¹³ Einzelbegründung Seite 65

¹⁴ Einzelbegründung Seite 65

¹⁵ Einzelbegründung Seite 65

¹⁶ Einzelbegründungen zu den Änderungen ab Artikel 1 Nummer 2 ab Seite 66, Synopsen ab Seite 88

4. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, wird sie auf Antrag des Präsidiums durch den Justizrat geordnet.“

5. In § 142 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „durch einen Generalbundesanwalt und“ gestrichen.
6. In § 142a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Beamten der“ gestrichen.
7. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beamten der“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Beamter der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwalt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Beamten der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ ersetzt und die Wörter „der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft, sonst“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Den Beamten einer“ werden durch das Wort „Einer“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „der Beamten“ werden gestrichen.
 - cc) Das Wort „ihnen“ wird jeweils durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Wörter „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung“ werden durch die Wörter „Nach Anhörung des Justizrates kann durch Landesgesetz“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „zuzuweisen“ wird durch die Wörter „zugewiesen werden“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
8. § 144 wird aufgehoben.
9. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
10. Die §§ 146 bis 149 werden aufgehoben.
11. § 151 wird wie folgt gefasst:

„§ 151

Einem Richter kann nicht zugleich eine Funktion als Staatsanwalt übertragen werden. Einem Staatsanwalt kann nicht zugleich eine Funktion als Richter übertragen werden.“

12. § 152 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und der dieser vorgesetzten Beamten“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- 2032 – 1 -

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I Seite 1434), das zuletzt durch Artikel 1 bis 4 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I Seite 1552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:¹⁷

1. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Ämter“ durch die Wörter „Das Amt“ sowie die Wörter „ihre Besoldungsgruppen“ durch die Wörter „seine Besoldungsgruppe“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese regelt auch die Besoldung der Wahlbeamten auf Zeit der Justiz (§§ 21e, 21d Absatz 2 Satz 7 GVG).“
 - c) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Besoldungsgruppen“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ ersetzt.

¹⁷ Synopse Seite 91, Begründung Seite 70

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Die Zuordnung zu den insgesamt zehn Stufen hängt vom Lebensalter des Amtsinhabers ab. Stufe 1 endet mit Vollendung des 30. Lebensjahres, jede weitere Stufe umfasst vier Jahre.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglieder der Justiz, die schon vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens] ein hauptberufliches Amt als Richter oder Staatsanwalt inne hatten, erhalten das zuletzt bezogene Grundgehalt, es sei denn, die Regelung nach Absatz 1 ist ihnen günstiger. Das Recht, auf die Anwendung von Satz 1 zu verzichten, bleibt ihnen unbenommen.“

c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. Anlage III wird wie folgt gefasst:

„Anlage III Bundesbesoldungsordnung R

1. Amtsbezeichnungen

Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form. Wahlbeamte auf Zeit der Justiz (§ 21b Absatz 2 Satz 7 GVG) tragen die Amtsbezeichnung Mitglied des Justizrates.

2. Zulage für Richter als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen

Die Länder können bestimmen, dass Richter, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Funktionszulage erhalten.

Satz 1 gilt entsprechend für Richter als Generalsekretär des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes.

Alle Richter und Staatsanwälte im Hauptamt sowie Wahlbeamte auf Zeit der Justiz (§ 21b Absatz 2 Satz 7 GVG) sind Mitglied der Besoldungsgruppe R.“

4. In Anlage IV wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Besoldungsgruppe R

Stufe 1	3 477,73
Stufe 2	3 983,26
Stufe 3	4 488,79
Stufe 4	4 994,32
Stufe 5	5 499,85
Stufe 6	6 005,38
Stufe 7	6 510,91
Stufe 8	7 016,44

Stufe 9	7 521,97
Stufe 10	8 027,50“

5. In Anlage IX wird der Abschnitt „Bundesbesoldungsordnung R“ gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- 26-7 -

In § 76 Absatz 5 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I Seite 1798), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2586) geändert worden ist, werden die Wörter „auf Probe“ gestrichen.¹⁸

Artikel 4
Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
- 300 – 1 -

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:¹⁹

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Zweite Titel findet auf alle Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften Anwendung, nicht aber auf das Bundesverfassungsgericht.“

2. Es wird folgender § 41 angefügt:

„§ 41

(1) Für die Entsendung der Mitglieder der Landesjustiz in den Richterwahlausschuss des Bundes sind die Länder in alphabetischer Reihenfolge zuständig. Nachwahlen sind in der Landesjustiz durchzuführen, deren Mitglied aus dem Richterwahlausschuss des Bundes ausgeschieden ist.

(2) Für die nach dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals stattfindenden Wahlen zum Justizrat besteht der Wahlvorstand abweichend von § 21d Absatz 3 Satz 1 GVG aus den Personen, die bis zum [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Vorsitzenden der Richterräte der jeweils obersten Gerichte aller Gerichtsbarkeiten waren.“

¹⁸ Synopse Seite 100, Begründung Seite 72
¹⁹ Synopse Seite 100, Begründung Seite 72

Artikel 5
Änderung des Deutschen Richtergesetzes
- 301 – 1 -

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I Seite 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I Seite 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:²⁰

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter, Staatsanwälte und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt. Im Sinne dieses Gesetzes gelten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Staatsanwaltschaften als Gerichte.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
- c) In der bisherigen Nummer 2 wird das Wort „andere“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Rechtsformen“ durch das Wort „Rechtsform“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter „auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags“ gestrichen.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.“

4. §§ 10 bis 16 werden aufgehoben.

5. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Ernennung durch Urkunde

Der Richter wird durch Aushändigung einer Urkunde ernannt. In der Ernennungsurkunde müssen die Wörter "unter Berufung in das Richterverhältnis" enthalten sein.“

6. § 17a wird aufgehoben.

²⁰ Synopse Seite 101, Begründung Seite 73

7. In § 18 Absatz 3 und in § 19 Absatz 3 werden die Wörter „oder zum Richter auf Zeit“ gestrichen.

8. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a Amtsbezeichnungen

Richter führen die Amtsbezeichnung „Richterin“ oder „Richter“, Staatsanwälte die Amtsbezeichnung „Staatsanwältin“ oder „Staatsanwalt“. So lange sie eine Wahlfunktion als Präsidentin oder Präsident inne haben, dürfen sie in Ausübung dieser Funktion einen entsprechenden Zusatz hinzufügen.“

9. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Übertragung der Funktion als Richter oder Staatsanwalt

Andere Richter als Berufsrichter dürfen als Richter bei einem Gericht nur tätig werden, wenn ein Bundesgesetz dies bestimmt.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder“ gestrichen.

11. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „oder ein Richter auf Zeit“ werden gestrichen.
- b) Die Wörter „in ein anderes Amt“ werden durch die Wörter „an ein anderes Gericht oder an eine andere Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „oder ein Richter auf Zeit“ werden gestrichen.
- b) Nummer 1 wird aufgehoben, Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder auf Zeit“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden das Komma nach dem Wort „Richteramt“ und die Wörter „auch mit geringerem Endgrundgehalt,“ gestrichen.

14. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Richterrat und Staatsanwaltsrat

Bei den Gerichten des Bundes werden als Richtervertretungen Richterräte und bei dem Generalbundesanwalt ein Staatsanwaltsrat für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten errichtet. Bei dem Justizrat des Bundes wird ein gemeinsamer Richter- und Staatsanwaltsrat errichtet.“

15. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und des Staatsanwaltsrats“ angefügt.
- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Staatsanwaltsrat beim Generalbundesanwalt besteht aus drei gewählten Bundesanwälten. Der gemeinsame Richter- und Staatsanwaltsrat besteht aus sechs Mitgliedern, für seine Bildung gilt § 56 Bundespersonalvertretungsgesetz entsprechend.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mitglieder des Präsidiums können dem Richterrat und dem Staatsanwaltsrat nicht angehören. Mitglieder des Justizrates können dem gemeinsamen Richter- und Staatsanwaltsrat nicht angehören. Bei Gerichten mit bis zu neun Mitgliedern übernimmt der gemeinsame Richter- und Staatsanwaltsrat die Funktion des Richterrats.“

16. In § 52 werden nach den Wörtern „Pflichten des Richterrats“ die Wörter „und des gemeinsamen Richter- und Staatsanwaltsrates“ eingefügt.

17. Die §§ 54 bis 57 werden aufgehoben.

18. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

19. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „auf Lebenszeit oder auf Zeit“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird Buchstabe c aufgehoben, Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e.

20. Die §§ 74 und 75 werden aufgehoben.
21. Dem § 105 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein Richteramt als Hauptamt innehat, kann die zuletzt geführte Amtsbezeichnung, eingeleitet mit dem Wort „vormals“, als Zusatz zu der Amtsbezeichnung nach § 19a fortführen.“
22. § 122 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf Lebenszeit berufene“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bundesminister der Justiz“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden das Semikolon und die Wörter „der Bundesminister der Justiz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister“ gestrichen.
23. In § 123 Satz 2 werden die Wörter „Die Landesjustizverwaltung bestimmt das Gericht“ durch die Wörter „Durch Landesgesetz wird das Gericht bestimmt“ ersetzt.
24. § 124 wird aufgehoben.

Artikel 6
Änderung der Bundesnotarordnung
- 303-1 -

Die Bundesnotarordnung vom 13. Februar 1937 (BGBl. III 303-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:²¹

1. In § 7 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „auf Probe“ gestrichen.
2. § 92 wird wie folgt gefasst:

„§ 92

Die Aufsicht steht den Landesjustizverwaltungen für alle Notare und Notarassessoren des Landes zu.“

²¹ Synopse Seite 110, Begründung Seite 78

3. In § 94 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
4. § 96 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
5. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung“ werden durch die Wörter „können durch Landesgesetz“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „übertragen“ wird das Wort „werden“ eingefügt.
6. In § 102 Satz 1 werden die Wörter „der mindestens Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht sein muss,“ gestrichen.
7. § 103 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Richterwahlausschuss ernannt. Sie müssen im Zuständigkeitsbereich des Disziplinargerichts als Notare bestellt sein. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer dem Richterwahlausschuss einreicht. Durch Landesgesetz wird bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist. Der Vorstand der Notarkammer ist hierzu zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Notarkammer muss mindestens das Doppelte der erforderlichen Zahl von Notaren enthalten. Umfasst ein Oberlandesgericht mehrere Bezirke von Notarkammern oder Teile von solchen Bezirken, so verteilt der Justizrat die Zahl der Beisitzer auf die Bezirke der einzelnen Notarkammern.“
8. In § 104 Absatz 3 werden die Wörter „Die Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „Der Justizrat“ ersetzt.
9. In § 107 Satz 1 werden die Wörter „der mindestens Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof sein muss,“ gestrichen.
10. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium der Justiz“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Der Justizrat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium der Justiz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und“ gestrichen.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „der Vorsitzende des Senats“ durch die Wörter „der Senat“ ersetzt.

11. § 117 wird wie folgt gefasst:

„§ 117

Besteht für mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht, so bilden die Notare eines jeden Landes eine Notarkammer. § 86 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 7
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
- 303-8 -

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1995 (BGBl. III 303-8), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:²²

1. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Kammern bestimmt ein Landesgesetz.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93 Besetzung des Anwaltsgerichts

Das Anwaltsgericht wird mit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt. Sie müssen Rechtsanwälte sein und die Befähigung zum Richteramt haben.“

3. § 94 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts werden von dem Richterwahlausschuss ernannt. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer einreicht. Der Richterwahlausschuss bestimmt, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist; er hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer muss mindestens die doppelte Zahl von Rechtsanwälten enthalten.“

²²

4. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „dem Justizrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „des Justizrates“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „des Justizrates“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „Der Justizrat“ ersetzt.
5. In § 97 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
6. § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98 Geschäftsstelle und Geschäftsordnung

(1) Das Landgericht am Sitz des Amtsgerichts richtet eine Geschäftsstelle für das Amtsgericht ein.

(2) Der Geschäftsgang bei dem Amtsgericht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Amtsgerichts beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung durch den Justizrat.“

7. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Landesregierung durch Rechtsverordnung den“ durch die Wörter „durch Landesgesetz der“ sowie das Wort „errichten“ durch die Wörter „errichtet werden“ ersetzt.
8. § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101 Besetzung des Amtsgerichtshofs

Der Amtsgerichtshof wird mit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt. Sie müssen Berufsrichter oder Rechtsanwälte sein, die die Befähigung zum Richteramt haben.

9. In § 102 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von der Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „von dem Justizrat“ ersetzt.
10. In § 103 Absatz 1 werden die Wörter „von der Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „von dem Richterwahlausschuss“ ersetzt.
11. In § 105 Absatz 2 werden die Wörter „durch die Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „durch den Justizrat“ ersetzt.
12. In § 106 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Senat besteht aus drei Richtern des Bundesgerichtshofes und zwei Rechtsanwälten. Den Vorsitz führt der berichtstattende Berufsrichter.“
13. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern bei dem Richterwahlausschuss einreicht. Im Übrigen gilt § 94 Absatz 2 Satz 4, Absatz 5 entsprechend.“
14. § 108 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
15. In § 109 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „anzuwenden, dass das Bundesministerium der Justiz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und“ durch die Wörter „entsprechend anzuwenden, dass“ ersetzt.
16. In § 111 werden die Wörter „Vorsitzende des Senats“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.
17. In § 135 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Beamten“ gestrichen.
18. In § 140 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder, bei einem Anwaltsgericht mit mehreren Kammern, von dem geschäftsleitenden Vorsitzenden“ gestrichen.

Artikel 8
Änderung der Zivilprozessordnung
- 310-4 -

In § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I Seite 3202; 2006 I Seite 431; 2007 I Seite 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2248) geändert worden ist, werden die Wörter „Richter auf Probe ist und“ gestrichen.²³

Artikel 9
Änderung der Strafprozessordnung
- 312-2 -

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I Seite 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:²⁴

1. In § 22 Nummer 4 werden die Wörter „Beamter der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwalt“ ersetzt.
2. In § 164 werden nach den Wörtern „an Ort und Stelle ist“ die Wörter „der Staatsanwalt oder“ eingefügt.
3. Dem § 153b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Maßnahmen nach § 153c, § 153d und § 153f bedürfen der Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre.“
4. § 172 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antragsteller steht gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an das Präsidium der Staatsanwaltschaft zu.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vorgesehenen Beamten“ durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.
5. In § 227 werden die Wörter „Beamte der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwälte“ ersetzt.

²³ Synopse Seite 118, Begründung Seite 80

²⁴ Synopse Seite 119, Begründung Seite 80

6. In § 272 Nummer 2 und in § 275 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Beamten der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwalts“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- 315-24 -

§ 68 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2255) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:²⁵

„(4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes

- 319-101 -

§ 3 Absatz 3 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2009 (BGBl. I Seite 3830) wird wie folgt gefasst:²⁶

„(3) Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet eine Zivilkammer durch den Berichterstatter als Einzelrichter.“

Artikel 12

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

- 320-1 -

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I Seite 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:²⁷

²⁵ Synopse Seite 120, Begründung Seite 81

²⁶ Synopse Seite 121, Begründung Seite 82

²⁷ Synopse Seite 121, Begründung Seite 82

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Den Vorsitz in den Kammern der Arbeitsgerichte führen die Berufsrichter.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 6a wird aufgehoben.

3. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass Gerichtstage außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts abgehalten werden können.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Dienstaufsicht

Der Präsident des Arbeitsgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.“

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Bildung der Kammern

(1) Nach Anhörung der in § 14 Absatz 5 genannten Verbände wird die Zahl der Kammern durch Landesgesetz festgelegt.

(2) Soweit ein Bedürfnis besteht, können für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern durch Landesgesetz Fachkammern gebildet werden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch Landesgesetz auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, sofern die Erstreckung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Gesetze nach Satz 1 und 2 treffen Regelungen zum Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht, sofern die Regelungen zur sachdienlichen Erledigung der Verfahren zweckmäßig sind und sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll. § 14 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“

7. §§ 18 und 19 werden aufgehoben.
8. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Berufung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Präsidenten des Arbeitsgerichts aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden. Der Präsident des Arbeitsgerichts kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Durch Landesgesetz kann eine einheitliche Amtsperiode festgelegt werden. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann der Präsident des Arbeitsgerichts weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.“

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Ausschuss tagt unter der Leitung des lebensältesten Berufsrichters des Arbeitsgerichts.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er kann dem Präsidium des Arbeitsgerichts Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.“

10. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Dienstaufsicht

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.“

11. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten“ und das nachfolgende Komma sowie das Wort „weiteren“ gestrichen.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.
12. In § 36 werden die Wörter „Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „Die Vorsitzenden werden“ ersetzt.
13. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Präsident des Bundesarbeitsgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.“
14. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden Richtern, von berufsrichterlichen Beisitzern“ durch das Wort „Berufsrichtern“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Bundesarbeitsgericht hat zehn Senate.“
15. § 42 wird wie folgt gefasst:
- „§ 42 Bundesrichter
- Mitglieder des Bundesarbeitsgerichts müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.“

16. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Ehrenamtliche Richter

„(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Sie sind im angemessenen Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den Gewerkschaften, den selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben des Bundesgebiets wesentliche Bedeutung haben, sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften eingereicht worden sind. Der Präsident des Arbeitsgerichts kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Die ehrenamtlichen Richter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter eines

Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein. Sie sollen längere Zeit in Deutschland als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber tätig gewesen sein.

(3) Die Amtsperiode ist einheitlich. Die laufende Amtsperiode endet mit Ablauf des Jahres 2011, danach jeweils nach Ablauf voller fünf Kalenderjahre. Mit dem Ende der Amtsperiode endet das Amt als ehrenamtlicher Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Berufung des jeweiligen ehrenamtlichen Richters.

(4) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann der Präsident des Bundesarbeitsgerichts weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.

(5) Für die Berufung, Stellung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung sind im Übrigen die Vorschriften der §§ 21 bis 28 und des § 31 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die in § 21 Abs. 5, § 27 Satz 2 und § 28 Satz 1 bezeichneten Entscheidungen durch den vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmten Senat des Bundesarbeitsgerichts getroffen werden.“

17. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt,“ durch die Wörter „je einem Berufsrichter jedes Senats“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Präsidenten“ durch die Wörter „eines Berufsrichters“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 2 und 3 werden durch die Sätze „Den Vorsitz im Großen Senat führt dessen lebensältestes Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitglieds den Ausschlag, von dessen Entscheidung der erkennende Senat abweichen will.“ ersetzt.

18. § 117 wird aufgehoben.

Artikel 13
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- 330-1 -

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I Seite 2535), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:²⁸

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben, Absatz 4 wird Absatz 3.
 - b) Im bisherigen Absatz 4 werden die Wörter „auf Lebenszeit ernannte Richter“ durch das Wort „Berufsrichter“ ersetzt.
2. § 13 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Präsidenten des Sozialgerichts aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Der Präsident des Sozialgerichts kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Durch Landesgesetz kann eine einheitliche Amtsperiode festgelegt werden. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann der Präsident des Sozialgerichts weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.“
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident des Sozialgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.“
4. In § 33 Satz 1 werden nach dem Wort „einem“ die Wörter „Berufsrichter als“ eingefügt.
5. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

²⁸ Synopse Seite 128, Begründung Seite 85

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 und 4 werden gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt“ durch die Wörter „je einem Berufsrichter jedes Senats“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „des Präsidenten“ durch die Wörter „eines Berufsrichters“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 2 und 3 werden durch die Sätze „Den Vorsitz im Großen Senat führt dessen lebensältestes Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitglieds den Ausschlag, von dessen Entscheidung der erkennende Senat abweichen will.“ ersetzt.
7. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

- (1) Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Präsidenten des Bundessozialgerichts aufgrund von Vorschlagslisten (§ 46) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Der Präsident des Bundessozialgerichts kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.
 - (2) Die Amtsperiode ist einheitlich. Die laufende Amtsperiode endet mit Ablauf des Jahres 2011, danach jeweils nach Ablauf voller fünf Kalenderjahre. Mit dem Ende der Amtsperiode endet das Amt als ehrenamtlicher Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Berufung des jeweiligen ehrenamtlichen Richters.
 - (3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann der Präsident des Bundessozialgerichts weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.“
8. In § 155 werden die Absätze 1 und 4 aufgehoben, die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
9. In § 177 werden das Komma nach dem Wort „Landessozialgerichts“ gestrichen und die Wörter „seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ durch die Wörter „oder des Vorsitzenden“ ersetzt.

10. § 190 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Präsidenten und die aufsichtführenden Richter der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind“ durch die Wörter „Der Vorsitzende ist“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Sie können“ durch die Wörter „Er kann“ ersetzt.

Artikel 14 **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

- 340 – 1 -

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:²⁹

1. § 4 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Verwaltungsgericht gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.“

3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Probe“ gestrichen.

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Oberverwaltungsgericht gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.“

5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Bundesverwaltungsgericht gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.“

6. § 11 Absatz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Der Große Senat besteht aus je einem Mitglied der Revisionsenate. Legt ein anderer als ein Revisionsenat vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, ist auch ein Mitglied dieses Senats im Großen Senat vertreten. Bei einer Verhinderung eines Mitglieds des Großen Senats tritt ein Richter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Das gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz im Großen Senat führt das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitgliedes des Senats den Ausschlag, von dessen

²⁹

Rechtsprechung der vorlegende Senat abweichen will, Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 17 wird aufgehoben.
8. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „Richter“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Präsident des Oberverwaltungsgerichts“ durch das Wort „Justizrat“ ersetzt.
9. In § 82 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter)“ gestrichen.
10. In § 87 Absatz 1 Satz 1 und in § 87 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder der Berichterstatter“ gestrichen.
11. In § 87b Absatz 1 Satz 1, § 87b Absatz 2 und § 103 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „oder der Berichterstatter“ gestrichen.
12. In § 106 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Gerichts“ sowie die Wörter „des Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ durch die Wörter „oder des Vorsitzenden“ ersetzt.
13. In § 146 Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „Verwaltungsgerichts“ sowie die Wörter „des Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ durch die Wörter „oder des Vorsitzenden“ ersetzt.
14. In § 148 Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ sowie die Wörter „des Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ durch die Wörter „oder der Vorsitzende“ ersetzt.
15. In § 149 Absatz 1 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Gericht“ sowie die Wörter „der Vorsitzende oder der Berichterstatter“ durch die Wörter „oder der Vorsitzende“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Finanzgerichtsordnung

- 350-1 -

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I Seite 442, 2262 (2002 I Seite 679)), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:³⁰

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

³⁰ Synopse Seite 135, Begründung Seite 85

„(1) Dem Finanzgericht gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.“

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Bundesfinanzhof gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.“

3. § 11 Absatz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Der Große Senat besteht aus je einem Mitglied jedes Senats. Bei einer Verhinderung eines Mitglieds des Großen Senats tritt ein Richter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitgliedes des Senats den Ausschlag, von dessen Rechtsprechung der vorliegende Senat abweichen will, Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 15 wird aufgehoben.

5. In § 31 werden das Wort „Richter“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

6. In § 36 Nummer 2 werden das Komma und die Wörter „des Vorsitzenden“ gestrichen.

7. In § 65 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter)“ gestrichen.

8. In § 79 Absatz 1 Satz 1 und in § 79 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder der Berichterstatter“ gestrichen.

9. § 79a Absatz 4 wird aufgehoben.

10. In § 79b Absatz 1 Satz 1, in § 79b Absatz 2 und in § 92 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „oder der Berichterstatter“ gestrichen.

11. In § 128 Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „Finanzgerichts“ sowie die Wörter „des Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ durch die Wörter „oder des Vorsitzenden“ ersetzt.

12. In § 130 Absatz 1 und in § 131 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils das Komma nach dem Wort „Finanzgericht“ sowie die Wörter „der Vorsitzende oder der Berichterstatter“ durch die Wörter „oder der Vorsitzende“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung des Patentgesetzes
- 420-1 -

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I Seite 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Seite 2521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:³¹

1. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern“ durch die Wörter „berufsrichterlichen Mitgliedern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Richter“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
2. § 66 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundespatentgericht hat 36 Senate.“
3. § 68 Nummer 3 wird aufgehoben.
4. § 70 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Berichterstatter stimmt zuerst.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 71 wird aufgehoben.
6. § 72 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 87 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied“ gestrichen.
8. In § 90 Absatz 2 werden die Wörter „oder der Berichterstatter“ gestrichen.

³¹ Synopse Seite 138, Begründung Seite 86

Artikel 17
Änderung des Strafgesetzbuches
- 450-2 -

In § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I Seite 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2300) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Beamter“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalt“ eingefügt.³²

Artikel 18
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
- 451-1 -

§ 92 Absatz 4 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I Seite 3427), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2300) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:³³

„Dem Richter müssen bereits über einen Zeitraum von einem Jahr Rechtsprechungsaufgaben in Strafverfahren übertragen worden sein.“

Artikel 19
Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- 610-10 -

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I Seite 2735), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:³⁴

1. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen einem oder einigen der Landgerichte zuweisen“ durch die Wörter „können durch Landesgesetz die Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen einem oder einigen der Landgerichte zugewiesen werden“ ersetzt.

³² Synopse Seite 139, Begründung Seite 86

³³ Synopse Seite 140, Begründung Seite 86

³⁴ Synopse Seite 141, Begründung Seite 86

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Einschluß des Vorsitzenden“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „einem Berufsrichter als Vorsitzendem“ ersetzt.
- 2. In § 96 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit Einschluß des Vorsitzenden“ gestrichen.
- 3. In § 97 Absatz 2 werden die Wörter „einem Vorsitzenden sowie zwei“ durch die Wörter „dem Berichterstatter als Vorsitzendem sowie zwei weiteren“ ersetzt.
- 4. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „dem Richterwahlausschuss“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die ehrenamtlichen Richter werden den Vorschlagslisten entnommen, die die Vorstände der Steuerberaterkammern bei dem Richterwahlausschuss einreichen. Der Richterwahlausschuss bestimmt, welche Zahl von ehrenamtlichen Richtern für jedes Gericht erforderlich ist; er hat vorher die Vorstände der Steuerberaterkammern zu hören. Jede Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten enthalten.“
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung das Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „des Richterwahlausschusses der Richterwahlausschuss des Bundes“ ersetzt
 - d) Absatz 7 wird aufgehoben.
- 5. In § 101 Absatz 1 werden die Wörter „der für die Ernennung zuständigen Behörde, im Falle des § 97 auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz“ durch die Wörter „des Justizrates des Landes, im Falle des § 97 auf Antrag des Justizrates des Bundes“ ersetzt.
- 6. In § 103 werden die Wörter „der Präsident“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
- 7. In § 122 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten und den Beamten“ durch die Wörter „dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten und“ ersetzt.

Artikel 20
Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
- 800-18 -

Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I Seite 787), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:³⁵

1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder ein Richter auf Probe“ gestrichen.
2. In § 19 Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „Ersatzschulen“ sowie die Wörter „Richter auf Probe“ gestrichen.

Artikel 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Richterwahlgesetz³⁶ vom 25. August 1950 (BGBl. III 301-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I Seite 3022) geändert worden ist, außer Kraft.

³⁵ Synopse Seite 143, Begründung Seite 87

³⁶ Text des außer Kraft tretenden Gesetzes Seite 144, Begründung zu Artikel 21 Seite 87

Begründung

A. Allgemeines

Als einzige der drei Staatsgewalten ist die Justiz nicht organisatorisch unabhängig, sondern wird von der Exekutive als einer der anderen beiden Gewalten verwaltet. Die damit verbundenen Eingriffs- und Steuerungsbefugnisse erstrecken sich zwar nicht unmittelbar auf die Rechtsprechung der insoweit schon bisher unabhängigen Richterinnen und Richter (Artikel 97 Absatz 1 GG). Die Einflussnahmemöglichkeiten der Exekutive haben jedoch erhebliche Bedeutung für die Judikative. Dies gilt besonders für

- die Auswahl einzustellender Bewerber,
- die Steuerung der Karrieren von Richterinnen und Richtern, namentlich durch Entscheidungen über die Beurteilung, Beförderung und andere Personalmaßnahmen der Richterinnen und Richter,
- Berichtspflichten von und Weisungsmöglichkeiten gegenüber den Staatsanwaltschaften sowie für
- die Entscheidung über die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die bestehenden Karrierestrukturen im Richterdienst begünstigen informelle Abhängigkeitsstrukturen und bestehen insoweit nahezu unverändert seit über 100 Jahren. Die große Mehrheit der anderen europäischen Demokratien hat ihre Judikative bereits zur Stärkung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung als wesentliches Element der Rechtsstaatlichkeit institutionell verselbständigt. Deutschland muss wieder den Anschluss an den europäischen Standard der Rechtsstaatlichkeit finden und die Justiz in Bund und Ländern institutionell unabhängig ausgestalten.

I.

Ziel der Regelung

Die organisatorische Unabhängigkeit der Judikative soll hergestellt werden. Dabei soll die demokratische Legitimation der Auswahl der in die Justiz zu berufenden Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sicher gestellt werden. Angelegenheiten der Verwaltung einzelner Gerichte sollen diese Gerichte selbst regeln. Im Übrigen ist eine geeignete Selbstverwaltungsstruktur zu schaffen. Überflüssig werdende Strukturen sollen gestrichen werden.

Die bestehenden Karrierestrukturen haben Nachteile: höhere Ämter oder deren höhere Besoldung lösen Begehrlichkeiten aus und begünstigen informelle Abhängigkeitsstrukturen. Dies soll beendet und durch eine Struktur ersetzt werden, die sich lediglich an den aufgabenbezogenen Interessen- und Leistungsschwerpunkten der Mitglieder der Justiz ausrichtet und insgesamt dem Funktionieren der Judikative im Sinne der Rechtssuchenden Bürger besser dient.

II.

Lösung des Problems durch Änderung des GVG und weiterer Gesetze

Es sind Richterwahlausschüsse vorzusehen, die überwiegend mit Personen besetzt sind, die von den Parlamenten gewählt sind. Durch Änderung des GVG und weiterer Gesetze sollen mit einer binnendemokratischen Neukonzeption des Präsidiums, des Präsidenten sowie einem neu eingeführten Justizrat Selbstverwaltungsstrukturen geschaffen werden, durch die die Judikative ihre Angelegenheiten selbst regeln kann. Der Präsidialrat kann entfallen.

Die bestehenden Karrierestrukturen in der Judikative sind aufzulösen, die bisher schon bestehende Gleichwertigkeit der Richterämter soll zur Einheitlichkeit des Richteramtes und seiner Besoldung ausgebaut werden. An die Stelle besonderer (höherer) Ämter, die auf Lebenszeit verliehen werden, treten auf Zeit übertragene Funktionen, die durch justizinterne Wahlen vergeben werden.

Der Status als Proberichter, Richter kraft Auftrags und Richter auf Zeit wird abgeschafft. Flankierend hierzu ist erforderlich, die Ausbildung der Bewerber um die Mitgliedschaft in der Justiz auszubauen und nicht bei der Befähigung zum Richteramt in der bisherigen, aus dem 19. Jahrhundert stammenden Konzeption stehen zu bleiben.

III.

Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Soweit Gegenstand der Änderungen des GVG Regelungen zur Gerichtsverfassung oder zum gerichtlichen Verfahren sind, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hierfür aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Für die Regelung der wesentlichen Statusrechte der Richter und Staatsanwälte begründet Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Ergänzend hierzu begründet Artikel 98 Absatz 6 eine neue Bundeskompetenz für die Ausgestaltung der organisatorischen Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt nicht nur im Bund, sondern auch – als konkurrierende - in den Ländern. Die besoldungsrechtlichen Regelungen des Gesetzes betreffen nur die Richter und Staatsanwälte des Bundes und unterfallen daher der ausschließlichen Bundeskompetenz des Artikels 73 Absatz 1 Nummer 8. Die weiteren Anpassungen des Bundesrechts enthalten Folgeänderungen in bestehendem Bundesrecht und folgen den Gesetzgebungskompetenzen zu dem jeweiligen Stammgesetz.

IV.

Gender Mainstreaming

Das Instrumentarium und die Verfahren, die mit dem Gesetz errichtet werden, sind geschlechtsneutral. Die neu einzuführenden Binnenstrukturen der Justiz wirken sich auf beide Geschlechter gleichermaßen aus. Insoweit besteht daher keine Gleichstellungsrelevanz.

Soweit Personen unmittelbar betroffen sind (wie die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) verwendet das Gesetz geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen.

V.

Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten

Die grundlegende Umgestaltung der Richterbesoldung ist nur unter Gewährung von Bestandsschutz möglich. Insoweit werden jedenfalls vorübergehend Mehrkosten entstehen, deren Höhe jedoch nicht bezifferbar ist.

2. Personal- und Sachaufwand

Der im Rahmen der Selbstverwaltung von der Judikative zu übernehmende Verwaltungsaufwand entfällt bei den Justizverwaltungen und wird insoweit lediglich umgeschichtet. Der Aufwand für die entfallenden Gremien fällt weg. Ein nennenswerter Mehrbedarf personeller und sächlicher Ausstattung wird nicht erwartet. Die strukturellen Änderungen der Richterbesoldung werden allerdings voraussichtlich zu insgesamt erhöhten Personalkosten bei den Ländern führen. Die Personalkosten im Bund werden insoweit sinken, weil auch Bundesrichter künftig erst relativ kurz vor der Pensionsgrenze so besoldet werden, wie heute bereits ab dem Zeitpunkt der Ernennung zu Bundesrichtern.

VI.

Sonstige Kosten- und Preiswirkungen

Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften werden im Ergebnis voraussichtlich allenfalls vorübergehend mehr belastet, als bisher. Mittelbar preisrelevante Effekte sind aufgrund des erforderlichen, aber vergleichsweise geringen (Gegen-) Finanzierungsbedarfes, nicht zu erwarten.

VIII.

Bürokratiekosten

Bürokratiekosten entstehen nicht.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

*Zu Nummer 1 (§§ 21a bis 21n)*³⁷

Die Regelungen über das Präsidium bisherigen Zuschnitts und die Geschäftsverteilung entfallen. An ihre Stelle treten die für eine demokratisch legitimierte, binnendemokratisch geleitete Selbstverwaltung der Justiz erforderlichen Neuregelungen.

Gerichtsintern ist das Präsidium zentraler Träger der Verantwortung. Die wie bislang von den Richterinnen und Richtern aus ihrem Kreise gewählten Präsidien sind als Gremien grundsätzlich allzuständig. Die ebenfalls aus der Richterschaft durch Wahl besetzte Funktion als Präsidentin oder der Präsident hat ausführende Aufgaben. Sie oder er regelt einzelne Angelegenheiten der Selbstverwaltung, repräsentiert und vertritt das Gericht nach außen. Weder die Funktion des Präsidiumsmitglieds noch diejenige einer Präsidentin oder eines Präsidenten wird auf Dauer vergeben. Dies dient dem Ziel, die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter zu stärken: Denn damit erübrigen sich persönliche Karriereinteressen innerhalb der Justiz und die Bewerbung um Funktionen und Zuständigkeiten wird insoweit von dem Risiko persönlicher – in Bezug auf die Aufgabe der Justizgewährung: sachfremder – Motive entlastet.

Übergerichtlich ist in den Ländern und im Bund je ein für alle Gerichtsbarkeiten einheitlicher Justizrat vorgesehen, dem neben der Mehrheit gewählter Richter auch eine Minderheit vom Parlament bestellter Personen angehört. Das ist zwar nicht in der Verfassung angelegt, aber sowohl als Stärkung der demokratischen Legitimation der dort zu treffenden Entscheidungen als auch aus Gründen der Transparenz für die Öffentlichkeit vorteilhaft.

Als weiteres, im bisherigen Recht noch nicht enthaltenes Gremium wird die Versammlung der Gerichtsbarkeit eingerichtet. Diese nimmt spezifische Interessen der jeweiligen Gerichtsbarkeiten gegenüber der überörtlichen Selbstverwaltung durch die Justizräte wahr und dient der Informationssammlung und dem Informationsaustausch.

Entsprechend der nunmehr eindeutigen verfassungsrechtlichen Einbeziehung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die Justiz durch Artikel 92 Absatz 1 Satz 1 GG werden künftig die Regelungen des Zweiten Teils auch auf Staatsanwältinnen, Staatsanwälte und Staatsanwaltschaften angewandt. Aufgrund der Einbeziehung in die Selbstverwaltung der Justiz (Artikel 92 Absatz 2 Satz 1 GG) sind die Staatsanwaltschaften aus der Justizministerialverwaltung ausgegliedert.

Zu § 21a

§ 21a enthält grundlegende Elemente der dem Grundsatz der Gewaltenteilung besser entsprechenden, selbst verwalteten Justiz und setzt auf einfach gesetzlicher Grundlage die Vorgaben des Grundgesetzes in den Artikeln 92 und 95 um.

³⁷ Regelungstext Seite 1 ff.

Zu Absatz 1

Zu Beginn des Zweiten Titels vollzieht Absatz 1 den im Grundgesetz bereits angelegten Paradigmenwechsel zur bisherigen Rechtslage: Die für den Rechtsstaat unverzichtbare unabhängige Justiz kann eine solche nur sein, wenn sie sich auch selbst verwaltet. Die Justiz als Dritte Gewalt wird in weitergehendem Sinne unabhängig, die von Artikel 97 GG eingeräumte sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter wird konsequent dahin erweitert, dass auch offene, verdeckte, tatsächliche oder vermeintliche strukturelle Einflüsse auf die Justiz im Wege der Auflösung der Fremdverwaltung entfallen. Selbstverwaltung der Justiz bedeutet, dass ausschließlich die Mitglieder der Justiz zur Verwaltung der Dritten Gewalt berufen sind. Dies gilt schon heute für die parlamentarische Selbstverwaltung der Ersten Gewalt, die Selbstverwaltung der Zweiten Gewalt und auch die traditionell bestehende Selbstverwaltung des Bundesverfassungsgerichts.

Zu Absatz 2

Die Norm definiert, wer die „Justiz“ im Sinne des Zweiten Titels ist, nämlich die Gerichte mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern. Letztere – und neben den nach § 21n Absatz 1 gleich gestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nur sie – sind die Mitglieder der Justiz. Auf diesen neuen Zentralbegriff kommt das Gesetz vielfach zurück. Nur die Mitglieder der Justiz können Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien sein. Damit wird zugleich die Differenzierung unterschiedlicher Richterämter aufgehoben: Es gibt nur noch ein einheitliches Berufsrichteramt (Artikel 92 GG), das nach Maßgabe des Grundgesetzes Unabhängigkeit verleiht (Artikel 97 GG). Die Ämter als Richter auf Probe, als Richter auf Zeit und als Richter kraft Auftrags sind abgeschafft. Diese Ämter entsprachen dem in Artikel 97 GG enthaltenen Postulat sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit nicht vollständig.

Zur Feststellung oder Herstellung der Eignung als Berufsrichter steht eine berufliche Phase als Richter auf Probe nicht mehr zur Verfügung. Darauf wird durch verbesserte Ausbildung der Richter zu reagieren sein. Eine Neuregelung der Richterausbildung im Deutschen Richtergesetz, z.B. in Anlehnung an Richterassistenzen entsprechend dem niederländischen Modell oder Ausbildung in Richterschulen wie in Frankreich bleibt gesonderter gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Die Vorteile, die das heute bestehende Amt des Richter kraft Auftrags im Einzelfalle insoweit haben kann, als dadurch dem Gericht die Arbeitskraft erfahrener Spezialisten zur Verfügung gestellt werden kann oder solche Personen als Richter gewonnen werden können, müssen in der Unabhängigkeit der Justiz stärker verpflichteten Rechtsordnung auf andere Weise erreicht werden. Das ist ohne weiteres möglich. Auch insoweit ist an die Einrichtung einer speziellen Richterassistentenz zu denken, zu welcher etwa in der Finanzgerichtsbarkeit Finanzbeamte Zugang hätten. Richterassistenten hätten die Stellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern. Auf diese Weise ließe sich praktisches Know-How aus der Finanzverwaltung für die Justiz nutzbar machen, zugleich erhielten die Finanzbeamten als Richterassistenten Einblicke in das Wesen und Funktionieren der Justiz und könnten gegebenenfalls – nach Wahl durch den Richterwahlausschuss – den Weg in die Justiz finden.

Als Mitglieder der Justiz im Sinne des Zweiten Titels erscheinen auch weder Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger noch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Diese u.a. mit vormals richterlichen Aufgaben betrauten Berufsgruppen tragen zwar zunehmend die praktische Tätigkeit der Justiz zu einem erheblichen Anteil mit, sind jedoch zum einen anders als Richterinnen und Richter nicht mit persönlicher Unabhängigkeit ausgestattet und zum anderen bleiben sie ihrem beruflichen Status nach Beamte. Als solche unterliegen sie Weisungsbefugnissen der Verwaltung mit der Folge, dass eine Teilhabe von Rechtspflegerinnen, Rechtspflegern, Amtsanwältinnen und Amtsanwälten an der Selbstverwaltung der Justiz (und um diese geht es im Zweiten Titel) über diesen Weg systematisch inkonsistent wäre. Wegen ihres besonderen Gewichts bei der Aufgabenerfüllung der Justiz sehen §§ 21g und 21f Teilnahmerechte für Rechtspflegerinnen, Rechtspfleger, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte vor.

Schließlich sind ehrenamtliche Richter nicht als Justizangehörige im Sinne des Zweiten Titels erfasst und nehmen daher auch nicht als Mitglieder an der justiziellen Selbstverwaltung aktiv teil: Dies ist bereits in ihren nur für bestimmte Zeiträume und bestimmte Materien begrenzten Amtsperioden begründet.

Zu Absatz 3

Satz 1 und Satz 2 regeln allgemeine, aber maßgebliche Statusfragen des Richteramtes: Dieses wird durch den Eintritt in die Justiz begründet; die Regelungen über den Eintritt in die Justiz enthält Absatz 4. Das Richteramt wird auf Lebenszeit verliehen. Diese Regelung auf gesetzlicher Ebene ist erforderlich, auch wenn sich dies aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG bereits ergibt, um der sich darin spiegelnden persönlichen Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter besonderen Ausdruck zu geben. Das Richteramt verleiht den Status, an der Rechtsprechung im Rahmen der Gesetze mitzuwirken. Die Mitwirkung an der Rechtsprechung stellt jedoch nur eine Funktion des Richteramtes unter anderen dar, wobei die weiteren Funktionen üblicherweise nur auf Zeit übertragen werden, namentlich Funktionen als Mitglied eines Präsidiums oder eines Justizrates oder als Präsidentin oder Präsident eines Gerichtes. Die zeitlich befristete Übertragung einer solchen weiteren Funktion neben der Mitwirkung an der Rechtsprechung (oder auch bei vollständiger Freistellung von Rechtsprechungsaufgaben an deren Stelle) berührt das innegehabte Amt als Richterin oder Richter nicht, sondern betrifft nur die konkrete aktuelle Funktionsausübung. Im Übrigen ist eine Änderung des Richterstatus zum einen nur durch endgültiges oder vorübergehendes Ausscheiden aus der Justiz möglich, letzteres etwa für den Zeitraum der Wahrnehmung eines Landtags- oder Bundestagsmandats. Zum anderen ist eine Änderung des Richterstatus stets mit dem Eintritt des Ruhestandes verbunden: u.a. endet die Mitwirkungsbefugnis an der Rechtsprechung, Besoldungsansprüche werden von Versorgungsansprüchen abgelöst.

Zu Absatz 4

Die Norm wiederholt zunächst die in Artikel 98 Absatz 4 GG vorgegebene Regelung zur Zuständigkeit über die Entscheidung über den Eintritt in die Justiz auf Landesebene. Im Weiteren enthält die Norm die nähere Ausgestaltung der Richterwahlausschüsse.

Richterwahlausschüsse der Länder setzen sich aus insgesamt je 15 Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder des Gremiums ist einmal auf die Anforderungen an seine Tätigkeit zurück zu führen: Es muss gewährleistet sein, dass eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern im Einzelfalle zur Verfügung steht, um gegebenenfalls eine Vielzahl von Personalakten etwa im Berichterstatterwege zu bearbeiten, auf der anderen Seite darf die Tätigkeit der Wahlausschüsse im Rahmen von Diskussionen zur Entscheidungsfindung nicht durch eine Übergröße des Gremiums behindert werden. Darüber hinaus ist die Anzahl seiner Mitglieder durch die Notwendigkeit vorgegeben, bei der Besetzung der Richterwahlausschüsse sowohl bei seinen nicht-richterlichen als auch bei seinen richterlichen Mitgliedern Proporzüberlegungen zu berücksichtigen.

Von sämtlichen Mitgliedern der Richterwahlausschüsse sollen zwei Drittel durch die gesetzgebenden Körperschaften der Länder entsandt und ein Drittel von der Richterschaft aus der Richterschaft gewählt werden. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Demokratiegebot aus Artikel 20 Absatz 2 GG weit mehr Genüge getan, als im bisher geltenden Recht. Die Mitglieder der Dritten Gewalt werden deutlich direkter demokratisch legitimiert. Die Beteiligung der Justiz an der Zusammensetzung der Richterwahlausschüsse folgt nicht dem verfassungsrechtlich bedenklichen und historisch fragwürdigen Prinzip der Kooptation, sondern dient allein der Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Justiz: Diese soll gerade auch im Rahmen der Zutrittsentscheidungen zur Justiz Anforderungen an die Qualität der Kandidatinnen und Kandidaten im Allgemeinen und für den beabsichtigten Einsatz im Besonderen in das Wahlverfahren einbringen können.

Bei den nicht-richterlichen Mitgliedern der Richterwahlausschüsse wird eine möglichst breite demokratische Legitimation hergestellt, indem jede Fraktion der gesetzgebenden Körperschaft mit mindestens einem Mitglied in dem Richterwahlausschuss vertreten sein soll, der im Übrigen nach Proporz besetzt wird. Die in den gesetzgebenden Körperschaften vertretenen Fraktionen entscheiden frei darüber, ob sie Parlamentarier oder andere Personen entsenden. Damit die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse auch bei einem Grundmandat je Fraktion noch deutliche Berücksichtigung finden, sind zehn Entsendungen durch das Parlament vorgesehen. Da im Bundesrichterwahlausschuss zusätzlich der Bundesrat gleichrangig zu beteiligen ist, ohne dass sich die Kräfteverhältnisse zwischen richterlichen und anderen Mitgliedern des Richterwahlausschusses verschieben, hat der Bundesrichterwahlausschuss die doppelte Zahl an Mitgliedern. Da im Bundesrat keine Fraktionen gebildet werden, findet insoweit keine Entsendung mit Grundmandat für jede Fraktion statt, sondern eine Wahl.

Vier der richterlichen Mitglieder der Wahlausschüsse werden aus dem Kreise der gesamten Landesjustiz durch die Richterinnen und Richter gewählt. Diese vier Mitglieder nehmen als ständige Mitglieder an allen Entscheidungen des Richterwahlausschusses teil. Die Gerichtsbarkeiten wählen aus ihrem Kreise jeweils ein weiteres Mitglied des Richterwahlausschusses, das jedoch als nicht-ständiges Mitglied – um die spezifischen Interessen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu wahren – nur bei solchen Entscheidungen mitwirkt, in denen es um den Zutritt zu der jeweiligen Gerichtsbarkeit geht. Aus § 21n folgt, dass die Staatsanwaltschaften an den Wahlen der richterlichen Mitglieder aktiv und passiv beteiligt sind und die Staatsanwaltschaft wie die einzelnen Gerichtsbarkeiten ein nicht-

ständiges Mitglied wählen. Die Wahlen der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, damit die richterlichen Mitglieder möglichst die wesentlichen Strömungen des Meinungsspektrums der Richterschaft vertreten. Damit etwaige spezifische Interessen der Gerichtsbarkeit in jedem Entscheidungsfalle gewahrt werden, werden nur für die richterlichen nicht-ständigen Mitglieder Vertreter gewählt, die vorübergehende Verhinderung nicht-richterlicher oder richterlicher ständiger Mitglieder des Richterwahlausschusses beeinträchtigt seine Tätigkeit im Übrigen nicht. Weitere Fragen zu seiner Tätigkeit sowie zum Ablauf der Abstimmung, legt der Richterwahlausschuss in einer Geschäftsordnung fest.

Die Amtszeit der Mitglieder des Richterwahlausschusses ist an diejenige der Legislaturperiode der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft gebunden, um eine Beeinträchtigung der Arbeit des Ausschusses zu vermeiden, die durch unterschiedlich lange Amtszeiten bei den richterlichen und nicht-richterlichen Mitgliedern entstehen könnten.

Entscheidungen trifft der Richterwahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Damit wird das Risiko verringert, dass politische Streitigkeiten auf der Ebene der Parlamente die Arbeit des Wahlausschusses möglicherweise dauerhaft blockieren. Jede Entscheidung bedarf der Mehrheit der Zahl der gesetzlichen Mitglieder. Diese Regelung erübrigt die Festlegung einer Beschlussfähigkeitsgrenze. Da also im Bundesrichterwahlausschuss für eine Entscheidung 16 Stimmen benötigt werden, ist er nicht beschlussfähig, wenn weniger als 16 Mitglieder anwesend sind.

Aus seinem Kreise wählt der Richterwahlausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der die Sitzungsleitung innehat und den Wahlausschuss nach außen vertritt (etwa bei der Aufforderung des Justizrates zur Abgabe von Stellungnahmen zu Eignung und Befähigung der Kandidatinnen und Kandidaten nach § 21I Nummer 1).

Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich. Denn seine Aufgabe ist es, Personalentscheidungen zu treffen. Dabei hat er sensible Personaldaten einzubeziehen, so dass grundsätzlich ein Tatbestand vorliegt, der im Falle der Anordnung öffentlicher Sitzungen einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigte.

Zu Absatz 5

Der Eintritt in die Bundesjustiz wird grundsätzlich und aus denselben Gründen so gestaltet wie der Eintritt in die jeweilige Landesjustiz, weshalb Absatz 5 Satz 3 die entsprechende Anwendung der Regelungen aus Absatz 4 anordnet. Es bedarf allerdings der Einrichtung eines eigenständigen Richterwahlausschuss des Bundes (Satz 1), da eine Aufgabenzuweisung an die Richterwahlausschüsse auf Landesebene unabhängig von ihrer Ausgestaltung im Einzelnen zum einen die Beteiligung des Bundestages nicht entbehrlich machen könnte und zumindest unpraktikabel wäre.

Wie bei den Richterwahlausschüssen auf Landesebene ist dem Erfordernis einer demokratischen Legitimation für den Zugang zum Richteramt dadurch genüge getan, dass die Mehrheit der Mitglieder

des Richterwahlausschusses von den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und nur ein Drittel der Mitglieder des Richterwahlausschusses auf Bundesebene aus dem Kreise der Bundesrichterschaft gewählt wird. Mit Rücksicht auf die Betroffenheit der Länder auch durch bundesgerichtliche Entscheidungen werden sie an der Auswahl der Bundesrichter beteiligt. Die nicht-richterlichen Mitglieder werden zu einem Drittel vom Bundestag entsandt und zu einem weiteren Drittel vom Bundesrat. Die Bezugnahme auf Absatz 4 bedeutet für die fünf vom Bundestag entsandten Mitglieder, dass sämtliche (derzeit) dort vertretenen Fraktionen ein Mitglied entsenden, wobei – wie auch im Falle der Landes-Richterwahlausschüsse – nicht zwingend Mitglieder des Bundestages entsandt werden müssen. Die fünf vom Bundesrat zu entsendenden Mitglieder des Wahlausschusses werden von diesem ohne weitere Maßgabe gewählt; ein Fraktionsproporz kommt bei der Entsendung durch den Bundesrat nicht in Betracht, da der Bundesrat keine Fraktionen kennt. Die Berücksichtigung eines Länderproporzes scheidet angesichts der geringen Anzahl zu Entsendender aus. Die Bezugnahme auf Absatz 4 bedeutet für die von der Richterschaft zu wählenden Mitglieder, dass vier ständige Mitglieder gewählt werden und je ein nicht-ständiges für jede Gerichtsbarkeit.

Zu Absatz 6

Die Regelung betrifft wesentliche Fragen der Amtsperiode der Richterwahlausschussmitglieder und der Wahl zum Richterwahlausschuss und überlässt eine nähere Ausgestaltung der Regelung durch eine Wahlordnung des Justizrates. Die Wahlordnung hat Satzungscharakter. Die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss beginnt mit Entsendung (durch den Bundestag oder den Bundesrat) oder Wahl (durch die Bundesrichterschaft) jeweils zum Beginn der Legislaturperiode (Absatz 4). Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Richterwahlausschüsse ihre Ämter nicht gegen ihren Willen fortführen müssen, was diese Institution insgesamt beschädigen würde, ist die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss sowohl für die nicht-richterlichen als auch für die richterlichen Mitglieder verzichtbar. Mit dem Ausscheiden eines richterlichen Mitgliedes aus der Bundesjustiz oder aus der Landesjustiz tritt das Ende der Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss ein, ohne dass es eines Verzichts bedürfte. Die richterlichen Mitglieder der Richterwahlausschüsse kennen die Interessen der Justiz aus eigener Anschauung, auch ihr Mandat ist jedoch inhaltlich frei.

Die Norm legt fest, dass nach Ausscheiden eines Mitglieds des Richterwahlausschusses für den Rest der laufenden Amtsperiode (Legislaturperiode) und nicht etwa für eine vollständige neue Legislaturperiode eine Nachentsendung nicht-richterlicher Mitglieder beziehungsweise eine Nachwahl der richterlichen Mitglieder stattzufinden habe; ein automatisches Nachrücken von Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten ist damit ausgeschlossen. Aus Praktikabilitätsgründen soll von einer Nachentsendung oder einer Nachwahl abgesehen werden, wenn innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Richterwahlausschusses ohnehin eine originäre Entsendung oder eine Neuwahl wegen Ablaufes der ursprünglichen Legislaturperiode stattfindet.

Zu Absatz 7

Das passive Wahlrecht der richterlichen Mitglieder setzt nach Satz 1 im Hinblick auf den Ausscheidenstatbestand nach Absatz 6 Satz 1 konsequent voraus, dass diese im Zeitpunkt der Wahl Mitglied der jeweiligen Justiz sind. Zudem ist wählbar nur, wer bereits einen Monat vor dem Wahltage Mitglied der jeweiligen Justiz war. Diese zeitliche Einschränkung ist ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass anderenfalls eine Wahl nicht sinnvoll vorbereitet werden kann: Ein Zeitraum von einem Monat ist wiederum hinreichend, um neue Mitglieder der jeweiligen Justiz im Kollegenkreise bekannt zu machen und auf Wahlscheinen zu vermerken.

Vergleichbar dem bereits nach geltenden Recht existierenden Wahlvorstand für die Wahl zu den Präsidien bei den Gerichten (§ 1 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972) sollen auch die Wahlen der richterlichen Mitglieder durch einen Wahlvorstand durchgeführt werden, deren Mitglieder – die deshalb selbst Richterinnen oder Richter sein müssen – durch den Justizrat bestimmt werden. Das Nähere wird durch eine Wahlordnung festgelegt, die der Justizrat erlässt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 sieht vor, dass die gesetzgebenden Körperschaften die weiteren Mitglieder des Richterwahlausschusses bestellen und das Verfahren regeln. Im Unterschied zur Tätigkeit im Justizrat ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit im Richterwahlausschuss nicht die ganze Arbeitskraft beanspruchen wird. Daher können die Regelungen über Status und Besoldung, die für die nichtrichterlichen Mitglieder des Justizrates gelten, nicht auf die nichtrichterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses übertragen werden. Über deren Entschädigung ist durch die gesetzgebende Körperschaft zu entscheiden. Nahe liegt, sich hierbei an der Entschädigung für Sachverständige nach dem JVEG zu orientieren.

Zu § 21b

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage in § 21a Absatz 1 GVG, wonach bei jedem Gericht ein Präsidium zu bilden ist.

Zu Absatz 2

Seinem Regelungsziel nach entspricht die Norm der bisherigen Rechtslage in § 21a Absatz 2 GVG. Wegen des umfassender gewordenen Aufgabenkreises der Präsidien war jedoch die Anzahl der Präsidiumsmitglieder moderat zu erhöhen. Der Begriff der „Mitglieder“ des Gerichts folgt der Definition in § 21a Absatz 2, erfasst daher nur Berufsrichterinnen und Berufsrichter; bei Staatsanwaltschaften ausschließlich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (§ 21a Absatz 2 i.V.m. § 21n).

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt den Zeitpunkt, mit dem die Funktion der jeweils neu gewählten Mitglieder beginnt und im Umkehrschluss zugleich den Zeitpunkt, zu dem die Funktion der bisherigen Präsidiumsmitglieder endet, soweit sie von der Wahl betroffen sind (vgl. Absatz 4 Satz 2). Wegen der umfassenden Aufgaben und Befugnisse der Präsidien ist eine solche Klarstellung des Funktionsbeginns notwendig.

Zur Vermeidung der Verfestigung informeller Funktionshierarchien sieht Absatz 3 Satz 2 vor, dass eine unmittelbare Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes nur einmal zulässig ist. Damit ist sicher gestellt, dass jede Präsidentin bzw. jeder Präsident in überschaubarer Zeit wieder diese Funktion abgeben wird. Zugleich soll die Regelung sichern, dass möglichst alle Richterinnen und Richter – dem neuen Selbstverständnis der Richterschaft entsprechend – auch tatsächlich an der Vielfalt der Funktionen innerhalb der Justiz zumindest zeitweise aktiv teilhaben. Damit wird das Verständnis für die Funktionsinhaber und das Interesse an den Angelegenheiten der Selbstverwaltung bei allen Mitgliedern der Justiz wachsen. Der Wortlaut der Norm stellt sicher, dass im Einzelfalle im Sinne der Funktionsaufrechterhaltung auch eine (unvollständige) dritte Periode möglich sein kann, nämlich im Falle des Nachrückens gemäß Absatz 3 Satz 5 und der Geschäftsfortführung gemäß Absatz 6 im Falle erfolgreicher Wahlanfechtung, wobei dies auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen sonst kein Funktionsinhaber berufen wäre.

Vergleichbar der bisherigen Rechtslage genießen alle Mitglieder des Gerichts, die am Tag der Wahl dem Gericht angehören, das aktive Wahlrecht bei der Präsidiumswahl, Absatz 3 Satz 3. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts nach der geltenden Rechtslage für mehr als drei Monate abgeordnete oder beurlaubte Mitglieder des Gerichts werden aufgehoben: Die Funktion des Präsidiums ist dadurch gewährleistet, dass für den Fall ihrer Wahl solche Mitglieder nach Satz 5 durch Nachrücker ersetzt werden, sollte sich ihre Abordnung oder Beurlaubung nach der Wahl über mehr als drei Monate erstrecken.

Für das passive Wahlrecht enthält Satz 4 allerdings eine Einschränkung: Selbstverständlich muss das Mitglied des Gerichts am Tage der Wahl noch dem Gericht angehören, um in das Präsidium gewählt zu werden. Darüber hinaus muss es jedoch auch schon einen Monat vor der Wahl dem Gericht angehört haben. Darin spiegelt sich zum einen die nach der geltenden Rechtslage bereits bestehende Einschränkung des passiven Wahlrechts im Falle mindestens dreimonatiger Abordnung wieder (§ 21 b Absatz 1 Satz 3 GVG). Wegen der Allzuständigkeit des Präsidiums soll den Mitgliedern des Gerichts zudem hinreichend Gelegenheit gegeben werden, die möglichen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl kennen zu lernen. Schließlich wird die Vorbereitung der Wahl durch einen solchen Vorlauf für die damit betrauten Wahlvorstände erleichtert.

Absatz 3 Satz 5 entspricht weitgehend der Rechtslage nach § 21c Absatz 2 GVG a.F.. Durch die Bestimmung, wer an die Stelle aus dem Gericht ausscheidender, länger als drei Monate abgeordneter oder beurlaubter oder schließlich zu Präsidenten gewählten Mitglieder des Präsidiums tritt, bestimmt die Vorschrift zugleich, dass bei Eintritt der Tatbestandsvoraussetzungen automatisch die Funktion

des Präsidiumsmitgliedes endet. Klarstellend wird die Nachrücker-Regelung für den Fall der Wahl eines Präsidiumsmitgliedes zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestimmt, während in § 21c Absatz 2 GVG a.F. auf die Mitgliedschaft im Präsidium kraft Gesetzes abgestellt wird. Die Neuregelung trifft damit eine Akzentverschiebung zugunsten der mit der Reform beabsichtigten Stärkung binnendemokratischer Elemente in der Justiz.

Absatz 4 Sätze 1 bis 3 entsprechen § 21b Absatz 4 Sätze 1 bis 3 a.F. zur Dauer der Mitgliedschaft eines Präsidiumsmitgliedes (grundsätzlich 4 Jahre) und – um eine kontinuierliche Funktionsfähigkeit zu gewährleisten – zu der im Zweijahresturnus hälftig wechselnden personellen Zusammensetzung der Präsidien.

Der nach Absatz 4 Satz 4 mit der Durchführung der Präsidiumswahlen betraute Wahlvorstand ist auch nach bisheriger Rechtslage bekannt. Neu ist, dass der Wahlvorstand vom Präsidium bestimmt wird und die zur näheren Ausgestaltung der Wahlen erforderliche Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte nicht mehr Rechtsverordnung der Exekutive sein kann. Eine – nach dem bisherigen Recht mögliche – Änderung des Wahlverfahrens durch die Landesregierung entfällt.

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 21b Absatz 1 Satz 1 GVG a.F.

Absatz 4 Satz 2 entspricht § 21b Absatz 2 GVG a.F., ist allerdings sprachlich neu gefasst. Mit der Norm wird zugleich klargestellt, dass es sich bei der Wahl des Präsidiums um eine Personalwahl und nicht um eine Wahl nach dem Verhältnisgrundsatz handelt.

Absatz 4 Satz 3 übernimmt § 21b Absatz 1 Satz 2 GVG a.F., Absatz 4 Satz 4 entspricht § 21b Absatz 3 Satz 4 GVG a.F.

Auf die Wahl zum Mitglied des Präsidiums kann der Gewählte nicht verzichten. Jedes Mitglied des Gerichts hat die ihm von der Richterschaft übertragene Funktion zu erfüllen, Absatz 4 Satz 5. Die Norm ist insbesondere für die Übergangszeit nach der Reform notwendig, um zu gewährleisten, dass das Präsidium in jedem Falle funktionsfähig ist und bleibt. Ohne Ausschluss der Verzichtbarkeit besteht zudem die Gefahr, dass je nach Größe des Gerichts die nach Absatz 3 Satz 2 angeordnete Rotation nicht erfolgen kann.

Die eingehenden Wahlanfechtungsregelungen in Absatz 6 Sätze 1 und 2 entsprechen der geltenden Rechtslage in § 21b Absatz 6 Sätze 1 und 2 GVG a.F.

In den Sätzen 3 und 4 regelt der Entwurf die unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Präsidiums und auf die Wirksamkeit von diesem getroffener Entscheidungen im Falle einer erfolgreichen Wahlanfechtung. Wegen der Allzuständigkeit des Präsidiums ist dessen permanente Funktionsfähigkeit zwingend erforderlich. Deshalb setzt es seine Geschäfte nach einer erfolgreichen Wahlanfechtung in der bis zur angefochtenen Wahl bestehenden Zusammensetzung fort, wobei wegen Absatz 3 Satz 1 im Einzelfall wegen einer zulässigen unmittelbaren Wiederwahl auch eine Personenidentität zwischen dem bisherigen und dem von der Wahlanfechtung betroffenen Präsidium

bestehen kann. Durch den Rückgriff auf die vormaligen Mitglieder ist jedenfalls gewährleistet, dass ohne Zeitverzug die laufende Verwaltung durch erfahrene Mitglieder fortgeführt werden kann.

Eine Nachrücker-Regelung wie in Absatz 3 kommt für eine erfolgreiche Wahlanfechtung nicht in Betracht, weil im Einzelfall die Rechtsverletzung auch die Wahl der Nächstberufenen erfassen wird. Für den Fall, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals eine Wahlanfechtung erfolgreich durchgeführt wird und noch kein nach diesem Gesetz mit den Aufgaben eines Präsidiumsmitglieds betrautes vorhergehendes Mitglied vorhanden ist, hat umgehend eine Neuwahl stattzufinden.

Der Zeitpunkt, zu dem die Amtsperiode der neu gewählten bzw. zu wählenden Mitglieder des Präsidiums abläuft, wird von einer erfolgreichen Wahlanfechtung und der Geschäftsfortführung durch die ehemaligen Mitglieder des Präsidiums nicht berührt. In Bezug auf infolge der Wahlanfechtung ausgeschiedene Mitglieder erfolgt lediglich eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Würde stattdessen eine vollständige neue Wahlperiode beginnen, würde der Zwei-Jahres-Turnus aus Absatz 4 Satz 2 und die mit diesem beabsichtigte Sicherung der Kontinuität präsidialer Tätigkeit nicht mehr eingehalten werden können. Zudem bestünde sonst im Einzelfalle die Gefahr, dass binnen kürzester Zeit gleich zwei Wahlen zum Präsidium stattfinden müssten.

Die bis zur Entscheidung über die Wahlanfechtung getroffenen Entscheidungen des von der Anfechtung betroffenen Präsidiums müssen ihre Wirksamkeit behalten (Satz 4), weil diese insbesondere auch zu Rechtshandlungen mit Außenwirkung geführt haben können (etwa Personalmaßnahmen, Sachmittelbestellungen) und typischerweise Grundlage für die Bestimmung des gesetzlichen Richters waren.

Absatz 6 Sätze 5 und 6 entsprechen § 21b Abs. 6 Sätze 3 und 4 a.F..

Zu § 21c

Die Norm enthält ein Kernelement der mit dem Entwurf bezweckten Justizreform: Das bislang auf Lebenszeit durch die ministerielle Justizverwaltung verliehene Amt einer Präsidentin oder eines Präsidenten (beziehungsweise einer Direktorin oder eines Direktors, Amtsbezeichnungen, die mit der Reform entfallen) entfällt in der hergebrachten und dem Beamtenrecht nachgebildeten Form. Stattdessen wird aus dem Kreise der Mitglieder des Gerichts von diesen eine Präsidentin oder ein Präsident für einen bestimmten Zeitraum gewählt. Damit erfährt die Justiz eine demokratische Modernisierung: Sie wird nicht mehr „von oben“ eingesetzt hierarchisch organisiert, sondern organisiert sich binnen-demokratisch selbst. Die maßgeblich geänderte Stellung der Präsidentinnen und Präsidenten findet in § 21i ihren Niederschlag.

Zu Absatz 1

Mit der Allzuständigkeit des Präsidiums für die Verwaltung des einzelnen Gerichts braucht es an jedem Gericht auch einer oder eines nach außen hin für dieses Tätigen. Diese Funktion überträgt das Gesetz – neben weiteren – der Präsidentin oder dem Präsidenten in § 21i. § 21c Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 bestimmen deshalb zunächst, dass an jedem Gericht eine Präsidentin oder ein Präsident als

Funktionsträger vorhanden sein muss mit der Folge, dass bei Gerichten mit nur einem Mitglied dieses kraft Gesetzes die Funktion als Präsidentin oder Präsident inne hat.

Im Übrigen wird eine Präsidentin oder ein Präsident von den Mitgliedern des Gerichts gewählt, Satz 3. Mit der Bezugnahme auf die für die Wahl der Präsidentschaft geltenden Regelungen aus § 21b Absätze 3 bis 6 wird klargestellt, dass die Präsidentin oder der Präsident aus dem Kreise der Mitglieder des Gerichts gewählt wird (vgl. § 21b Absatz 3 zu den Einzelheiten des aktiven und passiven Wahlrechts). Die Funktion wird für die Dauer von vier Jahren übertragen (§ 21b Absatz 4 Satz 1), eine vorzeitige Beendigung der Funktion tritt – neben einem Verzicht – beim Ausscheiden aus dem Gericht, bei mehr als dreimonatiger Abordnung oder Beurlaubung (§ 21b Absatz 3 Satz 5) sowie aufgrund erfolgreicher Wahlanfechtung (§ 21b Absatz 6) ein. Die Wahlen werden durch einen vom Präsidium bestimmten Wahlvorstand durchgeführt (§ 21b Absatz 4 Satz 4) und zwar nach den Wahlmodalitäten aus § 21b Absatz 5 Satz 1 bis 4.

Zu Absatz 2

Die Funktion einer Präsidentin oder eines Präsidenten umfasst eine Vielzahl von Aufgaben, die für die Verwaltung des jeweiligen Gerichtes von maßgeblicher Bedeutung sind und im weitesten Sinne auch Repräsentativaufgaben enthalten. Um die Funktionsfähigkeit der Gerichtsverwaltung zu gewährleisten und das Ansehen der Justiz vor dem Schaden zu bewahren, den unmotivierte Präsidentinnen oder Präsidenten herbeiführen könnten, erlaubt Satz 1 der Präsidentin oder dem Präsidenten, auf die inne gehabte Funktion als Präsidentin oder als Präsident zu verzichten. Die Mitglieder der Justiz können sich also entscheiden, die erfolgte Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten nicht anzunehmen. Sie können ebenso auf die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten nachträglich verzichten. Gehört dem Gericht nur ein Mitglied an, so ist diesem die Funktion als Präsidentin oder Präsident kraft Gesetzes übertragen, so dass hierauf nicht verzichtet werden kann. Das einzige Mitglied des Gerichts verliert seine Funktion als gesetzlich geborene Präsidentin oder Präsident daher nur bei Aufstockung des Gerichts (dann folgen Wahlen), bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand. Haben alle Mitglieder des Gerichts die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten abgelehnt, ist es Sache des Justizrates, eine Lösung zu suchen, wie die Arbeitsfähigkeit des Gerichts erhalten werden kann.

Satz 2 schränkt durch den Ausschluss der unmittelbaren Wiederwahl die Dauer der Funktion auf vier Jahre ein, um eine faktische Hierarchie und Ämterdynastie zu verhindern und möglichst vielen Mitgliedern des Gerichts zu ermöglichen, die Funktion einer Präsidentin oder eines Präsidenten auszuüben. Zudem unterstützt dies, dass viele Mitglieder des Gerichts umfassend über die Belange und die Arbeitssituation aller Mitarbeiter des Gerichts informiert sind. Durch diese Informiertheit und Beteiligung wird sich die Zusammenarbeit aller verbessern und die Effektivität der Justizverwaltung erhöhen. Bedenken, dass durch den häufigen Wechsel der Person der Präsidentin oder des Präsidenten wesentliche Kenntnisse für die Ausübung der Funktion verloren gingen und Reibungsverluste durch die dadurch notwendig werdende Einarbeitungszeit entstünden, greifen nicht durch: das Gesetz schließt zum einen nur die unmittelbare Wiederwahl aus, so dass bereits erfahrene Präsidentinnen oder Präsidenten ab der übernächsten Funktionszeit wieder gewählt werden können.

Die Präsidentinnen und Präsidenten werden in aller Regel auch Erfahrungen aus einer Tätigkeit in den Präsidien mitbringen, wobei eine solche Tätigkeit keine Voraussetzung für die Übertragung der Funktion einer Präsidentin oder eines Präsidenten ist. Sie werden sich im Übrigen auf ein permanent funktionsfähiges und erfahrenes Präsidium und auf die nach Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Gerichtsverwaltung stützen.

Absatz 2 Satz 3 bestimmt, abweichend von den für die Präsidien geltenden Regelungen, dass eine Ersetzung einer Präsidentin oder eines Präsidenten bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Funktion nicht durch Nachrücker oder Geschäftsführer stattfindet, sondern Neuwahlen für eine vollständige Funktionsperiode stattfinden müssen. Anders als bei Nachwahlen zum Präsidium ist eine Einordnung in einen Wahlrhythmus für die Präsidentin oder den Präsidenten nicht nötig. Um die Kontinuität zu wahren und Vakanz zu vermeiden, sollen die Neuwahlen spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach dem Funktionsverlust der Präsidentin oder des Präsidenten stattfinden.

Zu Absatz 3

Da das Gesetz in § 21i bereits einen umfangreichen Aufgabenkatalog aufstellt und im Übrigen das Präsidium mit Ausnahme der in § 21g Absatz 1 genannten jede Aufgabe auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen kann, bestimmt Absatz 3, dass das Präsidium die Präsidentin oder den Präsidenten von Rechtssprechungsaufgaben freistellen kann. Ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum das Präsidium davon Gebrauch macht, steht in seinem Ermessen. Eine vollständige Freistellung wird allerdings nur bei besonders großen Gerichten angemessen sein. Da auch die Selbstverwaltungsfunktionen nunmehr originär richterliche Aufgabe sind, bedarf es nicht mehr formal der Fortführung von spruchrichterlicher Tätigkeit mit einem Mindestbruchteil der Arbeitskraft. Allerdings entspricht dies dem gesetzlichen Richterbild eher, das eine grundsätzlich umfassende richterliche Verwendung beinhaltet.

Zu Absatz 4

Wie schon bisher wird die Präsidentin oder der Präsident bei der Erfüllung seiner Aufgaben von der Gerichtsverwaltung unterstützt. Diese besteht aus den Beamten und Justizangestellten, die von den Präsidien gemeinsam mit oder – nach Delegation – ausschließlich von den Präsidentinnen oder den Präsidenten im Rahmen der zugewiesenen finanziellen Mittel eingestellt werden. Die Ernennung und Entlassung der Justizbeamtinnen und Justizbeamte ist Aufgabe des Justizrates, § 21k Satz 1 Nummer 5.

Wie auch in der bisherigen Praxis üblich, werden die Präsidentinnen und Präsidenten daneben im Bedarfsfalle von Mitgliedern des Gerichts (§ 21a Absatz 2, bei Staatsanwaltschaften § 21 Absatz 2 i.V.m. § 21n) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Bei deren Auswahl hat die Präsidentin oder der Präsident ein Vorschlagsrecht, um die Effektivität der Zusammenarbeit zu gewährleisten und zu steigern, die stets auch von persönlichen Umständen abhängig ist. Ob, wer und in welchem Umfang zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten von den Mitgliedern des Gerichts bestimmt wird, entscheidet – wie auch über die Vertretung der Präsidentin oder des

Präsidenten – das Präsidium. Dieses entscheidet auch über den Umfang etwaig erforderlich werdender Freistellung der zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bestimmten Mitglieder des Gerichts von Rechtsprechungsaufgaben. Dem Präsidium steht bei den ihm nach dieser Norm zugewiesenen Aufgaben ein Ermessensspielraum zu, für welchen die generellen Grenzen aller Ermessenentscheidungen gelten. Aus § 21b Absatz 3 Satz 5 ist eine grundsätzliche Einschränkung bei der Auswahl der Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten herzuleiten: Mitglieder des Präsidiums scheidet für diese Funktion grundsätzlich aus.

Zu § 21d

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Errichtung eines Justizrates auf Landesebene als überörtliches Selbstverwaltungsgremium fest. In den Gerichten obliegt den Gerichtspräsidien in Allzuständigkeit die Selbstverwaltung. Es bedarf allerdings auch auf übergeordneter Ebene einer sämtliche Gerichte und Gerichtsbarkeiten erfassenden überörtlichen Selbstverwaltungsinstitution. Diese dient innerhalb der Justiz als zentrale Verwaltungsebene, auf welcher etwa überörtliche Personal- und Sachmittelfragen ebenso wie Disziplinarangelegenheiten bearbeitet werden. Im Übrigen stellt der Landesjustizrat als oberste Vertretung der Landesjustiz nach außen die Schnittstelle zwischen den Gewalten dar: Ihm obliegt es in Person seiner Präsidentin oder seines Präsidenten insbesondere, im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung die Interessen der Landesjustiz insgesamt darzustellen, entsprechende Mittelausstattung zu beantragen und - auch im Sinne einer Rechenschaftslegung – die Ausstattungsforderungen zu verteidigen. Die Präsidentin oder der Präsident tritt dabei als oberstes Vertretungsorgan der Landesjustiz als dritter Staatsgewalt auf. Diese Funktion ist damit notwendig der Sache nach politisch und wird entsprechende Präsenz in Medien und Politik erfordern. Die bisher für die finanzielle Ausstattung der Justiz zuständigen Justizministerinnen oder Justizminister hatten kaum je das politische Gewicht von Finanzministerinnen oder Finanzministern. Zudem sind sie in der Regierung politisch verbunden und damit nur begrenzt in der Lage, einen Dissens öffentlich darzulegen, geschweige denn einen offenen Konflikt mit ihren Ressortpartnern und Parteikollegen auszutragen. Dagegen wird die Präsidentin oder der Präsident des Justizrates nicht an Partei- oder Koalitionsinteressen gebunden sein. Sie oder er wird zwar nach Maßgabe des Landesverfassungsrechts die Haushaltsanmeldung bei der Regierung einreichen müssen, wenn diese das Monopol zur Vorlage des Budgetentwurfs an das Parlament hat (vgl. für den Bund Artikel 110 Absatz 3 GG). Sie oder er wird aber nicht nur das Gewicht eines einzelnen Mitglieds einer Regierung innerhalb des Kabinetts haben. Sie oder er wird sowohl gegenüber der Regierung als auch gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber mit dem Gewicht der Dritten Gewalt in den Beratungen über das Haushaltsgesetz geltend machen können und müssen, was zur Erfüllung des Rechtsprechungsauftrags erforderlich und angemessen ist.

Die Bezeichnung „Justizrat“ baut inhaltlich auf der Begriffsdefinition aus § 21a Absatz 2 auf und orientiert sich terminologisch an Beispielen aus dem europäischen Ausland. Der bislang immer wieder verwendete Terminus „Gerichtsbarkeitsrat“ wird nicht übernommen. Zum einen ist er sprachlich dem

Terminus „Justizrat“ unterlegen. Vor allem jedoch würde die Bezeichnung des Selbstverwaltungsgremiums als „Gerichtsbarkeitsrat“ das Missverständnis auslösen können, dass dieses lediglich für bestimmte einzelne Gerichtsbarkeiten besteht. Dass sich der Justizrat als landesweites Selbstverwaltungsgremium mit sämtlichen überörtlichen Verwaltungsangelegenheiten aller Gerichtsbarkeiten zu beschäftigen hat, würde – auch für die Allgemeinheit verständlich – bei Verwendung des Begriffes „Gerichtsbarkeitsrat“ nicht hinreichend deutlich. Schließlich wäre aus dem Begriff "Gerichtsbarkeitsrat" nicht ablesbar, dass dieser auch ein Selbstverwaltungsorgan der Staatsanwaltschaften ist.

Zu Absatz 2

Die Norm regelt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Justizrates. Die nach Satz 1 vorgegebene Größe des Justizrates (30 Mitglieder) ist schon wegen der Funktionsfülle gerechtfertigt. Sie erlaubt auch, die einzelnen Gerichtsbarkeiten angemessen zu berücksichtigen, Absatz 3 Satz 3. Ausweislich der in § 211 aufgeführten Aufgaben des Justizrates muss dieser personell so ausgestattet sein, dass sämtliche überörtlichen Personal- und Sachmittelfragen gegebenenfalls auch unter Einsatz von Arbeitsgruppen bearbeitet werden können. Schließlich wird durch die Zahl der Mitglieder gewährleistet, dass trotz der Rotation der Mitglieder – wie bei den Präsidien der Gerichte – (Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 21b Absatz 4 Satz 2) ein Mindestmaß an persönlicher Kontinuität gewahrt wird, Mitglieder aus allen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft entstammen und die Meinungsvielfalt der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte repräsentiert wird.

Satz 2 legt entsprechend dem europäischen Standard bei der Organisation entsprechender Selbstverwaltungsorgane fest, dass der Justizrat mehrheitlich aus richterlichen Mitgliedern besteht. Dabei wird sprachlich das „richterliche Mitglied“ von seitens der gesetzgebenden Körperschaften gewählten „Personen“ abgegrenzt, ohne dass damit zugleich ausgeschlossen wäre, dass die gesetzgebenden Körperschaften ihrerseits nicht auch Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte als Mitglieder für die Justizräte wählen können. Als „richterliche Mitglieder“ sollen allerdings nur diejenigen bezeichnet werden, die aus dem Kreise der Richterschaft von dieser als Mitglied des Justizrates gewählt werden.

Die Vorgabe, dass die richterlichen Mitglieder im Justizrat die Mehrheit bilden gewährleistet, dass es sich um ein Selbstverwaltungsorgan handelt. Lediglich ein Drittel seiner Mitglieder wird nicht von den Richterinnen und Richtern gewählt, sondern durch die gesetzgebenden Körperschaften der Länder. Dies dient der Stärkung und Aktualisierung der demokratischen Legitimation der Repräsentation und der Verwaltung der Dritten Gewalt. Eine neue und ggf. problematische Gewaltenschränkung wird jedoch verhindert: die vom Parlament gewählten Mitglieder des Justizrates können das Gremium nicht majorisieren. Die Regelung geht nicht so weit, die Funktion im Justizrat mit der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft oder in der Exekutive des Landes als inkompatibel auszugestalten; sie strebt jedoch als Soll-Vorschrift an, diese Gewaltenschränkung zu vermeiden. Damit wird einerseits der Problematik Rechnung getragen, dass parteipolitische Streitigkeiten von

Berufspolitikern oder herausgehobenen Funktionsträgern der Exekutive in den Justizrat getragen und dort offen oder verdeckt ausgefochten werden könnten. Andererseits muss die personelle Besetzung des Justizrates der autonomen Entscheidung des Parlamentes vorbehalten bleiben, das über die höchste demokratische Legitimation verfügt. Die Erfahrung bei der Besetzung des Richterwahlausschusses des Landes Berlin zeigt, dass typischerweise nur wenige parlamentarische Mitglieder in dieses Gremium entsandt werden. Es obliegt dem Gesetzgeber, zu beobachten, ob sich diese Regelung bewährt und gegebenenfalls korrigierend einzugreifen. Weil dies ohnehin ständige Aufgabe des Gesetzgebers ist, bedarf es einer gesonderten gesetzlichen Vorgabe hierfür, etwa in Form einer mit einer Frist versehenen Evaluationspflicht, nicht.

Satz 3, 2. Halbsatz legt als Soll-Vorschrift fest, dass die vom Parlament gewählten Mitglieder im Rechtsleben erfahren sein sollen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Mitglieder des Justizrates Inhalt und Bedeutung ihrer Tätigkeit auch in ihrer praktischen Bedeutung erfassen und die Qualität der Tätigkeit gewahrt ist. Regelmäßig werden als von Seiten der Parlamente gewählte Mitglieder Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Notarinnen oder Notare oder Personen mit Erfahrung in gesellschaftlich relevanten Organisationen oder Gruppen in Betracht kommen. Nicht ausgeschlossen ist, dass die gesetzgebende Körperschaft ihrerseits Richterinnen oder Richter als Mitglieder des Justizrates wählt, da es nicht gerade auf die Beteiligung von Nicht-Richtern ankommt und die demokratische Legitimation durch die Wahl auch dann gegeben ist, wenn der Gewählte ein Mitglied der Justiz ist. Da wegen der Übernahme der Personalverantwortung durch die Dritte Gewalt Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht mehr der Exekutive zugehören, steht ihrer Wahl in den Justizrat ebenfalls nichts entgegen. Dasselbe gilt für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

Die Festlegung, dass sowohl die richterlichen als auch die nicht-richterlichen Mitglieder des Justizrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind (Satz 4), dient dem Minderheitenschutz. Denn dies schließt aus, dass durch ein reines Mehrheitswahlsystem die knappe Mehrheit nahezu vollständig über die Besetzung des Gremiums entscheidet.

Satz 5, 1. Halbsatz legt grundsätzlich eine einheitliche Amtsperiode für sämtliche Mitglieder des Justizrates fest, die Einrichtung eines Zwei-Jahres-Turnus gilt nur für richterliche Mitglieder, Absatz 3 Satz 2. Durch eine solche Entkopplung der Amtsperiode der nicht-richterlichen Mitglieder des Justizrates von der parlamentarischen Legislaturperiode wird verhindert, dass vorzeitige Neuwahlen zur gesetzgebenden Körperschaft unmittelbar auch Zusammensetzung und Arbeit des Justizrates beeinträchtigen. Vergleichbar den von Legislaturperioden unabhängigen Amtszeiten etwa der Datenschutzbeauftragten soll auch bei den nicht-richterlichen Mitgliedern des Justizrates die von politischen Umständen unbeeinflusste Sacharbeit im Vordergrund stehen. Der politische Wille des Souveräns wird im Sinne demokratischer Legitimation dadurch berücksichtigt, dass wegen der begrenzten Amtsperiode ohnehin ein Wechsel stattfinden muss.

Die Amtszeit eines Justizratsmitglieds beträgt maximal acht Jahre in Folge. Das verhindert Ämterpatronage. Es gewährleistet für die richterlichen Mitglieder zugleich, dass eine kontinuierliche Besetzung der Selbstverwaltungsgremien aus einer möglichst breiten Personaldecke erfolgen kann.

Wissensabfluss, der angesichts der Aufgabenfülle und ihrer Bedeutung erhebliche Folgen hätte, kann in Grenzen gehalten werden, wenn von der Möglichkeit der einmaligen unmittelbaren Wiederwahl nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit Gebrauch gemacht wird.

Im Übrigen sind weitere Wahlmodalitäten für die Wahl der nicht-richterlichen Mitglieder nicht geregelt, da diese bereits für die gesetzgebenden Körperschaften existieren oder gegebenenfalls auf Landesebene geschaffen werden müssen.

Auch auf die Funktion als Mitglied des Justizrates kann verzichtet werden (Satz 6). Insoweit wird auf die Begründung zu § 21c Absatz 2 Satz 1 Bezug genommen. Im Falle eines Verzichts eines richterlichen Mitglieds bewirkt Absatz 5, dass das Mitglied danach wieder einem Gericht (oder einer Staatsanwaltschaft) angehören muss. Die Zuweisung erfolgt insoweit – wie sonst auch – durch den Justizrat.

Satz 7 bis 9 enthält Festlegungen zum Status der nichtrichterlichen Mitglieder des Justizrates. Die Tätigkeit im Justizrat ist für dessen richterliche Mitglieder als die ganze Arbeitskraft ausfüllend konzipiert. Das wird wegen der Gleichstellung richterlicher und nichtrichterlicher Mitglieder auf letztere erstreckt, erfordert aber eine Statusregelung. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die nichtrichterlichen Mitglieder des Justizrates über die formale Befähigung zum Richteramt verfügen, kommt nicht in Betracht, ihnen den Status als RichterIn zuzuweisen. Der Status als Wahlbeamter auf Zeit ermöglicht passende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Lösungen und bietet, da oberster Dienstherr der Justizrat selbst ist, zugleich die Unabhängigkeit, die die Funktion erfordert. Das ist für Parlamentarier nicht erforderlich. Daher behalten sie ihren bisherigen Status. Dadurch wird der Charakter des Gremiums als der Judikative zugeordnet nicht in Frage gestellt, so dass eine Verletzung der verfassungsrechtlich erforderlichen organisatorischen Gewaltenteilung nicht vorliegt. Die ggf. im Einzelfall vorliegende Gewaltenschränkung kann als Element der Verzahnung und Mitwirkung, zumal organisatorisch und konzeptionell nicht verfestigt, hingenommen werden.

Da er aus 30 Personen zusammengesetzt ist, verfügt der Justizrat über mindestens 30 Stellen. Für die aus allen Gerichten sowie der Ministerialverwaltung auf den Justizrat übergehenden Aufgaben werden diese Stellen jedoch auch mindestens benötigt. Im Übrigen kann das Maß der Belastung seiner Mitglieder über die Zahl der Stellen in dem ihm z.B. bei der Personal-, EDV-, Haushalts- und Liegenschaftsverwaltung als Unterstützung zur Verfügung stehenden Unterbau skaliert werden.

Zu Absatz 3

Der Justizrat selbst bestimmt – nicht notwendig aus seinem Kreise – einen Wahlvorstand, dessen Größe und nähere Aufgaben der landesgesetzlichen Regelung obliegt (Absatz 6). Bei der erstmaligen Einrichtung des Justizrates bestimmt sich die Zusammensetzung des Wahlvorstandes nach der Übergangsregelung in § 41 Absatz 2 EGGVG.

Satz 2 stellt durch Verweisung sicher, dass verschiedene Einzelheiten des Wahlverfahrens zum Justizrat den näheren Wahlmodalitäten der Wahl der Präsidien entsprechen.

Hinsichtlich Beginns der Funktion sowie des aktiven und passiven Wahlrechts wird die entsprechende Anwendung von § 21b Absatz 3 angeordnet. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Für die alternierende Wahl je einer Hälfte der Mitglieder des Justizrates, das Ausscheiden nach Losentscheid nach der ersten Wahl des Justizrates und die Errichtung einer Wahlordnung gilt § 21b Absatz 4 Satz 2, 3 und 5 entsprechend, für das Wahlverfahren gilt § 21b Absatz 5 und für die Wahlanfechtung § 21b Absatz 6 Satz 1 bis 4 entsprechend. . Dies greift in Fällen der längerfristigen Beurlaubung oder – im Interesse der Gewaltenteilung – der Abordnung an eine Verwaltungsbehörde sowie beim Ausscheiden aus der Landesjustiz.

Satz 3 fordert dazu auf, bei den Wahlvorschlägen zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Justizrates alle Gerichtsbarkeiten angemessen zu berücksichtigen. Denn der Justizrat ist für sämtliche Gerichtsbarkeiten zuständig und sollte deren spezifische Interessenlage möglichst unmittelbar kennen. Das wird am besten dadurch gewahrt, dass möglichst aus allen Gerichtsbarkeiten Mitglieder in den Justizrat entsandt werden. Zugleich soll dadurch die Akzeptanz seiner Entscheidungen erhöht und seine Fachkompetenz verbessert werden. Da keine Zwangsverpflichtung der Kandidatinnen und Kandidaten bei der Aufstellung von Listen erfolgen darf, ist die Norm lediglich als Soll-Vorschrift aufgenommen. Sie richtet sich an alle Mitglieder der Gerichte, an Berufsverbände (bei der Aufstellung von Listen) und an die Justizräte selbst, die zur Wahrung fortlaufender Kompetenz auf die Beachtung der Norm hinweisen sollen.

Die Soll-Vorschrift des Satzes 3 gewährleistet für sich genommen weder, dass aus jeder Gerichtsbarkeit und aus der Staatsanwaltschaft mindestens ein Mitglied in den Justizrat gewählt wird, noch regelt sie die Folgen des etwaigen Misserfolgs. Sie genügt daher nicht, um das Gewollte zu erreichen. Namentlich hängt es selbst dann, wenn ein Wahlvorschlag alle Gerichtsbarkeiten berücksichtigt, von der Platzierung der Kandidaten auf der Liste und von der Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ab, ob auch Mitglieder aus allen Gerichtsbarkeiten in das Gesamtgremium gewählt sind. Nur die aus der jeweiligen Gerichtsbarkeit stammenden Personen haben unmittelbare Kenntnis der internen Abläufe und Besonderheiten. Derartige Kenntnisse und Erfahrungen sind von erheblicher Bedeutung für die Beratungen und für die Entscheidungsfindung des Justizrates. Daher stellt Satz 4 sicher, dass in jedem Falle mindestens eine Person aus jeder Gerichtsbarkeit bzw. aus der Staatsanwaltschaft in den Justizrat einzieht. Zu diesem Zweck wird nach dem Auszählungsverfahren festgestellt, wer die erste Person ist, die aus der nicht berücksichtigten Gerichtsbarkeit gewählt worden wäre, wenn die Zahl der Gewählten nicht beschränkt wäre. Diese wird Mitglied des Justizrates an Stelle der letzten nach dem Auszählungsverfahren eigentlich gewählten Person.

Dieses Korrekturverfahren gewährleistet, dass nur Personen, die bereits zur Wahl gestanden haben, in den Justizrat aufgenommen werden. Es kann nicht den Fall auffangen, dass aus einer Gerichtsbarkeit niemand kandidiert.

Wird das Verfahren angewendet, kann es zu Verschiebungen der Kräfteverhältnisse der Listen untereinander kommen, weil diejenige Liste bevorzugt wird, die einen passenden Kandidaten auf einen vorderen Listenplatz gesetzt hat. Vernünftigerweise wird das schon bei der Aufstellung der Listen berücksichtigt werden, was im Ergebnis dazu führen wird, dass jede Liste Kandidaten aus allen Gerichtsbarkeiten auf vorderen Listenplätzen zur Wahl stellen wird und die Anwendung des Verfahrens die Ausnahme bleiben wird. Genau das wird von der Regelung beabsichtigt.

Zu Absatz 4

Der Justizrat wählt aus seinem Kreise eine Präsidentin oder einen Präsidenten, der ihn nach außen vertritt. Auch auf diese Wahlfunktion kann verzichtet werden. Aus Absatz 3 Satz 2 folgt, dass auch für die Präsidentin oder den Präsidenten des Justizrats lediglich eine einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig ist. Für den Verhinderungsfall der Präsidentin oder des Präsidenten wählt der Justizrat zugleich eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Beschlussfähigkeit des Justizrates hängt davon ab, dass die Hälfte seiner 30 gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Da nur 10 Mitglieder durch das Parlament gewählt werden, stellt die Regelung sicher, dass das Parlament es nicht in der Hand hat, durch Unterlassen der Wahl das Gremium beschlussunfähig werden zu lassen.

Der Justizrat regelt seine Tätigkeit durch Verabschiedung einer Geschäftsordnung, Satz 3. In dieser kann z.B. vorgesehen werden, dass der Justizrat etwa für verschiedene Aufgabenkreise zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bildet.

Satz 4 gewährleistet, dass der Justizrat für die Öffentlichkeit transparent ist. Belange des Schutzes personenbezogener Daten sind dabei zu wahren, so dass etwa die Namen unterlegener Bewerber um bestimmte Funktionen nicht publiziert werden müssen. Grundentscheidungen über die personelle und sachliche Ausstattung von Gerichten und Staatsanwaltschaften sind aber in die Information der Öffentlichkeit einzubeziehen.

Satz 5 stellt klar, dass die Präsidentin oder der Präsident den Justizrat politisch repräsentiert und rechtlich nach außen vertritt.

Die Präsidentin oder der Präsident ist nach Satz 6 befugt, an den Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaft des Landes und deren Ausschüssen teilzunehmen. Die Regelung sieht davon ab, dies mit einem Rede- oder Antragsrecht zu verbinden, weil die Teilnahme hauptsächlich ein Informationsangebot an die Spitze der Judikative über die parlamentarischen Beratungen darstellen soll und es prinzipiell dem Parlament zu überlassen ist, zu entscheiden, ob Dritten eine aktive Rolle in den eigenen Beratungen eingeräumt wird. Für die Justizpräsidentin oder den Justizpräsidenten generell ein Rede- und Antragsrecht vorzusehen, wird damit jedoch auch nicht ausgeschlossen. Auf der anderen Seite verwirklicht die Norm das Gewaltenteilungsprinzip dahin, dass die Präsidentin oder

der Präsident auf Anforderung der gesetzgebenden Körperschaft erscheinen und berichten muss. Hierdurch wird die Gewaltenkontrolle durch die Legislative gestärkt. Die Berichtspflicht wird sich in der Hauptsache auf übergreifende Angelegenheiten der Judikative wie etwa die Personal- und Haushaltsentwicklung konzentrieren, da einzelfallbezogene Stellungnahmen leicht in die Gefahr geraten, die richterliche Unabhängigkeit zu verletzen.

Auf diese Weise wird insbesondere die Antragstellung und Verteidigung der Bedarfsanmeldung von Haushaltsmitteln, darüber hinaus aber auch die Geltendmachung der Interessen der Dritten Gewalt generell vor der gesetzgebenden Körperschaft und damit auch mit einer entsprechenden Außenwirkung ermöglicht. Etwa entgegenstehendes Landesrecht muss angepasst werden.

Einer Regelung der Vertretung bedarf es insoweit nicht, als die Stellung als Präsidentin oder Präsident des Justizrates kein Statusamt ist, sondern nur eine Funktion. Daraus folgt unmittelbar, dass die funktionale Stellvertreterin oder der funktionale Stellvertreter im Verhinderungsfalle berufen ist, die mit der Funktion verbundenen Befugnisse auszuüben.

Zu Absatz 5

Um die umfangreichen Tätigkeiten als Mitglieder des Justizrates bewältigen zu können, werden diese vollständig von ihrer spruchrichterlichen oder staatsanwaltlichen Tätigkeit im Übrigen freigestellt, Absatz 5. Sie bleiben Mitglieder der Landesjustiz, üben als solche allerdings im Rahmen ihres Richteramtes ausschließlich Selbstverwaltungsaufgaben aus. Einem Gericht gehören sie für die - zeitlich begrenzte - Dauer ihrer Funktion als Mitglieder des Justizrates nicht mehr an, sie verlieren auf diese Weise das Recht, aktiv oder passiv an den Präsidiumswahlen ihres ehemaligen Gerichts teilzunehmen und scheiden ggf. aus örtlichen Selbstverwaltungsfunktionen aus. Das gewährleistet, dass die örtliche Selbstverwaltung in der Hand der Mitglieder bleibt, die auch tatsächlich in dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft tätig sind. Wenn ein Mitglied eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft in den Justizrat gewählt wird, entsteht eine Vakanz im Gericht, die nachbesetzt werden kann. Daher brauchen Interessenten für die Tätigkeit im Justizrat nicht zu fürchten, dass im Falle ihrer Wahl ggf. bereits hoch belastete Kolleginnen und Kollegen auch noch auf Jahre hinaus deren Arbeitslast mittragen müssen. So wird vermieden, dass ein Engagement für die Selbstverwaltung zugleich unkollegiale Züge trägt, entsprechende Interessenkonflikte entstehen erst gar nicht. Die Norm verdeutlicht zugleich ein wesentliches Moment des neuen Aufgabenkreises der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: Das Richteramt erschöpft sich – wie schon zuvor – nicht in Spruchrichtertätigkeit, sondern beinhaltet auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben. Spruchrichtertätigkeit, staatsanwaltschaftliche Tätigkeit und Selbstverwaltungsaufgaben sind jedoch nunmehr lediglich Funktionen eines einheitlichen Amtes als Mitglied der Justiz.

Zu Absatz 6

Den Ländern bleiben gesetzliche Konkretisierungen überlassen, Absatz 6. Zu diesen noch durch Landesgesetz zu regelnden Materien zählen etwa die nähere Ausgestaltung von Zusammensetzung

und Tätigkeit der Wahlvorstände zu der Wahl der richterlichen Mitglieder des Justizrates, Einzelheiten zu den Wahlen selbst, seien es diejenigen der richterlichen wie auch diejenigen der nicht-richterlichen Mitglieder sowie der Beginn der Amtszeit der durch die Landesregierung zu wählenden Mitglieder.

Zu § 21e

Für die Bundesgerichte – mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts, das zwar ein Gericht ist, im Sinne dieses Gesetzes jedoch nicht zur Bundesjustiz zählt – ordnet die Norm die entsprechende Geltung der Regelungen über den Justizrat des Landes an (§ 21d Absätze 1 bis 5). Von einer gesetzlichen Regelung derjenigen Sachfragen, die § 21d Absatz 6 für die Landesjustizräte den Ländern überlässt, soll auf Bundesebene einstweilen abgesehen werden.

Die Regelung des Anwesenheits- und Antragsrechts in den gesetzgebenden Körperschaften wird auf Bundesebene durch die Geschäftsordnungen von Bundestag und Bundesrat geregelt. Der Gesetzgeber greift in diese Regelungen, die materielles Verfassungsrecht sind, grundsätzlich nicht ein. Daher tritt das Gesetz hier entsprechend zurück. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit Rücksicht auf die Stellung der Dritten Gewalt die Geschäftsordnungen wenn schon nicht ein Rederecht, so doch zumindest ein entsprechendes Anwesenheits- und Antragsrecht schaffen.

Zu § 21f

Die Norm konstituiert ein weiteres, der bisherigen Rechtslage nicht bekanntes Gremium: die Versammlung der Gerichtsbarkeit. Diese wird auf Landesebene durch alle Präsidentinnen und Präsidenten einer Gerichtsbarkeit gebildet, soweit – wie etwa im Falle der Finanzgerichtsbarkeit – lediglich ein Gericht existiert, nimmt dessen Präsidentin oder dessen Präsident die Aufgaben der Versammlung wahr. Für die Verfassungsgerichte auf Landesebene gilt dies entsprechend.

Da es keinen Grund dafür gibt, warum die Verwaltung eines (Ober-)Gerichts der Verwaltung eines anderen Gerichts vorgesetzt sein sollte, werden diese strukturellen Hierarchieebenen abgeschafft. Alle Gerichte werden ungeachtet ihrer Rechtsprechungsaufgabe unmittelbar dem Justizrat nachgeordnet. Auch dies ist ein wichtiger Schritt zur Enthierarchisierung der Judikative, in der bislang in Verwaltungsangelegenheiten ein Dienstweg von den unteren über die oberen Gerichte bis zum Ministerium reichte, der dazu beiträgt, dass Richter in der Eingangsinanz sich und ihr Gericht eher als letztes und kleinstes Glied im Justizaufbau sehen.

Die Versammlung der Gerichtsbarkeit dient der Interessenwahrnehmung jeweils der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeiten gegenüber dem Justizrat, dem Informationsaustausch über Verwaltungsbelange innerhalb der Gerichtsbarkeit, zwischen den Gerichtsbarkeiten des Landes und der anderen Länder sowie zwischen den Bundesgerichten und der Landesgerichtsbarkeit. Dieser Informationsaustausch würde auch dann erfolgen, wenn die Regelung unterbliebe, weil er praktisch unabweisbar ist. Daher erscheint es vorzugswürdig, das auch gesetzlich anzuerkennen und dem eine formale Struktur zu geben, ohne jedoch so detaillierte Vorgaben zu machen, dass insoweit die Entfaltung der Selbstverwaltungsstrukturen behindert wird.

Die Versammlung der Gerichtsbarkeit unterstützt den Justizrat, etwa bei der Ermittlung der Bedarfe. Die Versammlung führt ihre Geschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die sie sich selbst gibt. An ihrer Spitze steht eine von ihr und aus dem Kreise ihrer Mitglieder gewählte Präsidentin oder ein Präsident. Die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung ruft sie mindestens einmal im Jahr zusammen.

Zu § 21g

Die Norm ist ein Hauptstück der Reform der Justiz: Die Aufgaben der Justizministerien auf Bundes- und Landesebene hinsichtlich der Verwaltung der Rechtsprechung gehen weitgehend auf die Justizräte über. Daneben erfolgt die Verwaltung der Dritten Gewalt maßgeblich durch die einzelnen Gerichte selbst. Die einzelnen Gerichte regeln – im Rahmen der Gesetze und im Rahmen der ihnen von den Justizräten zugewiesenen Sach- und Finanzmittel – ihre Angelegenheiten, namentlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige Verwaltung selbst. Soweit die ihnen zugewiesenen Mittel nicht hinreichen, sind sie für die Forderung einer Mittelaufstockung und deren Verteidigung verantwortlich. In Zeiten umwälzender sozialer Änderungen ist es gerade auch für die Justiz wichtig, auf Veränderungen vor Ort und zügig reagieren zu können. Dies ist durch das der Reform unterlegte Konzept der Allzuständigkeit der Gerichtspräsidien jederzeit möglich. Bedarfe werden unmittelbar vor Ort festgestellt, eine Reaktion kann unmittelbar erfolgen. Anders als nach bisheriger Praxis, wonach von der ministeriellen Justizverwaltung festgelegt wird, welche Mittel zur Verfügung stehen und von den Gerichten in absteigender Hierarchiefolge erwartet wird, ihre Aufgabenerfüllung dementsprechend einzurichten.

Institutionalisiert wird zudem, dass von den einzelnen Gerichten laufend ein Informationsaustausch zu den Justizräten und den Gerichtsbarkeitsversammlungen auf überörtlicher Ebene stattfindet, um auf diese Weise auf etwaige gesellschaftliche Änderungen, die für die Justiz und deren Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind, zügig und flexibel reagieren zu können.

Zu Absatz 1

Die Norm überträgt dem Präsidium die Allzuständigkeit für alle Angelegenheiten des Gerichts, soweit sie nicht gesetzlich anderweit, insbesondere dem Justizrat, zugewiesen sind. Neben den nicht übertragbaren Aufgaben nach Satz 3 nennt das Gesetz etwa auch die Bestimmung des Wahlvorstandes in § 21b Absatz 4 Satz 4, die Vertretungsregelung bezüglich des Präsidenten in § 21c Absatz 4 oder die Festlegung richterlicher Unterstützung des Präsidenten bei dessen Aufgabenerfüllung nach § 21c Absatz 4.

Darüber hinaus ist das Präsidium für sämtliche Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der seitens des Justizrates zugewiesenen finanziellen und sachlichen Ressourcen (§ 21k Satz 1 Nummer 6) und der Ein- und Anstellung der nicht-richterlichen Beschäftigten des Gerichtes zuständig (mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnis der Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Justiz und der Beamten, die nach § 21k Satz 1 Nummer 5 dem Justizrat obliegt). Gesetzestechisch legt die Norm lediglich fest, welche Aufgaben das Präsidium zwingend

selbst und als Gremium ausüben muss, indem eine Delegation auf Dritte, namentlich die Präsidentin oder den Präsidenten in den dort genannten Fällen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Sämtliche in der abschließenden Aufzählung in Absatz 1 Satz 2 nicht enthaltenen Aufgaben darf das Präsidium nach seinem Ermessen entweder selbst vollständig erledigen oder zur Entscheidung oder zur Umsetzung auf die Präsidentin oder den Präsidenten, auf einzelne Präsidiumsmitglieder oder andere Mitglieder des Gerichts im Einzelfall oder generell delegieren. Nicht delegierbar ist die Geschäftsverteilung, wie sie auch im geltenden Recht durch die Präsidien erfolgt. Satz 2 Nummer 1 entspricht deshalb der bisherigen Rechtslage in § 21e Absatz 1 Sätze 1, 4 GVG. Satz 2 Nummer 2 lehnt sich an die bisherige Rechtslage in § 21e Absatz 1 Satz 1 GVG an. Die Regelung ist jedoch insoweit neu, als die spruchkörperinterne Vertretung nunmehr primär spruchkörperintern geregelt wird (vgl. § 21j Absatz 4).

Soll die Zusammensetzung des Gerichtes verändert werden, etwa im Falle zurückgehenden Geschäftsanfalls, in Fällen der Zusammenlegung von Gerichten oder sonst durch Veränderung der Richterstellen, gibt das Präsidium gegenüber dem Justizrat eine Stellungnahme zu dem betreffenden Vorschlag ab, Satz 2 Nummer 3. Der Justizrat soll bei einer insoweit zu treffenden Entscheidung durch Sammlung der praktischen Erkenntnisse vor Ort unterstützt werden.

Das Präsidium ist für die primäre Ermittlung seines finanziellen, sachlichen und personellen Bedarfs selbst zuständig. Über den Haushaltsvorschlag und den anzumeldenden Stellenbedarf entscheidet es durch Beschluss, Satz 2 Nummer 4. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass im Rahmen der (öffentlichen) Präsidiumssitzung der tatsächliche Bedarf für die Erfüllung der Justizaufgaben ermittelt werden kann. Das Erfordernis der Beschlussfassung trägt der binnendemokratischen Verfassung der Gerichte Rechnung und damit der anschließend angemeldete Bedarf auf breiter richterlicher Basis begründet ist. Die Anmeldung und Verteidigung ist originäre Umsetzungsaufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten, § 21i Nummer 6. Nach § 21i Nummer 5 erstellt die Präsidentin auch den Entwurf für den Haushaltsvorschlag sowie für den Stellenbedarf des Gerichts.

Satz 2 Nummer 5 dient dem Informationsfluss innerhalb des Gerichts. Das Präsidium muss durch die Präsidentin oder den Präsidenten regelmäßig, mindestens jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Gerichts unterrichtet werden. Das Präsidium nimmt diese Berichte entgegen, vor allem prüft es diese Berichte und gibt gegebenenfalls, mindestens aber einmal jährlich Stellungnahmen zu den Berichten der Präsidentin oder des Präsidenten ab. Auf diese Weise wird – institutionell – gewährleistet, dass hinsichtlich wesentlicher Angelegenheiten des Gerichts der Informationsfluss in beide Richtungen funktioniert, nämlich aus dem Präsidium an die Präsidentin oder den Präsidenten im Wege der Stellungnahmen des Präsidiums und anders herum im Wege der Berichte seitens der Präsidentin oder des Präsidenten.

Satz 2 Nummer 6 enthält den Anspruch aller Mitglieder des Gerichts gegenüber dem Präsidium, sich über Angelegenheiten mit Bezug zu den Aufgaben des Gerichts, namentlich die Geschäftsverteilung, zu informieren, soweit nicht in entsprechender Anwendung von § 171b GVG Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Beschäftigten des Gerichts betroffen sind.

Jedes Mitglied des Gerichts kann wegen Einzelmaßnahmen der Verwaltung das Präsidium anrufen, dass – nach Anhörung der oder des jeweils Betroffenen – über die Anregung oder den Antrag beschließen muss, Satz 2 Nummer 7. Darunter fallen etwa Fragen der Beurlaubung oder der Abordnung zu Verwaltungszwecken sowie auch der Freistellung nach § 21c Absatz 4 Satz 2.

Für den Fall des Ausscheidens einer Präsidentin oder eines Präsidenten vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit (§ 21c Absatz 2 Satz 2) bestimmt das Präsidium nach Satz 2 Nummer 8, welches Mitglied des Gerichts übergangsweise bis zur Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten deren Funktion wahrnehmen soll. Das Mitglied des Gerichts ist vor der Bestimmung anzuhören.

Schließlich hat das Präsidium nach Satz 2 Nummer 9 das Recht, gegenüber dem Justizrat anzuregen, gegen Mitglieder des Gerichts Disziplinarverfahren einzuleiten. Im Unterschied zu Satz 2 Nummer 8 sieht Nummer 9 eine Anhörung des Betroffenen nicht zwingend vor, denn dies könnte die disziplinarischen Ermittlungen gefährden. Eine Anhörung wird aber auch nicht generell ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Die von einer Entscheidung des Präsidiums nach Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 betroffenen Mitglieder der Justiz erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, die in jeder Form und auch vor einzelnen Mitgliedern des Präsidiums stattfinden kann. Auf Verlangen hat ein von einer Entscheidung persönlich betroffenes Mitglied der Justiz allerdings das Recht, von dem gesamten Präsidium persönlich angehört zu werden. Die Norm legt fest, dass in jedem Falle eine persönliche Aussprache im Einzelfalle auf Verlangen stattfinden muss. Soweit es um eine Änderung der Zusammensetzung des Gerichtes nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 geht, sind gegebenenfalls auch die davon betroffenen Mitglieder der weiteren von der Maßnahme betroffenen Gerichte anzuhören.

Weitere Anhörungspflichten sind dem Präsidium zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der oder des Betroffenen im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme auferlegt, nämlich in Absatz 1 Satz 2 Nummern 7 bis 8.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt allgemeine Verfahrensfragen, insbesondere, dass die Sitzungen des Präsidiums grundsätzlich richter-öffentlich erfolgen.

Satz 1 enthält den bereits in der Praxis geltenden Grundsatz, dass die Präsidentin oder der Präsident den Präsidiumssitzungen vorsitzt. Dass nach Satz 2, 1. Halbsatz bei Abstimmungen grundsätzlich eine Mehrheitsentscheidung ergeht, entspricht der bisherigen Rechtslage in § 21e Absatz 7 Satz 1. Weil im Rahmen der Allzuständigkeit des Präsidiums dessen Funktionsfähigkeit gewährleistet sein muss, könnte Vorsorge für den Fall von Stimmgleichheit getroffen werden, z.B. dadurch, dass die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten Ausschlag geben. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten um eine aus der Richterschaft von dieser gewählte Person handelt, so dass eine Höherbewertung des Stimmgewichts im Falle von Stimmgleichheit vor

dem Bedürfnis der Funktionsfähigkeit des Präsidiums keinen durchgreifenden Bedenken mit Rücksicht auf deren Legitimation begegnet. Die Regelung sieht jedoch davon ab. Denn bisher gibt es einen solchen Stichtscheid des Präsidenten im Präsidium nicht (vgl. § 21e Absatz 7 Satz 1, Rathmann in Saenger, Zivilprozessordnung, 3. Auflage 2009, Rdnr. 9 zu § 21e) und a priori verdient das Präsidium ganz im Sinne von Artikel 92 GG, der die rechtsprechende Gewalt in die Hände der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte legt und in diese besonderes Vertrauen setzt, das Vertrauen in die Bereitschaft und Fähigkeit, notwendige Entscheidungen zu treffen.

Abweichend von § 21 i Absatz 1 GVG verlangt die Beschlussfähigkeit des Präsidiums in Satz 3, dass mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist also, sofern es sich um Präsidien handelt, die nicht aus sämtlichen Richterinnen und Richtern eines Gerichts bestehen, je nach Größe des Präsidiums bei Anwesenheit von 4, 5, 6 oder 7 Mitgliedern einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten oder deren Vertreter gegeben.

Präsidiumssitzungen sind grundsätzlich richter-öffentlich. Alle Mitglieder des Gerichts und auch – für den betreffenden Zeitraum und die Behandlung der betreffenden Angelegenheit – die von einer Maßnahme betroffenen, anzuhörenden Personen haben ein Recht auf Teilnahme an der Präsidiumssitzung (Satz 4), soweit es nicht um Umstände aus dem Lebensbereich eines Beschäftigten des Gerichts geht (Satz 7 i.V.m. § 171b Absatz 1 GVG). Darüber hinaus kann das Präsidium die Anwesenheit ehrenamtlicher oder nebenamtlicher Richterinnen und Richter des Gerichts sowie aller Beschäftigten des Gerichts gestatten, Satz 5. Damit wird sichergestellt, dass sich alle beim Gericht beschäftigten Berufsgruppen im Präsidium Gehör verschaffen können, soweit sie eine Teilnahme an den Präsidiumssitzungen durchzusetzen imstande sind.

Soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist oder sonst ein Fall vorliegt, in welchem eine Präsidiumssitzung (fehlerhaft) nicht öffentlich abgehalten wird, sind die Inhalte des auf der Sitzung Besprochenen für seine Mitglieder vertraulich, Satz 6. Auf diese Weise soll die Funktionsfähigkeit des Präsidiums aufrecht erhalten bleiben: Präsidiumsmitglieder sollen nicht wegen ihrer Entscheidungen im Einzelfall im Gericht oder auch außerhalb des Gerichtes Schaden nehmen.

Wann und wie im Einzelfalle zum Schutze des Persönlichkeitsrechts Betroffener die Öffentlichkeit der Präsidiumssitzung vollständig oder zeitweilig ausgeschlossen werden kann, bestimmt Satz 7 durch die Festlegung entsprechender Anwendung von § 171b GVG.

Satz 8 enthält die gesetzliche Grundlage dafür, dass das Präsidium sich eine Geschäftsordnung gibt, Sie ist als untergesetzliches Satzungsrecht einzuordnen.

Zu § 21h

Satz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 21e Absatz 1 Satz 2 GVG und bestimmt damit auch fortan die Geltung des Jährlichkeitsprinzips. Abweichend von § 21e Absatz 9 GVG a.F. verlangt Satz 2 allerdings nicht nur die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans zur Einsichtnahme (wobei es

den Präsidien frei steht, wo diese Auslegung stattfindet, solange nur die Einsichtnahme durch jedermann möglich ist), sondern auch dessen Veröffentlichung. Dies dient einer erhöhten Transparenz der Justiztätigkeit und vereinfacht den Rechtsuchenden und der Anwaltschaft, sich über die Geschäftsverteilung jederzeit zu informieren. Veröffentlichung verlangt stets die auf Dauer angelegte und abrufbare Mitteilung an einen unbestimmten Adressatenkreis; wie eine solche Veröffentlichung durch das Präsidium des Gerichts veranlasst wird, steht diesem grundsätzlich frei. Naheliegender, stets aktuell und kostengünstig dürfte allerdings eine Veröffentlichung im Rahmen der Internetpräsentation des jeweiligen Gerichtes sein.

Satz 3 entspricht § 21e Absatz 3 Satz 1 GVG a.F.; Abweichungen sind nur redaktioneller Natur und der Verwendung der aktualisierten Begrifflichkeiten geschuldet.

Satz 4 entspricht § 21e Absatz 4 GVG a.F.

Zu § 21i

§ 21i bestimmt, welche Aufgaben und Befugnisse die Präsidentin oder der Präsident hat. Insgesamt zeigt die Regelung, dass es sich um eine dem allzuständigen Präsidium nachgeordnete Aufgabe handelt. Absatz 1 betrachtet den Regelfall, Absatz 2 begründet eine Eilzuständigkeit.

Zu § Absatz 1

Absatz 1 zählt enumerativ auf, welche Aufgaben dem Präsidium außerhalb von Eilfällen zufallen. Aus der Liste wird deutlich, dass die Funktion als Präsident die zentrale Verwaltungsrolle darstellt, die die Kontakte nach innen und nach außen bündelt, aber dem Präsidium nachgeordnet ist. Mit der nicht näher eingegrenzten Aufgabe, Beschlüsse des Präsidiums auszuführen, ist klargestellt, dass jeder in die Befugnis des Präsidiums fallende und nicht dem Delegationsverbot unterfallende Beschluss dem Präsidenten zur Ausführung zugewiesen werden kann. Das Präsidium kann insbesondere auch Einzelentscheidungen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung treffen, auch wenn es das nur in den seltensten Fällen tun wird. Der Präsident ist auch zuständig dafür, die Präsidiumssitzung, die Richterversammlung und die Gerichtsversammlung einzuberufen.

Zu § Absatz 2

Eine Eilentscheidungskompetenz hat der Präsident nur bei unabweisbar eiligen Angelegenheiten, die Genehmigung des Präsidiums ist nachzuholen. Diese Regelung entspricht weitgehend § 21i Absatz 2 GVG a.F., ihr Anwendungsbereich ist jedoch wegen der veränderten Kompetenzen des Präsidiums erheblich anders.

Zu § 21j

Zu § Absatz 1

Absatz 1 regelt die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung und beruft das Präsidium zur Streitentscheidung. Hier wird auch mit gleichen Wortlaut wie bisher in § 21g Absatz 2, 2. Halbsatz die Jährlichkeit der spruchkörperinternen Geschäftsverteilung festgeschrieben.

zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass der Berichterstatter die Funktion des Vorsitzenden in den ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Verfahren ausübt. Damit werden die Binnenstruktur enthierarchisiert und die in den verschiedenen Prozessordnungen bereits bestehenden Kompetenzen der Berichterstatter erweitert. Im Übrigen bestimmen die Mitglieder des Spruchkörpers vor Beginn des Kalenderjahres, wer spruchkörperintern den Vorsitz führt. Damit bleibt es dem Spruchkörper überlassen, Kriterien für die Bestimmung des Vorsitzenden selbst und demokratisch zu bestimmen. Dabei kann sowohl das Lebensalter, die Berufserfahrung oder die persönliche und soziale Kompetenz ausschlaggebend sein. Satz 3 eröffnet speziell für Hauptverhandlungen in Strafsachen die Möglichkeit, dass der Vorsitz nicht durch den Berichterstatter wahrgenommen wird. Dies entspricht dem praktischen Bedürfnis in diesen Verfahren, in denen vielfach eine Rollenaufteilung zwischen dem Berichterstatter und dem Vorsitz erforderlich ist. Auch für alle Geschäftsverteilungsbeschlüsse nach Absatz 2 ist das Präsidium zur Streitentscheidung berufen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung auch regeln muss, wer zum Einzelrichter zu bestellen ist, soweit von einer entsprechenden Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist die Grundlage dafür, dass über die spruchkörperinterne Vertretung auch spruchkörperintern entschieden wird. Dies stellt eine Änderung zum bisherigen Recht dar, in dem das Gerichtspräsidium die Vertretung der oder des Vorsitzenden auch dann geregelt hat, wenn dies spruchkörperintern wahrgenommen wurde.

Zu § 21k

§ 21k legt die Aufgaben des Justizrates des Landes fest. Dieses sind grundsätzlich die überörtlichen Angelegenheiten der Verwaltung aller Gerichte des Landes. Dementsprechend zählt Satz 1 die Mitwirkung an der Personalgewinnung durch den Richterwahlausschuss auf, die nach Artikel 33 Absatz 2 GG am Maßstab von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu orientierende Zuordnung von richterlichem Personal zu den Gerichten, die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gerichte, die Ausübung der Disziplinarbefugnisse über die Mitglieder der

Landesjustiz (die Dienstaufsicht obliegt den Präsidien, § 21g Absatz 1 Satz 1), die Vertretung der Haushaltsansprüche der Justiz gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber und die Fortbildung. Besonders die haushaltsbezogenen Aufgaben werden für die Justiz eine Herausforderung darstellen, weil bisher die Haushaltsanmeldung gegenüber dem Parlament von der Exekutive verantwortet wird, die die parlamentarische Mehrheit hinter sich weiß. Von einer derartigen Nähe kann die Justiz künftig nicht mehr ausgehen. Gleichwohl ist zu erwarten, dass die beteiligten Institutionen verantwortungsvoll mit ihren Befugnissen umgehen. Die ausdrückliche Zuweisung der Aufgabe der Ernennung und Entlassung der Mitglieder und der Beamten der Landesjustiz klärt nicht nur die Zuständigkeit hierfür, sie stellt auch klar, dass die Landesjustiz dienstherrenfähig ist. Einer gesonderten gesetzlichen Erwähnung der Tatsache, dass auch beim Justizrat Beamte und anderes unterstützendes Personal eingesetzt werden kann, bedarf es nicht.

Satz 2 stellt zum einen sicher, dass der Justizrat die Betroffenen Personen und Gerichte vor seiner Entscheidung hört. Zum anderen gelten für den Justizrat dieselben Verfahrensregeln wie bei dem Präsidium sowie grundsätzlich das Prinzip justizöffentlicher Beratung.

Zu § 21l

Die Regelung ordnet die entsprechende Geltung des § 21k für den Justizrat des Bundes an.

Zu § 21m

§ 21m löst das Problem, dass bei der Errichtung von Gerichten anfänglich noch die erforderlichen binnendemokratischen Strukturen fehlen. Das Gesetz ordnet eine übergangsweise Zuweisung der Funktionen durch den Justizrat an. Hat das neu gegründete Gericht mehr als ein Mitglied, muss eines davon die Funktion des Präsidenten erhalten. Absatz 2 beruft den Justizrat, dies zu entscheiden.

Da die Präsidentin bzw. der Präsident auch Mitglied des Präsidiums ist (§ 21b Absatz 2 Satz 2) und das Präsidium 9 Mitglieder hat (§ 21b Absatz 2 Satz 1) ist nur bei Gerichten, die bei Gründung mehr als 9 Mitglieder haben, auch die Funktion als Mitglied des Präsidiums zuzuweisen. Absatz 1 überträgt dies ebenfalls dem Justizrat.

Zu § 21n

Der gesetzliche Befehl einer entsprechenden Anwendung der §§ 21a bis 21m führt konkret dazu, dass die Verwaltung der Staatsanwaltschaft durch die dort bislang unbekanntenen Präsidien wie bei den Gerichten erfolgen wird. Die Mitglieder der Präsidien werden aus dem Kreise der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von diesen gewählt. Den Vorsitz der Präsidien führt eine Präsidentin oder ein Präsident der Staatsanwaltschaft. An die Stelle der Spruchkörper treten bei den Staatsanwaltschaften die Abteilungen. Der Zugang zur Staatsanwaltschaft erfolgt – wie beim Zugang zur Justiz im Übrigen – durch Wahl seitens eines Richterwahlausschusses. Auf Landesebene wie auf Bundesebene werden die Staatsanwaltschaften überörtlich durch die Justizräte verwaltet. Sie sollen in den Justizräten wie die Mitglieder aus den Gerichtsbarkeiten im Übrigen nach Maßgabe näherer gesetzlicher Regelungen angemessen vertreten sein.

Zu Nummer 2 (§§ 23b und 23c) ³⁸

Die Änderungen von §§ 23b und 23c werden erforderlich, da der Status des Proberichters abgeschafft wird (vgl. § 21a Absatz 3), es jedoch sinnvoll ist, wie bisher die Wahrnehmung von Familiensachen und Geschäften des Betreuungsrichters erst nach einem Jahr richterlicher Erfahrung zuzulassen (vgl. auch die Änderungen in § 348 ZPO, § 92 Absatz 4 JGG und § 6 Absatz 1 Satz 2 VwGO sowie die Begründung zu Artikel 8).

Zu Nummer 3 (§ 34)

Da Staatsanwälte den einheitlichen Status von Richtern und Staatsanwälten haben, sind sie keine Beamten mehr. § 34 wird daran redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 70)

Die gerichtsübergreifende Vertretung, die bislang in § 70 Absatz 1 GVG geregelt war, ist weiterhin regelungsbedürftig. Sie kann aber nicht mehr der exekutiven Justizverwaltung überlassen werden. Sie wird nunmehr durch den Justizrat als das funktional für die Verteilung der Ressourcen in der Justiz grundsätzlich zuständige Organ der justiziellen Selbstverwaltung geregelt. Die Initiative dafür bleibt unverändert beim Präsidium des Gerichts.

Absätze 2 und 3 des § 70 GVG a.F. entfallen ersatzlos, weil es besonderer Regelungen für Richter auf Probe, kraft Auftrags und auf Zeit nicht mehr bedarf, da diese Status nicht mehr bestehen.

Zu Nummer 5 (§ 142 Absatz 1 Nummer 1)

Da es keine Statusunterschiede zwischen Staatsanwälten mehr gibt, wird in § 142 Absatz 1 Nummer 1 die Differenzierung zwischen einem Generalbundesanwalt und Bundesanwälten gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 142a Absatz 1 Satz 2)

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 143)

Die in Absatz 5 bisher vorgesehene Verordnungsermächtigung an die Exekutive zur Regelung staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeiten ist aufzuheben, weil dieser Eingriff in die Judikative nicht nötig ist. Die Regelungskompetenz wird wegen ihrer potenziell erheblichen Bedeutung dem Gesetzgeber unmittelbar zugewiesen, der den Justizrat als das für die Belastung und die Bedürfnisse der Judikative zentral zuständige und informierte Organ vor seiner Entscheidung anzuhören hat.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

³⁸

Zu Nummer 8 (§ 144)

§ 144 wird aufgehoben, weil der grundsätzlich hierarchische Aufbau der Staatsanwaltschaft mit der neuen Konzeption der Unabhängigkeit der Staatsanwälte nicht vereinbar ist.

Zu Nummer 9 (§ 145)

§ 145 Absatz 1 GVG a.F., der besondere Befugnisse der Ersten Beamten der Staatsanwaltschaft vorsah, wird aufgehoben, weil dieser Statusunterschied zwischen Staatsanwälten nicht mehr besteht.

Zu Nummer 10 (§§ 146 bis 149)

Die §§ 146 bis 149 GVG a.F. werden aufgehoben, weil diese Regelungen den Status der Staatsanwälte als weisungsgebundene Beamte voraussetzen.

Zu Nummer 11 (§ 151)

Die funktionale Trennung der Aufgaben von Richtern und Staatsanwälten ergibt sich ausdrücklich aus den Aufgabenzuweisungen des Verfahrensrechts, schlägt sich insbesondere auch in § 165 StPO nieder und ist im Übrigen nicht nur selbstverständlich, sondern nunmehr auch durch die gesonderte Erwähnung von Richtern und Staatsanwälten im geänderten Artikel 92 Absatz 1 GG verankert. Sie bleibt daher zwar unberührt. Sie kann jedoch nicht mehr am Statusunterschied zwischen Richtern und Staatsanwälten anknüpfen, wie § 151 GVG a.F. das bisher getan hat. Insbesondere sind „richterliche Geschäfte“ nunmehr auch die Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Justizrat übertragen ist, der gemeinsam für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständig ist. Die Regelung wird daher dahingehend präzisiert, dass einem Richter nicht zugleich eine Funktion als Staatsanwalt und einem Staatsanwalt nicht zugleich eine Funktion als Richter übertragen werden kann. Das bestärkt die funktionale Trennung und räumt etwaige Hindernisse an der Mitwirkung in gemeinsamen Selbstverwaltungsstrukturen aus.

Zu Nummer 12 (§ 152)

Die Änderung in Absatz 1 streicht die mit dem veränderten Status der Staatsanwälte unzutreffend gewordene Bezugnahme auf deren Vorgesetzte und deren Einordnung als Beamte.

Die Streichung von Absatz 2 Satz 3 bereinigt die Regelung um die Verordnungsermächtigung der Exekutive, die Beamtengruppen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft weiter zu delegieren. Diese Subdelegation wird der Bedeutung der Aufgabe, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu unterstützen, nicht gerecht.

Allgemeines zu Artikel 2 ff.

Die Artikel 2 ff enthalten teilweise notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1, im Übrigen einzelne Änderungen, die wegen der Änderung des Grundgesetzes notwendig sind. Das betrifft verschiedene Themenkreise wiederholt, die das Gesetz grundsätzlich wie folgt löst:

▪ **Richter auf Probe, auf Zeit oder kraft Auftrags**

Der Status des Richters ist nur noch der auf Lebenszeit. Damit entfallen insbesondere die Status des Richters auf Probe und kraft Auftrags sowie die auf diese Status abstellenden Beschränkungen. Die dem bisher geltenden Recht unterliegenden Vorbehalte gründen darauf, dass in bestimmten Sachbereichen ein gewisses Maß an Berufserfahrung zusätzlich zu der Ausbildung für mindestens erforderlich gehalten wird. Das Anliegen ist berechtigt, ihm wird künftig auf andere Weise zu entsprechen sein. Hier kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht, namentlich eine Verbesserung der Ausbildung oder Fortbildung vor dem Einsatz in den fraglichen Materien oder eine Berücksichtigung der entsprechenden sachlichen Erfordernisse bei der Zuweisung von Richtern und der Regelung deren Zuständigkeiten durch den Justizrat bzw. durch das Präsidium. Auf diese untergesetzlichen Möglichkeiten muss das Gesetz nicht ausdrücklich eingehen, so dass die bisherigen Beschränkungen der Einsatzmöglichkeiten für diese Richter ersatzlos entfallen.

▪ **Exekutiventscheidungen über Justizstrukturen und -ressourcen**

Exekutiventscheidungen über Justizstrukturen und -ressourcen sind mit der Selbstverwaltung der Judikative unvereinbar. Das betrifft Verordnungsermächtigungen zur Strukturierung von Gerichten (Zahl der Spruchkörper) ebenso wie Regelungskompetenzen in Bezug auf die Gerichtsverwaltung (Einrichtung von Geschäftsstellen etc.).

Die Festlegung der Zahl der Spruchkörper ist weiterhin regelungsbedürftig und eine wesentliche Entscheidung, die zumeist auch Implikationen für die erforderliche Ausstattung mit Richterstellen haben wird. Die Justiz soll insoweit nicht in die Lage versetzt werden, über die Frage, mit wie viel richterlichem Personal sie ausgestattet sein muss, selbst zu entscheiden, so dass diese Entscheidung auf den Gesetzgeber zu verlagern sind. Diese Lösung ist unproblematisch, insbesondere nicht zu aufwändig für den Gesetzgeber, weil Änderungen insoweit nur selten nötig sind. Zuständigkeitskonzentrationen sind ebenfalls dem Gesetzgeber zuzuweisen, weil sie Auswirkungen auf den Zugang des Betroffenen zur Justiz haben.

Die Einrichtung und Strukturierung von Ressourcen im nichtrichterlichen Bereich ist eine typische Verwaltungsentscheidung und in die Selbstverwaltungsstrukturen zu verlagern.

▪ **Auswahl ehrenamtlicher Richter**

Bisher werden ehrenamtliche Richter zumeist durch die Exekutive berufen. Das kommt nicht mehr in Betracht. Das Gesetz verfolgt einen zweigeteilten Ansatz:

– Berufungsgerichtsbarkeit

In der Berufungsgerichtsbarkeit sind praktisch nur sehr wenige ehrenamtliche Richter auszuwählen, was den Vorgang der Auswahlentscheidung besonders sensibel macht. Zudem sind Notare und Rechtsanwälte immer auch Juristen und damit im weiteren Sinne Berufskollegen von Richtern, für Steuerberater gilt dies mitunter. Insoweit könnte die Sorge bestehen, dass persönliche Bekanntschaften bestehen und eine Auswahl von Bekannten und Berufskollegen durch eine Gerichtspräsidentin oder einen Gerichtspräsidenten nicht nur von objektiven Kriterien geleitet wird. In diesen Fällen wählt daher der Richterwahlausschuss die ehrenamtlichen Richter aus. Das gilt auch für die Besetzung des Dienstgerichts des Bundes, an dessen Besetzung nunmehr weder das Bundesministerium der Justiz, noch ein sonst zuständiger Bundesminister mitwirkt (§ 122 DRiG).

Damit der Richterwahlausschuss eine breite Entscheidungsgrundlage hat, wird die Mindestzahl der ihm vorzuschlagenden Kandidaten einheitlich auf das doppelte der Zahl der zu besetzenden Richterstellen festgesetzt.

– Sonstige Fälle

In den Fällen, in denen keine spezifischen Anforderungen an die ehrenamtlichen Richter gestellt werden oder ehrenamtliche Richter in großer Zahl zu bestellen sind, erscheint eine Steuerung der Rechtsprechung durch die Auswahl der ehrenamtlichen Richter als ausgeschlossen. Die bisher von der Exekutive ausgeführte Auswahl ehrenamtlicher Richter wird insoweit künftig durch die Verwaltungsleitung der Gerichte, mithin die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgen. Das betrifft die Schöffen, die Sozialgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbarkeit.

▪ **Vorsitzende bzw. Inhaber sonstiger Beförderungsämtler/Berichterstatter**

– Funktionsbezug

Der Status des Vorsitzenden entfällt zwar, die Aufgaben, die den Vorsitzenden vorbehalten waren, müssen jedoch weiterhin erfüllt werden. Das GVG regelt bereits, wem die Vorsitzendenfunktion bei der Behandlung von Streitsachen und in sonstigen Fällen zufällt. Die bestehenden Regelungen des Verfahrensrechts sind künftig entsprechend auszulegen, ohne dass es einer textlichen Änderung bedarf. Das gilt unabhängig davon, ob im Verfahrensrecht auf den Berichterstatter oder auf den Vorsitzenden Bezug genommen wird. Eine lediglich formale Rechtsbereinigung ist allerdings dort erforderlich, wo beide nebeneinander genannt werden.

Die Übernahme bestimmter Rechtsprechungsfunktionen war bisher an bestimmte richterliche Beförderungsämtler gebunden. Das betrifft z.B. die Zusammensetzung Großer Senate oder Rechtsmittelinstanzen der Berufungsgerichtsbarkeit. Das entfällt ersatzlos.

– Statusbezug

Regelungen, die Vorsitzende Richter oder sonstige Richter in Beförderungsamtern mit Blick auf diesen Status ansprechen, sind an die Einheitlichkeit der Richterämter anzupassen. Soweit dies nur der Form halber erfolgte, um dem Beförderungstatus die Ehre zu geben, ergeben sich daraus sachlich keine Unterschiede zum geltenden Recht.

▪ **Dienstaufsicht**

Die bisherigen Strukturen der Dienstaufsicht über Richter durch in die Exekutive eingeordnete Präsidenten entfallen. Die Aufsichtsstrukturen über Richter sind künftig im Gerichtsverfassungsgesetz enthalten, so dass die Einzelvorschriften für Dienstaufsicht über Richter in den Gesetzen über die Fachgerichtsbarkeiten ersatzlos entfallen können.

Zu Artikel 2 ³⁹

Artikel 2 enthält Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes, durch die eine einheitliche Richterbesoldung hergestellt wird. Die Einheitlichkeit der Richterbesoldung ist zwingende Folge der Einheitlichkeit des Richteramtes (Artikel 92 Absatz 1 Satz 4 GG). Des Weiteren wird die Besoldung der Mitglieder des Justizrates als Wahlbeamte auf Zeit geregelt. Den Ländern bleibt unbenommen, die Besoldung im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG) eigenständig zu regeln.

zu Nummer 1 (§ 37)

Die Änderung des § 37 enthält zum einen die notwendigen sprachlichen Umstellungen, die sich aus der Einheitlichkeit des Amtes und der Vereinheitlichung der Richterbesoldung ergeben. Zum anderen werden die nichtrichterlichen Mitglieder des Justizrats, soweit diese nicht Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft sind, einbezogen.

zu Nummer 2 (§ 38)

zu Buchstabe a) (Absatz 1 Satz 2 und 3)

§ 38 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ordnen die Stufenfolge der Richterbesoldung grundsätzlich neu. Anzahl und zeitliche Abstände der Stufenfolge werden neu geregelt. Diese Stufenfolge stellt – wie die Richterbesoldung bereits früher – wieder auf das Lebensalter ab.

Eine Stufung nach dem Lebensalter ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Sie ist aber einem ebenfalls möglichen System der Erfahrungsstufen vorzuziehen. Denn kaum eine Lebenserfahrung hat sicher keinen Wert für die Tätigkeit als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt. Das

³⁹ Regelungstext Seite 10, Synopse Seite 91

gilt namentlich auch für Berufserfahrung außerhalb der Justiz, die im Gegenteil vielfach vehement als Voraussetzung für den Eintritt in die Justiz gefordert wird. Insgesamt erscheint es nicht möglich, konkret zwischen Lebens- und Berufserfahrung zu unterscheiden, die für den Richterberuf nützlich ist oder es nicht ist. Daher ist die Stufung nach dem Lebensalter letztlich jedenfalls dann ohne Alternative, wenn nicht Festgehälter vorgesehen werden sollen. Das wäre zwar eine ebenfalls sinnvolle Lösung, die z.B. vom 36. Richterratschlag 2010 (Arbeitsgruppe 5) präferiert wurde. Sie wäre keinerlei Bedenken hinsichtlich etwaiger unzulässiger Altersdiskriminierung ausgesetzt. Außerdem dürfte die einer Stufung tendenziell unterliegende Wertung, dass grundsätzlich jede Richterin und jeder Richter mit steigendem Alter wertvollere Tätigkeit erbringt, fragwürdig sein. Unter sozialen Gesichtspunkten sind es am ehesten junge Familien, die einen höheren Finanzbedarf haben, was ebenfalls gegen eine Stufung spricht. Ein alle Funktionen und Lebensalter übergreifendes Festgehalt müsste jedoch das Niveau der bisherigen Besoldung des Eingangsamtes deutlich überschreiten und würde daher einen erheblichen Finanzbedarf begründen. Soweit ein solcher Vorschlag trotzdem eine politische Mehrheit finden könnte, wäre er in jedem Falle eine gute Lösung.

Die Regelung sieht eine Teilung in zehn Stufen vor, deren zweite mit dem 31. und deren letzte mit dem 63. Lebensjahr beginnt. Die erste Stufe entspricht der Eingangsstufe nach R1 des bisherigen Rechts, die letzte Stufe entspricht R6 nach bisherigem Recht. Das berücksichtigt den Wert der mit steigendem Lebensalter gestiegenen richterlichen Erfahrung einerseits gleichmäßig, andererseits stärker als bisher, weil bisher nur die Besoldung nach R1 und R2 überhaupt gestuft waren, R3 bis R10 waren Festgehälter. Die Stufung nimmt richtigerweise keine Rücksicht auf die konkret ausgeübte richterliche Funktion. Im bisherigen Recht war für die dauerhafte Übernahme von Verwaltungsaufgaben (Präsidentenämter) die Übertragung von Lebenszeitämtern vorgesehen, zumeist verbunden mit Beförderungen nach R3 oder höher und damit mit altersunabhängigen Festgehältern. Dieses Konzept wird aufgegeben.

Findet diese Besoldung auf die Richter im Bund und in den Ländern Anwendung, ergeben sich daraus für die Länder Mehrausgaben. Denn im vorgerückten Alter werden viele Richter in den Ländern höhere Gehälter beziehen als nach bisherigem Recht. Das erscheint aber auch amtsangemessen. Einsparungen ergeben sich daraus, dass kein Mitglied der Justiz durch eine vergleichsweise frühe Beförderung ein hohes Festgehalt erreicht und Gehälter jenseits des bisherigen Niveaus von R6 nicht vorgesehen sind. Im Bund werden sich daher Einsparungen ergeben, die jedoch erst mit dem Auslaufen des Vertrauensschutzes für die nach bisherigem Recht besoldeten Richter (vgl. § 38 Absatz 2) voll zum Tragen kommen werden.

Zulagen sind ausgeschlossen, damit Funktionen nicht wegen eines pekuniären Anreizes angestrebt werden können.

zu Buchstabe b) (Absatz 2)

Absatz 2 beinhaltet eine Übergangsregelung für Besoldungsempfänger bisherigen Rechts. Die Regelung in Satz 1 führt dazu, dass die Bezüge der bisherigen Amtsinhaber nicht gekürzt werden,

auch wenn die neue Regelung ein geringeres Gehalt ergäbe. Die Möglichkeit, hierauf zu verzichten, wird in Satz 2 ausdrücklich vorgesehen.

zu Buchstabe c) (Absatz 3 und 4)

Die Regelungen aus Absatz 3 und 4 betrafen Modifikationen für das Vorrücken in den Stufen der Besoldung. Das kommt bei der nunmehr nur noch auf das Lebensalter abstellenden Stufung der Besoldung nicht mehr in Betracht, so dass diese Regelungen ersatzlos entfallen.

zu Nummer 3 (Anlage III)

Anlage III wird neu gefasst. Es entfallen die in Nummer 2 und 4 der Vorbemerkungen enthaltenen Regelungen über Zulagen ersatzlos, weil Zulagen nicht mehr vorgesehen sind. Sie wären mit der Einheitlichkeit des Richteramtes unvereinbar, weil diese nicht nur den titularen Status betrifft, sondern gerade deshalb eingeführt wird, um persönliche Anreize für die Übernahme von Funktionen auszuschließen, die nicht in der Aufgabe selbst liegen. Mit Rücksicht auf die mögliche Sonderstellung der Verfassungsgerichte in den Ländern als Verfassungsorgane wird insoweit die bisherige Ermöglichung von Zulagen für diese Funktion auf der Grundlage von Landesrecht erhalten. Mit dem Wegfall der unterschiedlichen Besoldungsgruppen entfällt die entsprechende Differenzierung.

Für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Justizrates müssen diese, da das Amt aller Mitglieder des Justizrates – richterlicher wie nichtrichterlicher Mitglieder – gleichwertig ist, gleich besoldet werden.

zu Nummer 4 (Anlage IV Nummer 4)

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

zu Nummer 5 (Anlage IX Abschnitt „Bundesbesoldungsordnung R)

Mit dem Wegfall der Zulagen wird die Regelung zu deren Höhe entbehrlich. Sie wird ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 3 ⁴⁰

Artikel 3 ändert das Asylverfahrensgesetz, weil der Status des Richters auf Probe wegfällt (s.o. Seite 68).

Zu Artikel 4 ⁴¹

Artikel 4 ändert das Einführungsgesetz zum GVG.

⁴⁰ Regelungstext Seite 12, Synopse Seite 100

⁴¹ Regelungstext Seite 12, Synopse Seite 100

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der angefügte Satz bewirkt, die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des GVG mit der Einführung der Selbstverwaltungsstrukturen für alle Gerichtsbarkeiten (ausgenommen das Bundesverfassungsgericht) gelten.

Zu Nummer 2 (§ 41)

§ 41 Absatz 1 enthält die notwendigen Übergangsregelungen für die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses des Bundes, in dem nicht gleichzeitig jedes Bundesland vertreten sein kann. Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Zusammensetzung des Wahlvorstands für die erste Wahl eines Justizrates. Da es den Justizrat noch nicht gibt, kann er keinen Wahlvorstand einsetzen. Die Regelung beruft die Personen in den Wahlvorstand, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Vorsitzenden der Richterräte der obersten Gerichte des Landes waren. Damit wird sicher gestellt, dass Personen berufen werden, die Vertrauen der Richterschaft genießen und bisher nicht in leitender Verwaltungsfunktion in den Gerichten tätig waren. Zudem wird sicher gestellt, dass die Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder ein arbeitsfähiges Maß nicht überschreitet.

Zu Artikel 5 ⁴²

Artikel 5 ändert das Deutsche Richtergesetz. Die Änderungen sind insbesondere notwendig, um die Einheitlichkeit des Richteramtes im einfachen Recht zu verankern. Das zieht die Konsequenz daraus, dass lediglich die Funktionen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte lediglich unterschiedlich sind, ihr Amt aber im statusrechtlichen Sinne einheitlich ist.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Im bisherigen Satz des § 1 wird im Ergebnis das Wort „Staatsanwälte“ eingefügt, weil die bisherige Zuschreibung der Ausübung rechtsprechender Gewalt nur durch Berufsrichter und ehrenamtliche Richter mit der Überführung der Staatsanwaltschaften in die Judikative (Artikel 92 Absatz 1 Satz 1 GG) nicht mehr korrekt ist.

Satz 2 schafft die gesetzliche Grundlage der Anwendung des Deutschen Richtergesetzes auch auf die Staatsanwälte bzw. Staatsanwaltschaften.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 2)

Aus der Aufzählung von Aufgaben, die zwar nicht zur rechtsprechenden Gewalt zählen, die gleichwohl ein Richter wahrnehmen darf, wird die bisherige Nummer 1 „Aufgaben der Gerichtsverwaltung“ gestrichen. Denn nach der geänderten Konzeption der Judikative obliegen ihr auch diese Aufgaben, und zwar als untrennbar mit der rechtsprechenden Gewalt verbunden. Nummer 2 wird redaktionell angepasst.

⁴² Regelungstext Seite 13, Synopse Seite 101

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Regelung bewirkt den Wegfall des Status des Richters auf Zeit, auf Probe und kraft Auftrags. Damit werden alle einzelnen Regelungen über Voraussetzungen für die Erlangung dieses beschränkten Status und andere Einzelheiten in den §§ 10 bis 16 entbehrlich. Der dem § 8 angefügte Satz übernimmt den einzigen aufrecht zu erhaltenden Inhalt dieser Paragraphen, die wegfallen.

Zu Nummer 4 (§§ 10 bis 16)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Die bisherigen einzelnen Regelungen zur Ernennung von Richtern auf Probe, kraft Auftrags und auf Zeit sind obsolet (vgl. Nummer 1). Die Änderung verkürzt § 17 entsprechend.

Zu Nummer 6 (§ 17a)

Mit dem Wegfall unterschiedlicher Richterämter und der Einführung einer einheitlichen Besoldung entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Regelung, die der Übertragung anderer Richterämter mit höherem Endgrundgehalt unter bestimmten Voraussetzungen entgegenstand.

Zu Nummer 7 (§ 18 Absatz 3, § 19 Absatz 3)

Da es das Amt als Richter auf Zeit nicht mehr gibt, sind die Bezugnahmen hierauf aus den Vorschriften über die Nichtigkeit bzw. die Rücknahme der Ernennung zu streichen.

Zu Nummer 8 (§ 19a)

Die Amtsbezeichnungen sind an das neue einheitliche Amt anzupassen. Das Hinzusetzen eines Zusatzes, der auf eine Funktion hinweist (z.B. „xxx, Richterin und Präsidentin des Amtsgerichts“) ist nur in Ausübung dieser Funktion eröffnet. Damit wird sicher gestellt, dass die Funktionsinhaber in Ausübung streitentscheidender Tätigkeit den Betroffenen einheitlich als Richter gegenüber treten und nach außen die Einheitlichkeit des Richteramtes unterstrichen wird. Wegen des Hinweises auf ein früher innegehabtes Amt vgl. Nummer 12.

Zu Nummer 9 (§ 28)

Mit dem Wegfall der die persönliche Unabhängigkeit nicht hinreichend gewährleistenden Status als Richter auf Probe und kraft Auftrags ist aus der bisherigen allgemeinen Regelung des § 28 Absatz 1 nur noch die Unterscheidung zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern von Interesse (die Erstreckung auf Staatsanwälte ergibt sich generell aus dem geänderten § 1). In diesem Sinne wird § 28 Absatz 1 angepasst.

Der bisherige Absatz 2 entfällt. Denn seine Regelungen sind mit dem Wegfall der unterschiedlichen Statusämter gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 10 (§ 29)

Überschrift und Regelungstext des § 29 werden an den Wegfall der Status als Richter auf Probe und kraft Auftrags angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 30 Absatz 1)

Die Änderungen sind notwendig, weil der Status als Richter auf Zeit weggefallen ist. Da das Richteramt einheitlich ist, kommt als Disziplinarmaßnahme nicht mehr die Versetzung in ein anderes Amt, wohl aber noch die Versetzung an ein anderes Gericht oder an eine andere Staatsanwaltschaft in Betracht.

Zu Nummern 12 und 13 (§§ 31, 32)

Die Änderung zieht die für die Vorschrift notwendige Konsequenz daraus, dass das Amt als Richter auf Zeit weggefallen ist und dass es andere Richterämter mit gleichem oder anderem Endgrundgehalt nicht mehr gibt, weil das Amt einheitlich ist.

Zu Nummer 14 (§ 49)

Richterliche Selbstverwaltung legt fest, wie die Verwaltungsentscheidungen in der Judikative getroffen werden. Dass die Entscheidungsträger durch Wahlen aus der Richterschaft hervorgehen und damit von einer Mehrheit getragen werden, beseitigt jedoch nicht den im Einzelfall ggf. auftretenden Interessenwiderspruch zwischen den Entscheidungsträgern und den unmittelbar betroffenen Personen. Zwar kann von starken Richterpersönlichkeiten erwartet werden, dass sie für ihre Meinung und letztlich auch für sich selbst offen eintreten und kommunikationsfähig sind. Bei unmittelbarer Betroffenheit in eigenen – insbesondere sozialen – Angelegenheiten zeigen die langjährigen Erfahrungen mit Richterräten und mehr noch mit den über zumeist größere Mitwirkungsbefugnisse verfügenden Personalräten, dass ein Personalvertretungsgremium eine praktisch wichtige Funktion erfüllt. Wie bisher bedarf es daher einer strukturierten Interessenvertretung, um das praktische Funktionieren der Verzahnung von allgemeinen mit Einzelinteressen zu unterstützen und um zu verhindern, dass die Selbstverwaltung nach dem Wahlakt mangels Gegengewichts einer Interessenvertretung strukturell totalitär agiert. Die Interessenlage ist für die Entscheidungen, die auf lokaler wie auf übergeordneter Ebene gefällt werden, identisch, so dass weder auf der Ebene des Gerichts noch auf der Ebene des Justizrates von einer Interessenvertretung abgesehen werden kann (so auch im Ergebnis der 36. Richterratschlag 2010, Arbeitsgruppe 5). Auf der Ebene des Justizrates, der als einheitliches Gremium sowohl in Angelegenheiten von Richtern und Gerichten als auch von Staatsanwälten und Staatsanwaltschaften entscheidet, soll auch das Personalvertretungsgremium ein einheitliches sein, damit nicht nur im Justizrat, sondern auch in der Personalvertretung alle Informationen zusammengeführt werden und mit Überblick und auf Augenhöhe agiert werden kann. Die sonach benötigten Vertretungsgremien des Richterrats (lokal) und des gemeinsamen Richter- und Staatsanwaltsrats (Justizrat) schafft der geänderte § 49.

Im Zuge der Neuregelung entfällt jedoch der Präsidialrat. Seiner bedarf es nicht mehr, weil seine bisherigen Aufgaben darin bestanden, bei der Ernennung oder Wahl von Richtern oder ihrer Versetzung an eine andere Gerichtsbarkeit mitzuwirken. Diese Entscheidungen wurden aber aus der Exekutive ausgegliedert und mit der zwingenden Vorgabe von Richterwahlausschüssen, an denen Richter mitwirken bzw. mit der Entscheidung durch den Justizrat, der überwiegend mit Richtern besetzt ist, grundlegend neu konzipiert.

Die Regelung über die richterliche Mitbestimmung erstreckt sich nur auf die Bundesebene. Die Regelungsbefugnis für die Strukturen der richterlichen Mitbestimmung liegt bei den Ländern, denen es auch weiterhin überlassen bleiben kann, hier eigene Lösungen zu entwickeln.

Zu Nummer 15 (§ 50)

§ 50 Absatz 1 Satz 1 regelt wie bisher die Zusammensetzung des Richterrats und wird insoweit nicht verändert. Neu ist das Erfordernis der Regelung der Zusammensetzung des Staatsanwaltsrats, der beim Generalbundesanwalt zu bilden ist. Er wird – wie bisher schon der Richterrat bei allen obersten Bundesgerichten bis auf den wesentlich größeren Bundesgerichtshof – aus drei Mitgliedern bestehen (Absatz 1 Satz 2). Absatz 1 Satz 3 sieht vor, dass der gemeinsame Richter- und Staatsanwaltsrat aus sechs Mitgliedern bestehen wird. Für seine Bildung verweist die Regelung auf § 56 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, der die Bildung des Gesamtpersonalrats betrifft und auf einzelne Vorschriften des Personalvertretungsrechts weiterverweist. So wird in Anlehnung an die bewährten Gremienstrukturen eine auch rechtssystematisch stimmige Personalvertretungsstruktur geschaffen.

Aus der Aufgabe der Richter- und Staatsanwaltsräte, zu den Selbstverwaltungsgremien ein Gegengewicht und Korrektiv zu bilden, folgt unmittelbar, dass die Funktionen als Mitglied des Präsidiums oder des Justizrates mit der Funktion als Mitglied eines Personalvertretungsgremiums unvereinbar sein muss. Das stellt der neue Absatz 3 Satz 1 sicher. Dass auch ein Gerichtspräsident nicht Mitglied eines Richterrats sein kann, bedarf keiner gesonderten Erwähnung, da er wegen § 21b Absatz 2 Satz 2 GVG zugleich Mitglied des Präsidiums ist.

Bei Gerichten mit bis zu neun Mitgliedern besteht das Präsidium aus diesen (§ 21b Absatz 2 Satz 1 GVG). Wegen der Unvereinbarkeit der Funktion als Mitglied des Präsidiums und als Richterrat kann an diesen Gerichten kein Richterrat gebildet werden. Für diese Gerichte übernimmt nach Absatz 3 Satz 2 der bei dem Justizrat angesiedelte gemeinsame Richter- und Staatsanwaltsrat die Funktion des Richterrats.

Zu Nummer 16 (§ 52)

§ 52 ist im Richterrecht die Ankervorschrift für die Aufgaben der Richtervertretung. Sie wird lediglich durch die Aufnahme des Richter- und Staatsanwaltsrats erweitert und im Übrigen unverändert fortgeschrieben.

Zu Nummer 17 (§ 54 bis 57)

Die Vorschriften über die Bildung und Beteiligung des Präsidialrats entfallen. Die richterliche Mitwirkung im Richterwahlausschuss und im Justizrat ist an seine Stelle getreten. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 14 (§ 49) Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 59)

Mit dem Wegfall des Präsidialrats (vgl. die Begründung zu Nummer 14 (§ 49)) erübrigt sich die Regelung über das aktive und passive Wahlrecht zum Präsidialrat und über das Ausscheiden aus dem Präsidialrat. Absatz 2 des Absatzes 59 wird daher aufgehoben, der bisherige Absatz 1 zum einzigen Absatz der Vorschrift.

Zu Nummer 19 (§ 62)

Da der Status als Richter auf Zeit, auf Probe und kraft Auftrags entfällt, sind die darauf bezogenen Regelungen des § 62 zu bereinigen. Dies betrifft Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Nummer 20 (§§ 74 und 75)

Mit dem Wegfall des Präsidialrats (s.o.zu Nummer 14 (§ 49)) ist der Gegenstand von §§ 74 und 75 entfallen, so dass die Vorschriften aufzuheben sind.

Zu Nummer 21 (§ 105 Absatz 4)

Mit dem Wegfall der auf Lebenszeit verliehenen Beförderungsämtler entfällt die Möglichkeit, bisherigen Amtsinhabern dieses Statusamt auch nur für eine Übergangszeit zu belassen. Es kann und soll ihnen jedoch die Möglichkeit belassen werden, in ihrer Amtsbezeichnung auf ein vordem innegehabtes Statusamt hinzuweisen, wie dies auch sonst für ehemalige Amtsinhaber üblich ist. Der Zusatz „vormals“ ist notwendig, um Verwechslungen mit dem aktuellen Inhaber der ggf. noch bestehenden gleichnamigen Funktion („Präsidentin“) auszuschließen und im Übrigen klarzustellen, dass der Zusatz zur Amtsbezeichnung altem Recht folgt.

Zu Nummer 22 (§ 122 Absatz 4 und 5)

Da jeder Berufsrichter oder Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt ist (vgl. Nummer 1), entfällt die Notwendigkeit, dies in Absatz 4 als Unterscheidungskriterium zu benennen. Die an dieser Stelle vormals geregelte Befugnis der Exekutive zur Auswahl von Richtern mit besonderer Zuständigkeit entfällt, sie geht auf den Richterwahlausschuss über, weil es um Verfahren gegen Justizangehörige geht und schon der Anschein der Befangenheit bei der Auswahl der Richter vermieden werden soll (vgl. Seite 69).

Zu Nummer 23 (§ 123 Satz 2)

Die hier geänderte Bestimmung der Zuständigkeit eines Gerichts folgt nach allgemeinen Grundsätzen dem Gesetz, dem hier eine vormals der Justizverwaltung überlassene Einzelfrage überantwortet wird.

Zu Nummer 24 (§ 124)

Die Regelung zum Laufbahnwechsel ist nicht mehr aktuell und angesichts der Einheitlichkeit des Richteramts obsolet, so dass sie aufgehoben wird.

Zu Artikel 6 ⁴³

Die Änderungen der Bundesnotarordnung eliminieren hauptsächlich besondere Fälle der Eingriffsmöglichkeiten der Verwaltung in Personalstrukturen der für Disziplinarsachen der Notare zuständigen besonderen Spruchkörper. Dabei werden Regelungen, die bisher der Landesjustizverwaltung vorbehalten sein sollten, dem Landesgesetzgeber unterstellt, während Kompetenzen des Bundesministeriums der Justiz auf den Justizrat übergehen.

Zu Nummer 1 (§ 7)

Da der Status des Richters auf Probe wegfällt, wird die Bezugnahme darauf gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 92)

Die Regelung entlastet die Gerichtspräsidenten von ihrer schon bisher der Exekutive zuzurechnenden Funktion der Aufsicht über die Notare und überträgt sie ganz auf die exekutive Landesjustizverwaltung.

Zu Nummer 3 (§ 94)

Infolge der Änderung des § 92 (s.o. Nummer 2) entfällt die hierarchische Stufung der Aufsichtsbehörden. Daran wird § 94 angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 96)

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 100)

Die bisher den Landesjustizbehörden zukommende Möglichkeit, die Zuständigkeit von Gerichten zu regeln, wird durch die Änderung dem Gesetzgeber überwiesen (vgl. oben Seite 68).

Zu Nummer 6 (§ 102)

Die Änderung ist nötig, weil das Richteramt nunmehr ein einheitliches ist (s.o. Seite 69).

Zu Nummer 7 (§ 103)

Die Zahl der vorzuschlagenden Notare wird von dem Eineinhalbfachen auf das Doppelte erhöht. Im Übrigen vgl. Seite 69.

Zu Nummer 8 (§ 104)

Während aufgrund der auf Seite 69 dargestellten Überlegungen die Auswahl von ehrenamtlichen Richtern im Allgemeinen dem Präsidenten eines Gerichts, in Sonderfällen dem Richterwahlausschuss zufällt, ist die Entlassung aus dem Amt als ehrenamtlicher Richter dem Justizrat vorzubehalten. Dieser hat an der Auswahl des Richters nicht mitgewirkt und kommt so nicht in die Situation, sich selbst revidieren zu müssen. Außerdem entspricht dies der Konzeption des Justizrates als für den Einsatz von Richtern grundsätzlich zuständigem Organ, das auch mit der Frage befasst werden sollte, ob ein Richter gar nicht mehr in der Justiz eingesetzt werden kann. Der Umstand, dass der Justizrat entscheidet, erübrigt nicht, dass dem Betroffenen ggf. Rechtsschutz gewährt wird. Denn obwohl für ehrenamtliche Richter mit dem Verlust des Ehrenamtes nicht der Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage verbunden ist und das Ehrenamt ohnehin nur auf Zeit vergeben wird, sind Konstellationen denkbar, in denen ein rechtlich geschütztes Interesse an gerichtlicher Überprüfung der Entscheidung besteht.

Zu Nummer 9 (§ 107)

Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 108)

Die Befugnisse des Bundesministeriums der Justiz werden systemgerecht (vgl. Seite 69) auf den Richterwahlausschuss (Auswahl von Richtern mit Nähe zum Richterberuf) und den Justizrat (Bemessung der erforderlichen Stärke der Besetzung eines Gerichts) verteilt. Die Anzahl der Vorzuschlagenden wird dem für die Berufungsgerichtsbarkeit vereinheitlichten Maß angepasst (doppelte Zahl der zu benennenden Richter).

Zu Nummer 11 (§ 117)

Der Sache nach führt die Änderung dazu, dass die bisherige Regelung aus Nummer 1 gestrichen wird, weil sie mit den Aufgaben der Exekutive in Bezug auf die Justiz nicht vereinbar ist (vgl. Seite 68). Zudem ist es mit der Einheitlichkeit des Richteramtes unvereinbar, dass Gerichtspräsidenten bestimmte Rechtsprechungsfunktionen vorbehalten sind.

Zu Artikel 7 ⁴⁴

Artikel 7 ändert die Bundesrechtsanwaltsordnung. Die Änderungen folgen der Sache nach den oben ab Seite 68 dargestellten Erwägungen, in den Einzelvorschriften zu der Berufsgerichtsbarkeit entsprechen sie sachlich vielfach denjenigen zu der Berufsgerichtsbarkeit der Notare, so dass auf die Begründung zu Artikel 6 (ab Seite 16) sinngemäß Bezug genommen wird.

Die Änderung des § 97 nimmt darauf Rücksicht, dass der dort in Bezug genommene § 70 GVG infolge der Änderung durch Artikel 1 nur noch einen Absatz hat.

Zu Artikel 8 ⁴⁵

Artikel 8 ändert die Zivilprozessordnung, weil der Status des Richters auf Probe wegfällt. Diese punktuelle Änderung genügt, weil die übrigen Bezugnahmen auf den Vorsitzenden in der ZPO als funktionsbezogen auszulegen sind und daher ihr Wortlaut nicht verändert werden muss (vgl. Seite 69).

In der Sache bleibt das in der geänderten Vorschrift enthaltene Erfordernis, dass ein Richter nur dann originärer Einzelrichter am Landgericht sein kann, wenn er über ein bestimmtes Mindestmaß an richterlicher Erfahrung in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten verfügt, unangetastet. Auch in den anderen Prozessordnungen werden die ggf. dort bestehenden konkreten Anforderungen an die richterliche Erfahrung (§ 92 Absatz 4 Satz 2 JGG, § 6 Absatz 1 Satz 2 VwGO, ebenso § 23b Absatz 3 und § 23c Absatz 2 GVG) oder an das Lebensalter (z.B. für Bundesrichter oder ehrenamtliche Richter) nicht abgesenkt, so dass dies auch eine systemgerechte Lösung darstellt.

Zu Artikel 9 ⁴⁶

Artikel 9 ändert die Strafprozessordnung.

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 22, 164)

Die Änderungen berücksichtigen, dass Staatsanwälte keine Beamten mehr sind.

Zu Nummer 3 (§ 153b)

Wie im Bereich des gerichtlichen Verfahrens, in dem zur Qualitätssicherung vielfach nicht der Einzelrichter, sondern ein Spruchkörper entscheidet, ist auch im Bereich der Staatsanwaltschaft eine Mitwirkung mehrerer an verfahrensabschließenden Entscheidung in bestimmten Fällen sachangemessen. Es wäre zwar gangbar, aber ein tiefer Eingriff in die bewährte Arbeitsweise der

⁴⁴ Regelungstext Seite 18, Synopse Seite 114

⁴⁵ Regelungstext Seite 21, Synopse Seite 118

⁴⁶ Regelungstext Seite 21, Synopse Seite 119

Staatsanwaltschaft, staatsanwaltschaftliche Spruchkörper vorzusehen. Das Gesetz sieht daher davon ab, diesen Weg zu verfolgen. In Anknüpfung an das schon in §§ 153a, 153b und 153e eingeführte Konzept der Zusammenwirkung von Staatsanwaltschaft und Gericht zur Kontrolle verfahrensabschließender staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen unterstellt der neue § 153b Absatz 3 daher statt dessen in weiteren Bereichen die staatsanwaltschaftliche Entscheidung von Verfolgung abzusehen, ein Verfahren einzustellen oder eine Klage zurückzunehmen gerichtlicher Zustimmung. Dies erfolgt im besonders sensiblen Bereich der Verfahren mit internationalem Bezug, im Bereich des Staatsschutzes und im Bereich des Völkerstrafrechts (§§ 153c, 153d, 153f).

Zu Nummer 4 (§ 172)

Die Vorschaltbeschwerde im Klageerzwingungsverfahren (§ 172) steht nicht mehr nur dem Verletzten, sondern jedem Antragsteller zu. Dies öffnet zugleich das gerichtliche Klageerzwingungsverfahren für jeden Antragsteller. Diese Änderung hat absehbar für die Praxis weit reichende Bedeutung und wird einigen Mehraufwand nach sich ziehen. Gleichwohl ist dies erforderlich, um ein Gegengewicht zu der mit der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften verbundene Herauslösung aus Aufsichtsstrukturen zu schaffen. So ist sicher gestellt, dass ein angezeigter Vorgang nicht ohne die Möglichkeit einer vier-Augen-Kontrolle der Strafverfolgung entzogen werden kann. Der Regelung kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie von Misstrauen gegen die Staatsanwälte getragen sei. Denn auch in verschiedenen Verfahrensordnungen, insbesondere bei obergerichtlichen Entscheidungen wird angestrebt, materielle Richtigkeit durch Mitwirkung mehrerer zu stützen. Und gerade an der materiellen Richtigkeit einer Einstellung eines Ermittlungsverfahrens, also zu Vorgängen, die zumeist nie Gegenstand einer öffentlichen Hauptverhandlung gewesen sind, besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Zugleich wird Vertrauen in und Akzeptanz der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen in der Öffentlichkeit gestärkt.

Die Vorschaltbeschwerde richtet sich an das Präsidium der Staatsanwaltschaft, nicht mehr an einen „vorgesetzten Beamten“.

Zu Nummern 5 und 6 (§§ 227, 272)

Auf die Begründung zu Nummern 1 und 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 10 ⁴⁷

Artikel 10 hebt eine Beschränkung auf, die das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in § 68 Absatz 3 für Richter auf Probe vorsah (vgl. Seite 68).

Zu Artikel 11 ⁴⁸

Artikel 11 ändert das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz, weil die in § 3 Absatz 3 einem Vorsitzenden einer Zivilkammer vorbehaltene Zuständigkeit als statusbezogen verstanden werden könnte und daher entfallen sollte (vgl. Seite 70).

Zu Artikel 12 ⁴⁹

Artikel 12 ändert das Arbeitsgerichtsgesetz, weil dort besondere Regelungen enthalten waren, die funktional dem GVG entsprechend das Amt des Vorsitzenden Richters vorsahen und weil verfahrensrechtliche Vorschriften hierauf besonders Bezug nahmen. Außerdem waren Entscheidungsbefugnisse der Justizverwaltung entsprechend den neuen Selbstverwaltungsstrukturen umzustellen.

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 6, 6a)

Dem bisherigen § 6 Absatz 1 wird als zweiter Satz der bisherige § 6a Nummer 5 angefügt. Die übrigen Regelungen des § 6a sind mit den hierarchiefreien und binnendemokratischen Justizstrukturen unvereinbar (Nummer 1 bis 3) oder angesichts der generell bestehenden Befugnisse des Präsidiums redundant (Nummer 4).

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1)

Aus § 7 werden die mit der Selbstverwaltung der Justiz unvereinbaren Befugnisse der Exekutive gestrichen (vgl. Seite 68).

Zu Nummer 4 (§ 14 Absatz 4)

Die Anordnung der Exekutive, dass das Gericht außerhalb seines Sitzes Gerichtstage abhält, ist mit der Eigenständigkeit der Justiz unvereinbar (vgl. Seite 68).

Zu Nummer 5 (§ 15)

Die Dienstaufsicht über Richter kommt dem Präsidenten künftig nicht mehr zu. Gleichfalls entfallen die darauf bezogenen Befugnisse der Exekutive (vgl. Seite 70). Das setzen die Kürzungen von § 15 um.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Die gesetzlichen Vorgaben über die Festlegung der Zahl der Kammern und die Zuständigkeit der Fachkammern wird systemgerecht von der Exekutive auf den Gesetzgeber verlagert. Die Verordnungsermächtigung der Exekutive entfällt.

⁴⁸ Regelungstext Seite 22, Synopse Seite 121

⁴⁹ Regelungstext Seite 22, Synopse Seite 121

Zu Nummer 7 (§§ 18, 19)

Die Vorschriften über die Auswahl der Berufsrichter des Arbeitsgerichts (§ 18) sind wegen der Zuständigkeit des Richterwahlausschusses nicht mehr nötig, die Befugnisse des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts in Bezug auf die Zuweisung von Richtern (§ 19) liegt künftig aufgrund allgemeiner Regeln bei dem Justizrat. §§ 18 und 19 sind daher aufzuheben.

Zu Nummer 8 (§ 20)

Das Verfahren der Berufung der ehrenamtlichen Richter wird im Sinne der oben genannten Grundsätze (Seite 69) fortentwickelt. Befugnisse der Exekutive fallen dabei weg, teils werden sie auf den Gesetzgeber übertragen. Die Regelung wird in Bezug auf die Amtszeit und die Möglichkeit zu erneuter Berufung ehrenamtlicher Richter sachlich mit den schon bestehenden § 13 Absatz 3, § 45 Absatz 3 SGG harmonisiert und auch in § 43 Absatz 4 n.F. ArbGG so hergestellt.

Zu Nummer 9 (§ 29)

An Stelle der Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder der die Dienstaufsicht führenden Stellen ist künftig das grundsätzlich allzuständige Präsidium des Arbeitsgerichts der Ansprechpartner des Ausschuss der ehrenamtlichen Richter.

Zu Nummer 10 (§ 34)

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 35)

In § 35 Absatz 1 bedarf der Präsident keiner besonderen Erwähnung mehr, weil es dieses Statusamt nicht mehr gibt. Da alle Berufsrichter des Landesarbeitsgerichts funktional zugleich Vorsitzende sind, weil es keine berufsrichterlichen Beisitzer gibt, braucht Absatz 1 nicht weitergehend geändert zu werden.

In Absatz 3 ist mit Satz 1 die Befugnis der Exekutive entfallen, die Zahl der Kammern festzulegen. Insoweit genügt der Verweis auf § 17, dessen neue Fassung von Absatz 1 diese Entscheidung dem Gesetzgeber zuschreibt (vgl. oben Nummer 6).

Zu Nummer 12 (§ 36)

In § 36 Absatz 1 entfällt das Vorschlagsrecht der Exekutive für die Besetzung der vom Statusamt zur Funktion gewordenen Position des Vorsitzenden im Landesarbeitsgericht. Im Übrigen wird auf die Begründung der Änderung von § 35 Absatz 1 Bezug genommen (s.o. Nummer 11).

Zu Nummer 13 (§ 40)

Aus § 40 Absatz 2 werden die mit der Selbstverwaltung der Justiz unvereinbaren Befugnisse der Exekutive gestrichen (vgl. Seite 68 und die Änderung von § 7 (oben Nummer 3)).

Zu Nummer 14 (§ 41)

Wie in § 35 Absatz 1 (vgl. oben Nummer 11) bedarf der Präsident in § 41 Absatz 1 keiner besonderen Erwähnung mehr, weil es dieses Statusamt nicht mehr gibt. Im Unterschied zu § 35 sind nicht alle Berufsrichter des Landesarbeitsgerichts funktional zugleich Vorsitzende, so dass die Differenzierung zwischen Vorsitzenden und berufsrichterlichen Beisitzern in § 41 Absatz 1 einen Statusbezug hatte, so dass diese Vorschrift entsprechend zu ändern war. Mit der Änderung wird deutlich, dass der Bezug auf Vorsitzende in Absatz 2 keinen Statusbezug mehr haben kann, was angesichts der Tatsache, dass der Präsident auch bisher in Absatz 2 nicht gesondert genannt wurde, auch bisher nahe lag.

Die Befugnis, die Zahl der Senate festzulegen, ist systemkonform dem Gesetzgeber zu überlassen (vgl. oben Seite 68 sowie § 35 Absatz 3 n.F. und § 17 Absatz 1 n.F.). Da dies für das Bundesarbeitsgericht nur der Bundesgesetzgeber sein kann, erfolgt die Festsetzung hier auf zehn Senate, was dem bisherigen Stand entspricht.

Zu Nummer 15 (§ 42)

Da das Richterwahlgesetz wegfällt und bereits geregelt ist, dass die Richterwahl beim Richterwahlausschuss liegt, kann der bisherige Absatz 1 vollinhaltlich entfallen. Aus dem bisherigen Absatz 2, der zum einzigen Satz der Regelung wird, kann die Begrifflichkeit der „zu berufenden Person“ nicht aufrecht erhalten werden, weil Mitglieder des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr berufen werden, sondern lediglich diese Funktion übertragen erhalten.

Zu Nummer 16 (§ 43)

In § 43 Absatz 1 ist die Berufung ehrenamtlicher Richter in die Kompetenz des Präsidenten des Gerichts überzuleiten (vgl. Seite 69). Die neu hinzukommende Möglichkeit, die Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen zu können, wird dem bisherigen § 13 Absatz 1 Satz 2, § 45 Absatz 2 Satz 2 SGG angeglichen und ist sachgerecht.

Die Festlegung einer einheitlichen Amtsperiode macht für die Arbeitsgerichtsbarkeit auf Bundesebene von einer Möglichkeit Gebrauch, die für die Gerichte der Länder in das gesetzgeberische Ermessen gestellt werden (§ 20 Absatz 2, vgl. oben Nummer 8) und konkretisiert dies. Wegen der Regelung über den Ablauf der Amtszeit wird auf die Begründung der entsprechenden Vorschrift in § 20 verwiesen (s.o. zu Nummer 8).

Zu Nummer 17 (§ 45)

Absatz 5 und 6 regeln die Zusammensetzung des Großen Senats neu. Die Bezugnahme auf Statusvorsitzende und den Präsidenten als ein Statusamt mit Rechtsprechungsfunktion hatte zu entfallen (vgl. Seite 70). Die Regelung über den Stimmenausschlag bei Stimmgleichheit hätte, wenn lediglich die Bezugnahme auf den Präsidenten als Statusamt mit Rechtsprechungsfunktion gestrichen worden wäre, dem dienstältesten Mitglied obliegen. Das erscheint zufällig. Vorzuziehen ist eine an der Sache orientierte Lösung. In diesem Sinne wird nunmehr tendenziell der Rechtssicherheit

der Vorzug gegeben, indem dem Mitglied des Senats, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, der aber an seiner Rechtsprechung festhalten will, der Ausschlag zufällt.

Zu Nummer 18 (§ 117)

Da Bundesministerien an der Verwaltung des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr zu beteiligen sind entfällt der Konflikt, für dessen Lösung § 117 eine Vorgabe enthielt und entfällt die Regelung ersatzlos.

Zu Artikel 13 ⁵⁰

Artikel 13 ändert das Sozialgerichtsgesetz im Wesentlichen aus den gleichen Gründen (und mit angelehntem Regelungswortlaut), aus denen Artikel 12 das Arbeitsgerichtsgesetz ändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Begründung zu Artikel 12 verwiesen.

Das Gesetz lässt § 11 Absatz 1 und 2 SGG unverändert, weil der Begriff der nach Landesrecht „zuständigen Stelle“ so ausgelegt werden kann – und muss – dass dies der Richterwahlausschuss ist und an der Beteiligung der Sozialpartner an der Richterauswahl nichts geändert werden soll.

Zu Artikel 14 ⁵¹

Artikel 14 ändert die Verwaltungsgerichtsordnung im Wesentlichen aus den gleichen Gründen (und mit angelehntem Regelungswortlaut), aus denen Artikel 12 das Arbeitsgerichtsgesetz ändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Begründung zu Artikel 12 verwiesen. Im Übrigen ist der Wortlaut der Neuregelungen mit demjenigen der Finanzgerichtsordnung harmonisiert. Wegen der Änderung durch Nummer 3 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) wird auf die Begründung zu Artikel 8 Bezug genommen.

Zu Artikel 15 ⁵²

Artikel 15 ändert die Finanzgerichtsordnung im Wesentlichen aus den gleichen Gründen (und mit angelehntem Regelungswortlaut), aus denen Artikel 12 das Arbeitsgerichtsgesetz ändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Begründung zu Artikel 12 verwiesen. Im Übrigen ist der Wortlaut der Neuregelungen mit demjenigen der Verwaltungsgerichtsordnung harmonisiert.

⁵⁰ Regelungstext Seite 27, Synopse Seite 128
⁵¹ Regelungstext Seite 29, Synopse Seite 131
⁵² Regelungstext Seite 30, Synopse Seite 135

Zu Artikel 16 ⁵³

Artikel 16 ändert das Patentgesetz im Wesentlichen aus den gleichen Gründen (und mit angelehntem Regelungswortlaut), aus denen Artikel 12 das Arbeitsgerichtsgesetz ändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Begründung zu Artikel 12 verwiesen. Im Übrigen ist der Wortlaut der Neuregelungen mit demjenigen der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung harmonisiert. Die Besonderheiten der Patentgerichtsbarkeit, der nicht nur rechtskundige Berufsrichter angehören, bleiben unberührt.

Zu Artikel 17 ⁵⁴

Artikel 17 ändert in § 11 Strafgesetzbuch die Begriffsdefinition für „Amtsträger“, damit Staatsanwälte auch künftig von den Regelungen erfasst bzw. geschützt werden, die sie bislang als Beamte erfasst bzw. geschützt haben. Die Unterscheidung zwischen Amtsträgern, zu denen schon bisher sowohl Staatsanwälte als auch Richter gehörten, und Richtern, zu denen Staatsanwälte im Sinne des Strafgesetzbuches wie bisher nicht gehören (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 StGB), bleibt unberührt.

Zu Artikel 18 ⁵⁵

Artikel 18 ändert § 92 JGG, weil der Status des Richters auf Probe wegfällt, so dass Richter auf Probe nicht mehr von der Wahrnehmung einer Funktion in der Jugendkammer ausgeschlossen sein können (vgl. Seite 68).

Zu Artikel 19 ⁵⁶

Artikel 19 ändert das Steuerberatungsgesetz insbesondere in Bezug auf die dort besonders geregelten gerichtlichen Zuständigkeiten für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen. Dabei ist die Bezugnahme auf Statusvorsitzende zu korrigieren (vgl. Seite 70) und die Auswahl ehrenamtlicher Richter auf den Richterwahlausschuss zu übertragen (vgl. Seite 69). Diese Regelungen sind an die Berufsgerichtsbarkeiten für Notare und für Rechtsanwälte angeglichen (vgl. Artikel 6 und Artikel 7).

⁵³ Regelungstext Seite 32, Synopse Seite 138
⁵⁴ Regelungstext Seite 33, Synopse Seite 141
⁵⁵ Regelungstext Seite 33, Synopse Seite 140
⁵⁶ Regelungstext Seite 33, Synopse Seite 141

Zu Artikel 20 ⁵⁷

Artikel 20 streicht aus § 16 Arbeitssicherstellungsgesetz eine Bezugnahme auf Richter auf Probe, da dieser Status wegfällt (vgl. Seite 68).

Zu Artikel 21 ⁵⁸

Artikel 21 regelt das Inkrafttreten. Außerdem sieht er vor, dass das Richterwahlgesetz, das wegen der Regelungen in § 21a Absatz 5 GVG über den Richterwahlausschuss des Bundes obsolet wird, außer Kraft tritt.

⁵⁷ Regelungstext Seite 35, Synopse Seite 143

⁵⁸ Regelungstext Seite 35, bisheriger Volltext des Richterwahlgesetzes Seite 144

Synopsen zu Artikel 1 Nummer 2 bis Artikel 20

zu Artikel 1 Nummer 2 - Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes - ⁵⁹

alte Fassung	neue Fassung
§ 23b	§ 23b
[...] (3) Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.	[...] (3) Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.
§ 23c	§ 23c
[...] (2) Die Betreuungsgerichte werden mit Betreuungsrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen.	[...] (2) Die Betreuungsgerichte werden mit Betreuungsrichtern besetzt. Ein Richter darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen.
§ 34	§ 34
(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: [...] 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte; [...]	(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: [...] 4. Richter und Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte; [...]
§ 70	§ 70
(1) Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, wird sie auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung geordnet. (2) Die Beiordnung eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags ist auf eine bestimmte Zeit auszusprechen und darf vor Ablauf dieser Zeit nicht widerrufen werden. (3) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen richterliche Geschäfte nur von auf Lebenszeit ernannten Richtern wahrgenommen werden können, sowie die, welche die Vertretung durch auf Lebenszeit ernannte Richter regeln.	Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, wird sie auf Antrag des Präsidiums durch den Justizrat geordnet.
§ 142	§ 142
(1) Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt: 1. bei dem Bundesgerichtshof durch einen	(1) Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt: 1. bei dem Bundesgerichtshof durch einen oder

<p>Generalbundesanwalt und durch einen oder mehrere Bundesanwälte; [...]</p>	<p>mehrere Bundesanwälte; [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 142a</p> <p>(1) Der Generalbundesanwalt übt in den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (§ 120 Abs. 1 und 2) das Amt der Staatsanwaltschaft auch bei diesen Gerichten aus. Können in den Fällen des § 120 Abs. 1 die Beamten der Staatsanwaltschaft eines Landes und der Generalbundesanwalt sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der Generalbundesanwalt. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 142a</p> <p>(1) Der Generalbundesanwalt übt in den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (§ 120 Abs. 1 und 2) das Amt der Staatsanwaltschaft auch bei diesen Gerichten aus. Können in den Fällen des § 120 Abs. 1 die Staatsanwaltschaft eines Landes und der Generalbundesanwalt sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der Generalbundesanwalt. [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 143</p> <p>(1) Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für das sie bestellt sind.</p> <p>(2) Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich den innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist.</p> <p>(3) Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Länder sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft, sonst der Generalbundesanwalt.</p> <p>(4) Den Beamten einer Staatsanwaltschaft kann für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen, die Strafvollstreckung in diesen Sachen sowie die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist; in diesen Fällen erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft in den ihnen zugewiesenen Sachen auf alle Gerichte der Bezirke, für die ihnen diese Sachen zugewiesen sind.</p> <p>(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung und die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Vollstreckungsverfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können</p>	<p style="text-align: center;">§ 143</p> <p>(1) Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für das sie bestellt sind.</p> <p>(2) Ein unzuständiger Staatsanwalt hat sich den innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist.</p> <p>(3) Können Staatsanwaltschaften verschiedener Länder sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der Generalbundesanwalt.</p> <p>(4) Einer Staatsanwaltschaft kann für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen, die Strafvollstreckung in diesen Sachen sowie die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist; in diesen Fällen erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft in den ihr zugewiesenen Sachen auf alle Gerichte der Bezirke, für die ihr diese Sachen zugewiesen sind.</p> <p>(5) Nach Anhörung des Justizrates kann durch Landesgesetz einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung und die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ganz oder teilweise zugewiesen werden, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Vollstreckungsverfahren zweckmäßig ist.</p>

<p>zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung den Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 144</p> <p>Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 145</p> <p>(1) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.</p> <p>(2) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 145</p> <p>Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 146</p> <p>Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 147</p> <p>Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Bundesminister der Justiz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte; 2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes; 3. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks. 	
<p style="text-align: center;">§ 148</p> <p>Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte sind Beamte.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 149</p> <p>Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte werden auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 151</p> <p>Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte</p>	<p style="text-align: center;">§ 151</p> <p>Einem Richter kann nicht zugleich eine Funktion</p>

nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.	als Staatsanwalt übertragen werden. Einem Staatsanwalt kann nicht zugleich eine Funktion als Richter übertragen werden.
§ 152	§ 152
(1) Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	(1) Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks Folge zu leisten. (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein.

zu Artikel 2

- Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes - ⁶⁰

alte Fassung	neue Fassung
§ 37 Besoldungsordnung R Die Ämter der Richter und Staatsanwälte, mit Ausnahme der Ämter der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.	§ 37 Besoldungsordnung R Das Amt der Richter und Staatsanwälte, mit Ausnahme der Ämter der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, und seine Besoldungsgruppe sind in der Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III) geregelt. Diese regelt auch die Besoldung der Wahlbeamten auf Zeit der Justiz (§§ 21e, 21d Absatz 2 Satz 7 GVG). Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe sind in der Anlage IV ausgewiesen.
§ 38 Bemessung des Grundgehalts (1) Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt entsprechend den in § 27 Absatz 3 Satz 1 genannten Zeiträumen. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.	§ 38 Bemessung des Grundgehalts (1) Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Die Zuordnung zu den insgesamt zehn Stufen hängt vom Lebensalter des Amtsinhabers ab. Stufe 1 endet mit Vollendung des 30. Lebensjahres, jede weitere Stufe umfasst vier Jahre.
(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses	(2) Mitglieder der Justiz, die schon vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens] ein

<p>Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach Absatz 3 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird; die Stufenfestsetzung ist dem Richter oder Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt oder einer anderen statusrechtlichen Änderung.</p> <p>(3) Die §§ 28 und 30 sind entsprechend anzuwenden. Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 sind Tätigkeiten nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes.</p> <p>(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Richters oder Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.</p>	<p>hauptberufliches Amt als Richter oder Staatsanwalt inne hatten, erhalten das zuletzt bezogene Grundgehalt, es sei denn, die Regelung nach Absatz 1 ist ihnen günstiger. Das Recht, auf die Anwendung von Satz 1 zu verzichten, bleibt ihnen unbenommen.</p>
<p>Anlage III Bundesbesoldungsordnung R Vorbemerkungen</p> <p>1. Amtsbezeichnungen</p> <p>Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.</p> <p>2. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden</p> <p>(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.</p> <p>(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt gewährt. Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.</p> <p>(3) Die Länder können bestimmen, dass Richter und Staatsanwälte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Absatz 2 und die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.</p> <p>(4) Richter und Staatsanwälte erhalten während</p>	<p>Anlage III Bundesbesoldungsordnung R</p> <p>1. Amtsbezeichnungen</p> <p>Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form. Wahlbeamte auf Zeit der Justiz (§ 21b Absatz 2 Satz 7 GVG) tragen die Amtsbezeichnung Mitglied des Justizrates.</p>

der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Richter und Staatsanwälte bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

3. Zulage für Richter als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen

(1) Die Länder können bestimmen, dass Richter, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter als Generalsekretär des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes.

4. Zulage für Richter als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg erhalten Richter am Landgericht und am Amtsgericht als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit eine Stellenzulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe R 1

Richter am Amtsgericht

Richter am Arbeitsgericht

Richter am Bundesdisziplinargericht

Richter am Landgericht

Richter am Sozialgericht

Richter am Verwaltungsgericht

Direktor des Amtsgerichts¹⁾

Direktor des Arbeitsgerichts¹⁾

Direktor des Sozialgerichts¹⁾

Staatsanwalt²⁾

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplan Stellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

²⁾ Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Plan Stellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX; anstatt einer Plan Stelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Plan Stellen für Staatsanwälte eine Plan Stelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Plan Stellen für Staatsanwälte 2 Plan Stellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

2. Zulage für Richter als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen

Die Länder können bestimmen, dass Richter, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Funktionszulage erhalten.

Satz 1 gilt entsprechend für Richter als Generalsekretär des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes.

Alle Richter und Staatsanwälte im Hauptamt sowie Wahlbeamte auf Zeit der Justiz (§ 21b Absatz 2 Satz 7 GVG) sind Mitglied der Besoldungsgruppe R.

Besoldungsgruppe R 2

Richter am Amtsgericht

- als weiterer aufsichtsführender Richter –¹⁾
- als der ständige Vertreter eines Direktors –²⁾

Richter am Arbeitsgericht

- als weiterer aufsichtsführender Richter –¹⁾
- als der ständige Vertreter eines Direktors –²⁾

Richter am Bundespatentgericht

Richter am Finanzgericht

Richter am Landessozialgericht

Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)

Richter am Oberverwaltungsgericht
(Verwaltungsgerichtshof)

Richter am Sozialgericht

- als weiterer aufsichtsführender Richter –¹⁾
- als der ständige Vertreter eines Direktors –²⁾

Vorsitzender Richter am Bundesdisziplinargericht

Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzender Richter am Truppendienstgericht

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Direktor des Amtsgerichts³⁾

Direktor des Arbeitsgerichts³⁾

Direktor des Sozialgerichts³⁾

Vizepräsident des Amtsgerichts⁴⁾

Vizepräsident des Arbeitsgerichts⁴⁾

Vizepräsident des Bundesdisziplinargerichts⁵⁾

Vizepräsident des Landgerichts⁵⁾

Vizepräsident des Sozialgerichts⁴⁾

Vizepräsident des Truppendienstgerichts⁵⁾

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts⁵⁾

Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof

Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –⁶⁾
- als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –⁷⁾
- als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) –
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft –⁸⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft –⁹⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

– als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –¹⁰⁾

- 1) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplan Stellen. Bei 22 Richterplan Stellen und auf je 7 weitere Richterplan Stellen kann für weitere aufsichtsführende Richter je eine Richterplan Stelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 2) An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplan Stellen.
- 3) An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplan Stellen; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplan Stellen eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 4) Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplan Stellen eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 5) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 6) Auf je 4 Plan Stellen für Staatsanwälte kann eine Plan Stelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 7) Mit 101 und mehr Plan Stellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 8) Mit 11 und mehr Plan Stellen für Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Plan Stellen für Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 9) Mit 26 und mehr Plan Stellen für Amtsanwälte.
- 10) Mit bis zu 10 Plan Stellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht

Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
(Kammergericht)

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
(Verwaltungsgerichtshof)

Präsident des Amtsgerichts¹⁾

<p>Präsident des Arbeitsgerichts¹⁾</p> <p>Präsident des Bundesdisziplinargerichts</p> <p>Präsident des Landgerichts¹⁾</p> <p>Präsident des Sozialgerichts¹⁾</p> <p>Präsident des Truppendienstgerichts</p> <p>Präsident des Verwaltungsgerichts¹⁾</p> <p>Vizepräsident des Amtsgerichts²⁾</p> <p>Vizepräsident des Finanzgerichts³⁾</p> <p>Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts³⁾</p> <p>Vizepräsident des Landessozialgerichts³⁾</p> <p>Vizepräsident des Landgerichts²⁾</p> <p>Vizepräsident des Oberlandesgerichts³⁾</p> <p>Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs)³⁾</p> <p>Vizepräsident des Verwaltungsgerichts²⁾</p> <p>Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof</p> <p>Leitender Oberstaatsanwalt</p> <p>– als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –⁴⁾</p> <p>– als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) –</p> <p>¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplan Stellen einschließlich der Richterplan Stellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.</p> <p>²⁾ Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplan Stellen, einschließlich der Richterplan Stellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.</p> <p>³⁾ Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>⁴⁾ Mit 11 bis 40 Plan Stellen für Staatsanwälte.</p> <p>Besoldungsgruppe R 4</p> <p>Präsident des Amtsgerichts¹⁾</p> <p>Präsident des Arbeitsgerichts²⁾</p> <p>Präsident des Landgerichts¹⁾</p> <p>Präsident des Sozialgerichts²⁾</p> <p>Präsident des Verwaltungsgerichts¹⁾</p> <p>Vizepräsident des Bundespatentgerichts</p> <p>Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts³⁾</p> <p>Vizepräsident des Landessozialgerichts³⁾</p> <p>Vizepräsident des Oberlandesgerichts</p>	
--	--

(Kammergerichts)³⁾

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts
(Verwaltungsgerichtshofs)³⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

– als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem
Landgericht –⁴⁾

- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplan Stellen einschließlich der Richterplan Stellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplan Stellen einschließlich der Richterplan Stellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.
- 4) Mit 41 und mehr Plan Stellen für Staatsanwälte. Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin führt die Amtsbezeichnung „Generalstaatsanwalt“.

Besoldungsgruppe R 5

Präsident des Amtsgerichts¹⁾

Präsident des Finanzgerichts²⁾

Präsident des Landesarbeitsgerichts²⁾

Präsident des Landessozialgerichts²⁾

Präsident des Landgerichts¹⁾

Präsident des Oberlandesgerichts²⁾

Präsident des Oberverwaltungsgerichts²⁾

Präsident des Verwaltungsgerichts¹⁾

Generalstaatsanwalt

– als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem
Oberlandesgericht –³⁾

- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplan Stellen einschließlich der Richterplan Stellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplan Stellen im Bezirk.
- 3) Mit bis zu 100 Plan Stellen für Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 6

Richter am Bundesarbeitsgericht

Richter am Bundesfinanzhof

Richter am Bundesgerichtshof

Richter am Bundessozialgericht

Richter am Bundesverwaltungsgericht

Präsident des Amtsgerichts¹⁾
Präsident des Finanzgerichts²⁾
Präsident des Landesarbeitsgerichts³⁾
Präsident des Landessozialgerichts³⁾
Präsident des Landgerichts¹⁾
Präsident des Oberlandesgerichts³⁾
Präsident des Oberverwaltungsgerichts
(Verwaltungsgerichtshofs)³⁾
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Generalstaatsanwalt
– als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem
Oberlandesgericht (Kammergericht) –⁴⁾

- 1) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplan Stellen einschließlich der Richterplan Stellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplan Stellen im Bezirk.
- 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplan Stellen im Bezirk.
- 4) Mit 101 und mehr Plan Stellen für Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 7

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
– als Abteilungsleiter bei der
Bundesanwaltschaft –

Besoldungsgruppe R 8

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht
Vorsitzender Richter am
Bundesverwaltungsgericht
Präsident des Bundespatentgerichts
Präsident des Landesarbeitsgerichts¹⁾
Präsident des Landessozialgerichts¹⁾
Präsident des Oberlandesgerichts
(Kammergerichts)¹⁾
Präsident des Oberverwaltungsgerichts
(Verwaltungsgerichtshofs)¹⁾
Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts²⁾
Vizepräsident des Bundesfinanzhofs²⁾
Vizepräsident des Bundesgerichtshofs²⁾
Vizepräsident des Bundessozialgerichts²⁾

<p>Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts²⁾</p> <p>1) An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplan Stellen im Bezirk.</p> <p>2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>Besoldungsgruppe R 9</p> <p>Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof</p> <p>Besoldungsgruppe R 10</p> <p>Präsident des Bundesarbeitsgerichts</p> <p>Präsident des Bundesfinanzhofs</p> <p>Präsident des Bundesgerichtshofs</p> <p>Präsident des Bundessozialgerichts</p> <p>Präsident des Bundesverwaltungsgerichts</p>																					
<p>4. Bundesbesoldungsordnung R</p> <p><i>[siehe Fußnote 61]</i></p>	<p>4. Besoldungsgruppe R</p> <table border="1"> <tr><td>Stufe 1</td><td>3 477,73</td></tr> <tr><td>Stufe 2</td><td>3 983,26</td></tr> <tr><td>Stufe 3</td><td>4 488,79</td></tr> <tr><td>Stufe 4</td><td>4 994,32</td></tr> <tr><td>Stufe 5</td><td>5 499,85</td></tr> <tr><td>Stufe 6</td><td>6 005,38</td></tr> <tr><td>Stufe 7</td><td>6 510,91</td></tr> <tr><td>Stufe 8</td><td>7 016,44</td></tr> <tr><td>Stufe 9</td><td>7 521,97</td></tr> <tr><td>Stufe 10</td><td>8 027,50</td></tr> </table>	Stufe 1	3 477,73	Stufe 2	3 983,26	Stufe 3	4 488,79	Stufe 4	4 994,32	Stufe 5	5 499,85	Stufe 6	6 005,38	Stufe 7	6 510,91	Stufe 8	7 016,44	Stufe 9	7 521,97	Stufe 10	8 027,50
Stufe 1	3 477,73																				
Stufe 2	3 983,26																				
Stufe 3	4 488,79																				
Stufe 4	4 994,32																				
Stufe 5	5 499,85																				
Stufe 6	6 005,38																				
Stufe 7	6 510,91																				
Stufe 8	7 016,44																				
Stufe 9	7 521,97																				
Stufe 10	8 027,50																				
<p>Anlage IX</p> <p>Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen</p> <p>(Monatsbeträge)</p> <p>– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –</p> <p><i>[siehe Fußnote 62]</i></p>																					

61

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3 477,73	3 812,68	4 148,64	4 445,92	4 742,18	5 039,46	5 334,70	5 634,01
R 2	4 226,01	4 442,87	4 658,70	4 953,94	5 251,22	5 547,48	5 844,75	6 142,03
R 3	6 754,91							
R 4	7 147,88							
R 5	7 589,89							
R 6	8 027,50							
R 7	8 440,83							
R 8	8 873,51							
R 9	9 410,04							
R 10	11 553,09							

zu Artikel 3
- Änderung des Asylverfahrensgesetzes - ⁶³

alte Fassung	neue Fassung
§ 76 Einzelrichter	§ 76 Einzelrichter
[...] (5) Ein Richter auf Probe darf in den ersten sechs Monaten nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.	[...] (5) Ein Richter darf in den ersten sechs Monaten nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

zu Artikel 4
- Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz - ⁶⁴

alte Fassung	neue Fassung

⁶²

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
[...] Bundesbesoldungsordnung R V o r b e m e r k u n g e n Nummer 2 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4 B e s o l d u n g s g r u p p e n	F u ß n o t e	
R 1	1, 2	194,05
R 2	3 bis 8, 10	194,05
R 3	3	194,05
R 8	2	388,02
		39,31

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

⁶³ Regelungstext Seite 12, Begründung Seite 72

⁶⁴ Regelungstext Seite 12, Begründung Seite 72

<p>§ 2</p> <p>Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die ordentliche Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.</p>	<p>§ 2</p> <p>Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die ordentliche Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung. Der Zweite Titel findet auf alle Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften Anwendung, nicht aber auf das Bundesverfassungsgericht.</p>
	<p>§ 41</p> <p>(1) Für die Entsendung der Mitglieder der Landesjustiz in den Richterwahlausschuss des Bundes sind die Länder in alphabetischer Reihenfolge zuständig. Nachwahlen sind in der Landesjustiz durchzuführen, deren Mitglied aus dem Richterwahlausschuss des Bundes ausgeschieden ist.</p> <p>(2) Für die nach dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals stattfindenden Wahlen zum Justizrat besteht der Wahlvorstand abweichend von § 21d Absatz 3 Satz 1 GVG aus den Personen, die bis zum [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Vorsitzenden der Richterräte der jeweils obersten Gerichte aller Gerichtsbarkeiten waren.</p>

zu Artikel 5

- Änderung des Deutschen Richtergesetzes - ⁶⁵

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 1 Berufsrichter und ehrenamtliche Richter</p> <p>Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.</p>	<p>§ 1 Berufsrichter und ehrenamtliche Richter</p> <p>Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter, Staatsanwälte und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt. Im Sinne dieses Gesetzes gelten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Staatsanwaltschaften als Gerichte.</p>
<p>§ 4 Unvereinbare Aufgaben</p> <p>[...]</p> <p>(2) Außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt darf ein Richter jedoch wahrnehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben der Gerichtsverwaltung, 2. andere Aufgaben, die [...] 	<p>§ 4 Unvereinbare Aufgaben</p> <p>[...]</p> <p>(2) Außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt darf ein Richter jedoch wahrnehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben, die [...]
<p>§ 8 Rechtsformen des Richterdienstes</p> <p>Richter können nur als Richter auf Lebenszeit,</p>	<p>§ 8 Rechtsform des Richterdienstes</p> <p>Richter können nur als Richter auf Lebenszeit</p>

⁶⁵

auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags berufen werden.	berufen werden. Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.
<p style="text-align: center;">§ 10 Ernennung auf Lebenszeit</p> <p>(1) Zum Richter auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt mindestens drei Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen ist.</p> <p>(2) Auf die Zeit nach Absatz 1 können angerechnet werden Tätigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none">1. als Beamter des höheren Dienstes,2. im deutschen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes entsprochen hat,3. als habilitierter Lehrer des Rechts an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,4. als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar,5. in anderen Berufen, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung wie die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten geeignet war, Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung des Richteramts zu vermitteln. <p>Die Anrechnung von mehr als zwei Jahren dieser Tätigkeiten setzt besondere Kenntnisse und Erfahrungen des zu Ernennenden voraus.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Ernennung auf Zeit</p> <p>Eine Ernennung zum Richter auf Zeit ist nur unter den durch Bundesgesetz bestimmten Voraussetzungen und nur für die bundesgesetzlich bestimmten Aufgaben zulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Ernennung auf Probe</p> <p>(1) Wer später als Richter auf Lebenszeit oder als Staatsanwalt verwendet werden soll, kann zum Richter auf Probe ernannt werden.</p> <p>(2) Spätestens fünf Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter auf Probe zum Richter auf Lebenszeit oder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt zu ernennen. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Verwendung eines Richters auf Probe</p> <p>Ein Richter auf Probe kann ohne seine Zustimmung nur bei einem Gericht, bei einer Behörde der Gerichtsverwaltung oder bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden.</p>	

<p>§ 14 Ernennung zum Richter kraft Auftrags</p> <p>(1) Ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit kann zum Richter kraft Auftrags ernannt werden, wenn er später als Richter auf Lebenszeit verwendet werden soll.</p> <p>(2) ...</p>	
<p>§ 15 Wirkungen auf das Beamtenverhältnis</p> <p>(1) Der Richter kraft Auftrags behält sein bisheriges Amt. Seine Besoldung und Versorgung bestimmen sich nach diesem Amt. Im übrigen ruhen für die Dauer des Richterverhältnisses kraft Auftrags die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Geschenken.</p> <p>(2) Wird das Richterverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet, so ist auch dieser zur Zahlung der Dienstbezüge verpflichtet.</p>	
<p>§ 16 Dauer der Verwendung als Richter kraft Auftrags</p> <p>(1) Spätestens zwei Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter kraft Auftrags zum Richter auf Lebenszeit zu ernennen oder einem Richterwahlausschuß zur Wahl vorzuschlagen. Lehnt der Richter die Ernennung ab, so endet das Richterverhältnis kraft Auftrags.</p> <p>(2) Für die Verwendung des Richters kraft Auftrags gelten die Vorschriften für Richter auf Probe entsprechend.</p>	
<p>§ 17 Ernennung durch Urkunde</p> <p>(1) Der Richter wird durch Aushändigung einer Urkunde ernannt.</p> <p>(2) Einer Ernennung bedarf es</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Begründung des Richterverhältnisses,2. zur Umwandlung des Richterverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 8),3. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt. <p>(3) In der Ernennungsurkunde müssen bei der Begründung des Richterverhältnisses die Worte "unter Berufung in das Richterverhältnis" mit dem Zusatz "auf Lebenszeit", "auf Zeit", "auf Probe" oder "kraft Auftrags" enthalten sein. Bei der Begründung eines Richterverhältnisses auf Zeit ist die Zeitdauer der Berufung in der Urkunde anzugeben.</p> <p>(4) Bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art müssen in der Ernennungsurkunde die diese Art bestimmenden Worte nach Absatz 3 enthalten sein, bei der ersten Verleihung eines Amtes und bei der Verleihung eines anderen</p>	<p>§ 17 Ernennung durch Urkunde</p> <p>Der Richter wird durch Aushändigung einer Urkunde ernannt. In der Ernennungsurkunde müssen die Wörter "unter Berufung in das Richterverhältnis" enthalten sein.</p>

<p>Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung muß in der Ernennungsurkunde die Amtsbezeichnung dieses Amtes enthalten sein.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17a</p> <p>Legt ein Richter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht zulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Nichtigkeit der Ernennung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Nichtigkeit einer Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Richter auf Zeit kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Nichtigkeit der Ernennung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Nichtigkeit einer Ernennung zum Richter auf Lebenszeit kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Rücknahme der Ernennung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Richter auf Zeit kann ohne schriftliche Zustimmung des Richters nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung zurückgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Rücknahme der Ernennung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit kann ohne schriftliche Zustimmung des Richters nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung zurückgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19a Amtsbezeichnungen</p> <p>(1) Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit sind "Richter", "Vorsitzender Richter", "Direktor", "Vizepräsident" oder "Präsident" mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz ("Richter am ...", "Vorsitzender Richter am ...", "Direktor des ...", "Vizepräsident des ...", "Präsident des ...").</p> <p>(2) Richter kraft Auftrags führen im Dienst die Bezeichnung "Richter" mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz ("Richter am ...").</p> <p>(3) Richter auf Probe führen die Bezeichnung "Richter", im staatsanwaltschaftlichen Dienst die Bezeichnung "Staatsanwalt".</p>	<p style="text-align: center;">§ 19a Amtsbezeichnungen</p> <p>Richter führen die Amtsbezeichnung „Richterin“ oder „Richter“, Staatsanwälte die Amtsbezeichnung „Staatsanwältin“ oder „Staatsanwalt“. So lange sie eine Wahlfunktion als Präsidentin oder Präsident inne haben, dürfen sie in Ausübung dieser Funktion einen entsprechenden Zusatz hinzufügen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Lebenszeit</p> <p>(1) Als Richter dürfen bei einem Gericht nur Richter auf Lebenszeit tätig werden, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Vorsitzender eines Gerichts darf nur ein Richter sein. Wird ein Gericht in einer Besetzung mit mehreren Richtern tätig, so muß ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Übertragung der Funktion als Richter oder Staatsanwalt</p> <p>Andere Richter als Berufsrichter dürfen als Richter bei einem Gericht nur tätig werden, wenn ein Bundesgesetz dies bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und abgeordneten Richtern</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Besetzung der Gerichte mit abgeordneten Richtern</p> <p>Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht</p>

<p>Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muß als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.</p>	<p>mehr als ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muss als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Versetzung und Amtsenthebung</p> <p>(1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Verfahren über die Richteranklage (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes), 2. im gerichtlichen Disziplinarverfahren, 3. im Interesse der Rechtspflege (§ 31), 4. bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32) <p>in ein anderes Amt versetzt oder seines Amtes enthoben werden.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Versetzung und Amtsenthebung</p> <p>(1) Ein Richter auf Lebenszeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Verfahren über die Richteranklage (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes), 2. im gerichtlichen Disziplinarverfahren, 3. im Interesse der Rechtspflege (§ 31), 4. bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32) <p>in an ein anderes Gericht oder an eine andere Staatsanwaltschaft versetzt oder seines Amtes enthoben werden.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Versetzung im Interesse der Rechtspflege</p> <p>Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt, 2. in den einstweiligen Ruhestand oder 3. in den Ruhestand <p>versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Versetzung im Interesse der Rechtspflege</p> <p>Ein Richter auf Lebenszeit kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den einstweiligen Ruhestand oder 2. in den Ruhestand <p>versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Veränderung der Gerichtsorganisation</p> <p>(1) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann einem auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Richter dieser Gerichte ein anderes Richteramt übertragen werden. Ist eine Verwendung in einem Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt nicht möglich, so kann ihm ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden.</p> <p>(2) Ist die Übertragung eines anderen Richteramts nicht möglich, so kann der Richter seines Amtes enthoben werden. Ihm kann jederzeit ein neues Richteramt, auch mit geringerem Endgrundgehalt, übertragen werden.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Veränderung der Gerichtsorganisation</p> <p>(1) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann einem auf Lebenszeit ernannten Richter dieser Gerichte ein anderes Richteramt übertragen werden.</p> <p>(2) Ist die Übertragung eines anderen Richteramts nicht möglich, so kann der Richter seines Amtes enthoben werden. Ihm kann jederzeit ein neues Richteramt übertragen werden.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 49 Richterrat und Präsidialrat</p> <p>Bei den Gerichten des Bundes werden als Richterververtretungen errichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen 	<p style="text-align: center;">§ 49 Richterrat und Staatsanwaltsrat</p> <p>Bei den Gerichten des Bundes werden als Richterververtretungen Richterräte und bei dem Generalbundesanwalt ein Staatsanwaltsrat für die Beteiligung an allgemeinen und speziellen</p>

<p>und sozialen Angelegenheiten, 2. Präsidialräte für die Beteiligung an der Ernennung eines Richters.</p>	<p>die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten errichtet. Bei dem Justizrat des Bundes wird ein gemeinsamer Richter- und Staatsanwaltsrat errichtet.</p>
<p>§ 50 Zusammensetzung des Richterrats (1) Der Richterrat besteht bei dem 1. Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht aus je fünf gewählten Richtern, 2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht aus je drei gewählten Richtern. (2) Für die Richter der Truppendienstgerichte wird ein Richterrat aus drei gewählten Richtern errichtet. Der Richterrat bestimmt seinen Sitz bei einem Truppendienstgericht. (3) Der Präsident des Gerichts und sein ständiger Vertreter können dem Richterrat nicht angehören.</p>	<p>§ 50 Zusammensetzung des Richterrats und des Staatsanwaltsrats (1) Der Richterrat besteht bei dem 1. Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht aus je fünf gewählten Richtern, 2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht aus je drei gewählten Richtern. Der Staatsanwaltsrat beim Generalbundesanwalt besteht aus drei gewählten Bundesanwälten. Der gemeinsame Richter- und Staatsanwaltsrat besteht aus sechs Mitgliedern, für seine Bildung gilt § 56 Bundespersonalvertretungsgesetz entsprechend. (2) Für die Richter der Truppendienstgerichte wird ein Richterrat aus drei gewählten Richtern errichtet. Der Richterrat bestimmt seinen Sitz bei einem Truppendienstgericht. (3) Mitglieder des Präsidiums können dem Richterrat und dem Staatsanwaltsrat nicht angehören. Mitglieder des Justizrats können dem gemeinsamen Richter- und Staatsanwaltsrat nicht angehören. Bei Gerichten mit bis zu neun Mitgliedern übernimmt der gemeinsame Richter- und Staatsanwaltsrat die Funktion des Richterrats.</p>
<p>§ 52 Aufgaben des Richterrats Für die Befugnisse und Pflichten des Richterrats gelten § 2 Abs. 1, §§ 66 bis 74, 75 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 5 und 11 bis 16, § 76 Abs. 2, § 78 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 bis 4, §§ 80 und 81 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693) sinngemäß.</p>	<p>§ 52 Aufgaben des Richterrats Für die Befugnisse und Pflichten des Richterrats und des gemeinsamen Richter- und Staatsanwaltsrates gelten § 2 Abs. 1, §§ 66 bis 74, 75 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 5 und 11 bis 16, § 76 Abs. 2, § 78 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 bis 4, §§ 80 und 81 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693) sinngemäß.</p>
<p>§ 54 Bildung des Präsidialrats (1) Bei jedem obersten Gerichtshof des Bundes wird ein Präsidialrat errichtet. Der Präsidialrat beim Bundesverwaltungsgericht ist zugleich für die Truppendienstgerichte zuständig. Er besteht bei 1. dem Bundesgerichtshof aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, zwei vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern, 2. den anderen obersten Gerichtshöfen des Bundes aus dem Präsidenten als Vorsitzendem,</p>	

seinem ständigen Vertreter, einem vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

Ist kein ständiger Vertreter ernannt, so wirkt an seiner Stelle der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Vorsitzende Richter mit. Die weiteren Mitglieder werden von den Richtern des Gerichts, bei dem der Präsidialrat errichtet ist, geheim und unmittelbar gewählt. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) An die Stelle der beiden von den Richtern des Bundesverwaltungsgerichts gewählten Mitglieder treten in Angelegenheiten der Richter der Truppendienstgerichte zwei von den Richtern dieser Gerichte gewählte Mitglieder; Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Richter des Bundespatentgerichts wird ein Präsidialrat errichtet; er besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, zwei vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit des Präsidialrats beträgt vier Jahre.

§ 55 Aufgabe des Präsidialrats

Vor jeder Ernennung oder Wahl eines Richters ist der Präsidialrat des Gerichts, bei dem der Richter verwendet werden soll, zu beteiligen. Das gleiche gilt, wenn einem Richter ein Richteramt an einem Gericht eines anderen Gerichtszweigs übertragen werden soll.

§ 56 Einleitung der Beteiligung

(1) Die oberste Dienstbehörde beantragt die Stellungnahme des Präsidialrats. Dem Antrag sind die Bewerbungsunterlagen und die Personal- und Befähigungsnachweise beizufügen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bewerbers oder Richters vorgelegt werden.

(2) Auf Ersuchen eines Mitglieds eines Richterwahlausschusses hat die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme zu beantragen.

§ 57 Stellungnahme des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers oder Richters. Die Stellungnahme ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Präsidialrat hat seine Stellungnahme binnen eines Monats abzugeben.

(3) Ein Richter darf erst ernannt oder gewählt werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist des Absatzes

<p>2 verstrichen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 59 Abgeordnete Richter</p> <p>(1) Ein an ein Gericht des Bundes abgeordneter Richter wird zum Richterrat dieses Gerichts wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Wird ein Richter im Bundesdienst an ein anderes Gericht oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, so verliert er sein Wahlrecht zum Richterrat bei dem bisherigen Gericht nach Ablauf von drei Monaten.</p> <p>(2) Ein abgeordneter Richter kann dem Präsidialrat für das Gericht des Bundes, an das er abgeordnet ist, nicht angehören; er ist für diesen Präsidialrat nicht wahlberechtigt. Ein Richter im Bundesdienst scheidet mit Beginn der Abordnung aus dem Präsidialrat seines bisherigen Gerichts aus; seine Wahlberechtigung bleibt jedoch unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Abgeordnete Richter</p> <p>Ein an ein Gericht des Bundes abgeordneter Richter wird zum Richterrat dieses Gerichts wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Wird ein Richter im Bundesdienst an ein anderes Gericht oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, so verliert er sein Wahlrecht zum Richterrat bei dem bisherigen Gericht nach Ablauf von drei Monaten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 62 Zuständigkeit des Dienstgerichts</p> <p>(1) Das Dienstgericht des Bundes entscheidet endgültig [...]</p> <p>3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über [...]</p> <p>4. bei Anfechtung [...]</p> <p>c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,</p> <p>d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit, [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 62 Zuständigkeit des Dienstgerichts</p> <p>(1) Das Dienstgericht des Bundes entscheidet endgültig [...]</p> <p>3. bei Richtern über [...]</p> <p>4. bei Anfechtung [...]</p> <p>c) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit, [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 74 Bildung des Präsidialrats</p> <p>(1) Für jeden Gerichtszweig ist ein Präsidialrat zu bilden. Für mehrere Gerichtszweige kann durch Gesetz die Bildung eines gemeinsamen Präsidialrats vorgeschrieben werden.</p> <p>(2) Der Präsidialrat besteht aus dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem und aus Richtern, von denen mindestens die Hälfte durch die Richter zu wählen sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 75 Aufgaben des Präsidialrats</p> <p>(1) Der Präsidialrat ist an der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts zu beteiligen. Er gibt eine schriftlich begründete</p>	

<p>Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Richters.</p> <p>(2) Dem Präsidialrat können weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	
<p>§ 105 Überleitungsvorschriften für Richter auf Lebenszeit und auf Zeit</p> <p>[...]</p>	<p>§ 105 Überleitungsvorschriften für Richter auf Lebenszeit und auf Zeit</p> <p>[...]</p> <p>(4) Wer vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein Richteramt als Hauptamt innehat, kann die zuletzt geführte Amtsbezeichnung, eingeleitet mit dem Wort „vormals“, als Zusatz zu der Amtsbezeichnung nach § 19a fortführen.</p>
<p>§ 122 Staatsanwälte</p> <p>[...]</p> <p>(4) In gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte entscheiden die Dienstgerichte für Richter. Die nichtständigen Beisitzer müssen auf Lebenszeit berufene Staatsanwälte sein. Der Bundesminister der Justiz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes. Die Bestellung der nichtständigen Beisitzer bei den Dienstgerichten der Länder regelt die Landesgesetzgebung.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 und § 110 Satz 1 gelten entsprechend für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht, den Bundeswehrdisziplinaranwalt, die Staatsanwälte und die Landesanwälte bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder; der Bundesminister der Justiz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister.</p>	<p>§ 122 Staatsanwälte</p> <p>[...]</p> <p>(4) In gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte entscheiden die Dienstgerichte für Richter. Die nichtständigen Beisitzer müssen Staatsanwälte sein. Der Richterwahlausschuss bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes. Die Bestellung der nichtständigen Beisitzer bei den Dienstgerichten der Länder regelt die Landesgesetzgebung.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 und § 110 Satz 1 gelten entsprechend für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht, den Bundeswehrdisziplinaranwalt, die Staatsanwälte und die Landesanwälte bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder.</p>
<p>§ 123 Besetzung der Berufsgerichte für Rechtsanwälte</p> <p>§ 94 Abs. 1 und § 101 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 565) werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Landesjustizverwaltung bestimmt das Gericht, vor dem die ehrenamtlichen Richter, die Vorsitzende eines Anwaltsgerichts oder eines Anwaltgerichtshofes sind, auf ihr Amt verpflichtet werden.</p>	<p>§ 123 Besetzung der Berufsgerichte für Rechtsanwälte</p> <p>§ 94 Abs. 1 und § 101 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 565) werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Durch Landesgesetz wird das Gericht bestimmt, vor dem die ehrenamtlichen Richter, die Vorsitzende eines Anwaltsgerichts oder eines Anwaltgerichtshofes sind, auf ihr Amt verpflichtet werden.</p>
<p>§ 124 Laufbahnwechsel</p> <p>(1) Ein Richter, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) die Befähigung zum Berufsrichter besitzt, kann nach</p>	

<p>seiner Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit bei Eignung und Befähigung mit seiner schriftlichen Zustimmung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch zum Staatsanwalt ernannt werden.</p> <p>(2) Die Eignung und Befähigung ist durch eine zweijährige Erprobung bei einer Staatsanwaltschaft nachzuweisen und in einer dienstlichen Beurteilung festzustellen.</p> <p>(3) Wird in der dienstlichen Beurteilung nach Absatz 2 die Eignung und Befähigung nicht festgestellt, wird der Richter in dem ihm verliehenen Amt weiterverwendet.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für einen Staatsanwalt, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) die Befähigung zum Staatsanwalt besitzt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt ernannt ist, für eine Ernennung zum Richter entsprechend. Während der Erprobung im staatsanwaltschaftlichen Dienst führen Richter die Bezeichnung "Staatsanwalt".</p>	
--	--

zu Artikel 6

- Änderung der Bundesnotarordnung - ⁶⁶

alte Fassung	neue Fassung
§ 7	§ 7
<p>[...]</p> <p>(4) Der Notarassessor steht während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. Er hat mit Ausnahme des § 19a dieselben allgemeinen Amtspflichten und sonstige Pflichten wie der Notar. Er erhält vom Zeitpunkt der Zuweisung ab für die Dauer des Anwärterdienstes von der Notarkammer Bezüge, die denen eines Richters auf Probe anzugleichen sind. Die Notarkammer erläßt hierzu Richtlinien und bestimmt allgemein oder im Einzelfall, ob und in welcher Höhe der Notar, dem der Notarassessor überwiesen ist, ihr zur Erstattung der Bezüge verpflichtet ist.</p>	<p>[...]</p> <p>(4) Der Notarassessor steht während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. Er hat mit Ausnahme des § 19a dieselben allgemeinen Amtspflichten und sonstige Pflichten wie der Notar. Er erhält vom Zeitpunkt der Zuweisung ab für die Dauer des Anwärterdienstes von der Notarkammer Bezüge, die denen eines Richters anzugleichen sind. Die Notarkammer erläßt hierzu Richtlinien und bestimmt allgemein oder im Einzelfall, ob und in welcher Höhe der Notar, dem der Notarassessor überwiesen ist, ihr zur Erstattung der Bezüge verpflichtet ist.</p>
§ 92	§ 92
Das Recht der Aufsicht steht zu	Die Aufsicht steht den Landesjustizverwaltungen für alle Notare und Notarassessoren des Landes

<ol style="list-style-type: none"> 1. dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare und Notarassessoren des Landgerichtsbezirks; 2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare und Notarassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks; 3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare und Notarassessoren des Landes. 	<p>zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 94</p> <p>[...]</p> <p>(2) Gegen die Mißbilligung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde, die die Mißbilligung ausgesprochen hat, Beschwerde einlegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Beschwerde abhelfen. Hilft sie ihr nicht ab, entscheidet über die Beschwerde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Wird die Beschwerde gegen die Mißbilligung zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. § 75 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 94</p> <p>[...]</p> <p>(2) Gegen die Mißbilligung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde, die die Mißbilligung ausgesprochen hat, Beschwerde einlegen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Wird die Beschwerde gegen die Mißbilligung zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. § 75 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 96</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Bundesdisziplinalgesetzes entsprechend anzuwenden. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nehmen die Aufsichtsbehörden, die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde nimmt die Landesjustizverwaltung wahr.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Von der Anwendbarkeit des § 41 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes kann durch Landesgesetz abgesehen werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Aufgaben und Befugnisse durch Rechtsverordnung auf den Landesjustizverwaltungen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 96</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Bundesdisziplinalgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Von der Anwendbarkeit des § 41 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes kann durch Landesgesetz abgesehen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 100</p> <p>Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Aufgaben, die in diesem Gesetz dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind, für die</p>	<p style="text-align: center;">§ 100</p> <p>Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können durch Landesgesetz die Aufgaben, die in diesem Gesetz dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind, für die Bezirke aller oder</p>

<p>Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich ist.</p>	<p>mehrerer Oberlandesgerichte einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem obersten Landesgericht übertragen werden, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 102</p> <p>Der Vorsitzende, der mindestens Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht sein muss, seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 102</p> <p>Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 103</p> <p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie müssen im Zuständigkeitsbereich des Disziplinargerichts als Notare bestellt sein. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Notarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Notarkammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Notaren enthalten. Umfaßt ein Oberlandesgericht mehrere Bezirke von Notarkammern oder Teile von solchen Bezirken, so verteilt die Landesjustizverwaltung die Zahl der Beisitzer auf die Bezirke der einzelnen Notarkammern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 103</p> <p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Richterwahlausschuss ernannt. Sie müssen im Zuständigkeitsbereich des Disziplinargerichts als Notare bestellt sein. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer dem Richterwahlausschuss einreicht. Durch Landesgesetz wird bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist. Der Vorstand der Notarkammer ist hierzu zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Notarkammer muss mindestens das Doppelte der erforderlichen Zahl von Notaren enthalten. Umfasst ein Oberlandesgericht mehrere Bezirke von Notarkammern oder Teile von solchen Bezirken, so verteilt der Justizrat die Zahl der Beisitzer auf die Bezirke der einzelnen Notarkammern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 104</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Landesjustizverwaltung kann einen Beisitzer auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 104</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Justizrat kann einen Beisitzer auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 107</p> <p>Der Vorsitzende, der mindestens Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof sein muss, seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Bundesgerichtshofes aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bundesgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 6 des Einführungsgesetzes zum</p>	<p style="text-align: center;">§ 107</p> <p>Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Bundesgerichtshofes aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bundesgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend.</p>

<p>Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 108</p> <p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Bundesministerium der Justiz berufen. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesnotarkammer auf Grund von Vorschlägen der Notarkammern dem Bundesministerium der Justiz einreicht. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; er hat vorher das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste muß mindestens die doppelte Zahl von Notaren enthalten und sich je zur Hälfte aus hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zusammensetzen.</p> <p>(2) § 103 Abs. 2 bis 5 und § 104 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 1a bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium der Justiz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und vor der Entscheidung über die Amtsenthebung eines Beisitzers auch das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören ist.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Die zu Beisitzern berufenen Notare sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Notare vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 108</p> <p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Richterwahlausschuss berufen. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesnotarkammer auf Grund von Vorschlägen der Notarkammern einreicht. Der Justizrat bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; er hat vorher das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl von Notaren enthalten und sich je zur Hälfte aus hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zusammensetzen.</p> <p>(2) § 103 Abs. 2 bis 5 und § 104 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 1a bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass vor der Entscheidung über die Amtsenthebung eines Beisitzers auch das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören ist.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Die zu Beisitzern berufenen Notare sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Senat nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Notare vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 117</p> <p>Besteht für mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht, so gilt folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Oberlandesgericht seinen Sitz nicht hat, kann die nach diesem Gesetz dem Oberlandesgerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse auf einen anderen Richter übertragen. 2. Die Notare eines jeden Landes bilden eine Notarkammer. § 86 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden. 	<p style="text-align: center;">§ 117</p> <p>Besteht für mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht, so bilden die Notare eines jeden Landes eine Notarkammer. § 86 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.</p>

zu Artikel 7

- Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung - ⁶⁷

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 92 Bildung des Anwaltsgerichts</p> <p>[...]</p> <p>(2) Bei dem Anwaltsgericht werden nach Bedarf mehrere Kammern gebildet. Die Zahl der Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.</p> <p>(3) Die Aufsicht über das Anwaltsgericht führt die Landesjustizverwaltung.</p>	<p>§ 92 Bildung des Anwaltsgerichts</p> <p>[...]</p> <p>(2) Bei dem Anwaltsgericht werden nach Bedarf mehrere Kammern gebildet. Die Zahl der Kammern bestimmt ein Landesgesetz. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.</p>
<p>§ 93 Besetzung des Anwaltsgerichts</p> <p>(1) Das Anwaltsgericht wird mit der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern besetzt. Sind mehrere Vorsitzende ernannt, so wird einer von ihnen zum geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Kammer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.</p> <p>(2) Die Landesjustizverwaltung hat den Vorstand der Rechtsanwaltskammer vor der Ernennung der Vorsitzenden und der Bestellung des geschäftsleitenden Vorsitzenden zu hören.</p>	<p>§ 93 Besetzung des Anwaltsgerichts</p> <p>Das Anwaltsgericht wird mit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt. Sie müssen Rechtsanwälte sein und die Befähigung zum Richteramt haben.</p>
<p>§ 94 Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Rechtsanwälten enthalten.</p>	<p>§ 94 Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts werden von dem Richterwahlausschuss ernannt. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer einreicht. Der Richterwahlausschuss bestimmt, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist; er hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer muss mindestens die doppelte Zahl von Rechtsanwälten enthalten.</p>
<p>§ 95 Rechtsstellung der Mitglieder des Anwaltsgerichts</p> <p>[...]</p> <p>(1a) Das Amt eines Mitglieds des Anwaltsgerichts endet, sobald die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer endet oder nachträglich ein Umstand eintritt, der nach § 94 Abs. 3 Satz 2 der Ernennung entgegensteht, und</p>	<p>§ 95 Rechtsstellung der Mitglieder des Anwaltsgerichts</p> <p>[...]</p> <p>(1a) Das Amt eines Mitglieds des Anwaltsgerichts endet, sobald die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer endet oder nachträglich ein Umstand eintritt, der nach § 94 Abs. 3 Satz 2 der Ernennung entgegensteht, und</p>

<p>das Mitglied jeweils zustimmt. Das Mitglied und die Rechtsanwaltskammer haben Umstände nach Satz 1 der Landesjustizverwaltung und dem Anwaltsgericht unverzüglich mitzuteilen. Über die Beendigung des Amtes nach Satz 1 entscheidet auf Antrag der Landesjustizverwaltung der Anwaltsgerichtshof, wenn das betroffene Mitglied der Beendigung nicht zugestimmt hat; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ein Mitglied des Anwaltsgerichts ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn nachträglich bekannt wird, daß es nicht hätte ernannt werden dürfen; 2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht; 3. wenn es eine Amtspflicht grob verletzt. <p>Über den Antrag entscheidet der Anwaltsgerichtshof. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.</p> <p>(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Anwaltsgerichts auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.</p>	<p>das Mitglied jeweils zustimmt. Das Mitglied und die Rechtsanwaltskammer haben Umstände nach Satz 1 dem Justizrat und dem Anwaltsgericht unverzüglich mitzuteilen. Über die Beendigung des Amtes nach Satz 1 entscheidet auf Antrag des Justizrates der Anwaltsgerichtshof, wenn das betroffene Mitglied der Beendigung nicht zugestimmt hat; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ein Mitglied des Anwaltsgerichts ist auf Antrag des Justizrates seines Amtes zu entheben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn nachträglich bekannt wird, daß es nicht hätte ernannt werden dürfen; 2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht; 3. wenn es eine Amtspflicht grob verletzt. <p>Über den Antrag entscheidet der Anwaltsgerichtshof. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.</p> <p>(3) Der Justizrat kann ein Mitglied des Anwaltsgerichts auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 97 Geschäftsverteilung</p> <p>Für die Geschäftsverteilung bei dem Anwaltsgericht gelten die Vorschriften des Zweiten Titels sowie § 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 97 Geschäftsverteilung</p> <p>Für die Geschäftsverteilung bei dem Anwaltsgericht gelten die Vorschriften des Zweiten Titels sowie § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 98 Geschäftsstelle und Geschäftsordnung</p> <p>(1) Bei dem Anwaltsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.</p> <p>(2) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf stellt die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung.</p> <p>(3) Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle führt der Vorsitzende des Anwaltsgerichts; im Fall des § 92 Abs. 2 obliegt die Aufsicht dem geschäftsleitenden Vorsitzenden.</p> <p>(4) Der Geschäftsgang bei dem Anwaltsgericht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Anwaltsgerichts beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung durch die Landesjustizverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 98 Geschäftsstelle und Geschäftsordnung</p> <p>(1) Das Landgericht am Sitz des Anwaltsgerichts richtet eine Geschäftsstelle für das Anwaltsgericht ein.</p> <p>(2) Der Geschäftsgang bei dem Anwaltsgericht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Anwaltsgerichts beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung durch den Justizrat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 100 Bildung des Anwaltsgerichtshofes</p> <p>(1) Der Anwaltsgerichtshof wird bei dem Oberlandesgericht errichtet. § 92 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 100 Bildung des Anwaltsgerichtshofes</p> <p>(1) Der Anwaltsgerichtshof wird bei dem Oberlandesgericht errichtet.</p>

<p>(2) Bestehen in einem Land mehrere Oberlandesgerichte, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung den Anwaltsgerichtshof für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte bei einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder bei dem obersten Landesgericht errichten, wenn eine solche Zusammenlegung der Rechtspflege in Anwaltssachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern sind vorher zu hören.</p> <p>[...]</p>	<p>(2) Bestehen in einem Land mehrere Oberlandesgerichte, so kann durch Landesgesetz der Anwaltsgerichtshof für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte bei einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder bei dem obersten Landesgericht errichtet werden, wenn eine solche Zusammenlegung der Rechtspflege in Anwaltssachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern sind vorher zu hören.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 101 Besetzung des Anwaltsgerichtshofes</p> <p>(1) Der Anwaltsgerichtshof wird mit einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von weiteren Vorsitzenden sowie mit Rechtsanwälten und Berufsrichtern als weiteren Mitgliedern besetzt. Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben.</p> <p>(2) Bei dem Anwaltsgerichtshof können nach Bedarf mehrere Senate gebildet werden. Die nähere Anordnung trifft die Landesjustizverwaltung. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.</p> <p>(3) Zum Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes und zu Vorsitzenden der Senate sind anwaltliche Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes zu bestellen. § 93 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p>	<p>§ 101 Besetzung des Anwaltsgerichtshofes</p> <p>Der Anwaltsgerichtshof wird mit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt. Sie müssen Berufsrichter oder Rechtsanwälte sein, die die Befähigung zum Richteramt haben.</p>
<p>§ 102 Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes</p> <p>(1) Die Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer von fünf Jahren bestellt. In den Fällen des § 100 Abs. 2 können die Berufsrichter auch aus der Zahl der ständigen Mitglieder der anderen Oberlandesgerichte oder des obersten Landesgerichts bestellt werden.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 102 Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes</p> <p>(1) Die Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden von dem Justizrat aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer von fünf Jahren bestellt. In den Fällen des § 100 Abs. 2 können die Berufsrichter auch aus der Zahl der ständigen Mitglieder der anderen Oberlandesgerichte oder des obersten Landesgerichts bestellt werden.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 103 Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes</p> <p>(1) Diejenigen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes, die Rechtsanwälte sind, werden von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von fünf Jahren ernannt.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 103 Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes</p> <p>(1) Diejenigen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes, die Rechtsanwälte sind, werden von dem Richterwahlausschuss für die Dauer von fünf Jahren ernannt.</p> <p>[...]</p>

<p>§ 105 Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes zu beschließen ist; sie bedarf der Bestätigung durch die Landesjustizverwaltung.</p>	<p>§ 105 Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes zu beschließen ist; sie bedarf der Bestätigung durch den Justizrat.</p>
<p>§ 106 Besetzung des Senats für Anwaltssachen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Senat besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern. Den Vorsitz führt der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung ein vom Präsidium des Bundesgerichtshofes bestimmter Vorsitzender Richter.</p>	<p>§ 106 Besetzung des Senats für Anwaltssachen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Senat besteht aus drei Richtern des Bundesgerichtshofes und zwei Rechtsanwälten. Den Vorsitz führt der berichterstattende Berufsrichter.</p>
<p>§ 107 Rechtsanwälte als Beisitzer</p> <p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden von dem Bundesministerium der Justiz auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.</p> <p>(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern dem Bundesministerium der Justiz einreicht. Im übrigen gilt § 94 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 entsprechend. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Rechtsanwälten enthalten.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 107 Rechtsanwälte als Beisitzer</p> <p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden von dem Richterwahlausschuss auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.</p> <p>(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern bei dem Richterwahlausschuss einreicht. Im Übrigen gilt § 94 Absatz 2 Satz 4, Absatz 5 entsprechend.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 108 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung</p> <p>(1) Zum Beisitzer kann nur ein Rechtsanwalt berufen werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 65, 66). § 94 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 108 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung</p> <p>(1) Zum Beisitzer kann nur ein Rechtsanwalt berufen werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 65, 66).</p> <p>[...]</p>
<p>§ 109 Beendigung des Amtes als Beisitzer</p> <p>[...]</p> <p>(2) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt des Beisitzers ist § 95 Abs. 1a Satz 3, Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesministerium der Justiz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und über die Amtsenthebung ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entscheidet. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats</p>	<p>§ 109 Beendigung des Amtes als Beisitzer</p> <p>[...]</p> <p>(2) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt des Beisitzers ist § 95 Abs. 1a Satz 3, Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass über die Amtsenthebung ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entscheidet. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und die</p>

für Anwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und die Bundesrechtsanwaltskammer zu hören.	Bundesrechtsanwaltskammer zu hören.
<p>§ 111 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>Die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.</p>	<p>§ 111 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>Die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Senat nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.</p>
<p>§ 135 Nichtöffentliche Hauptverhandlung [...]</p> <p>(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und den Rechtsanwälten im Bereich der Rechtsanwaltskammer der Zutritt gestattet. Das Anwaltsgericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.</p>	<p>§ 135 Nichtöffentliche Hauptverhandlung [...]</p> <p>(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und den Rechtsanwälten im Bereich der Rechtsanwaltskammer der Zutritt gestattet. Das Anwaltsgericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.</p>
<p>§ 140 Protokollführer</p> <p>(1) In der Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht werden die Aufgaben des Protokollführers von einem Rechtsanwalt wahrgenommen. Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden oder, bei einem Anwaltsgericht mit mehreren Kammern, von dem geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt. Er ist verpflichtet, der Bestellung Folge zu leisten.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 140 Protokollführer</p> <p>(1) In der Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht werden die Aufgaben des Protokollführers von einem Rechtsanwalt wahrgenommen. Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden bestellt. Er ist verpflichtet, der Bestellung Folge zu leisten.</p> <p>[...]</p>

zu Artikel 8

- Änderung der Zivilprozessordnung - ⁶⁸

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 348 Originärer Einzelrichter</p> <p>(1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn</p> <p>1. das Mitglied Richter auf Probe ist und noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte</p>	<p>§ 348 Originärer Einzelrichter</p> <p>(1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn</p> <p>1. das Mitglied noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte</p>

oder [...]	oder [...]
---------------	---------------

zu Artikel 9
- Änderung der Strafprozessordnung - ⁶⁹

alte Fassung	neue Fassung
§ 22 Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, [...] 4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist; [...]	§ 22 Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, [...] 4. wenn er in der Sache als Staatsanwalt, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist; [...]
§ 153b [...]	§ 153b [...] (3) Maßnahmen nach § 153c, § 153d und § 153f bedürfen der Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre.
§ 164 Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, der sie leitet, befugt, Personen, die seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.	§ 164 Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Staatsanwalt oder der Beamte, der sie leitet, befugt, Personen, die seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.
§ 172 (1) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. Sie läuft nicht, wenn die Belehrung nach § 171 Satz 2 unterblieben ist. (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft kann der Antragsteller binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Hierüber und über die dafür	§ 172 (1) Dem Antragsteller steht gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an das Präsidium der Staatsanwaltschaft zu. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. Sie läuft nicht, wenn die Belehrung nach § 171 Satz 2 unterblieben ist. (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums der Staatsanwaltschaft kann der Antragsteller binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Hierüber und über die dafür

<p>vorgesehene Form ist er zu belehren; die Frist läuft nicht, wenn die Belehrung unterblieben ist. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, oder wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 Satz 1, 7 oder § 153b Abs. 1 von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153c bis 154 Abs. 1 sowie der §§ 154b und 154c.</p> <p>[...]</p>	<p>vorgesehene Form ist er zu belehren; die Frist läuft nicht, wenn die Belehrung unterblieben ist. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, oder wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 Satz 1, 7 oder § 153b Abs. 1 von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153c bis 154 Abs. 1 sowie der §§ 154b und 154c.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 227</p> <p>Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich teilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 227</p> <p>Es können mehrere Staatsanwälte und mehrere Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich teilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 272</p> <p>Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält [...]</p> <p>2. die Namen der Richter und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des zugezogenen Dolmetschers;</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 272</p> <p>Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält [...]</p> <p>2. die Namen der Richter und Schöffen, des Staatsanwalts, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des zugezogenen Dolmetschers;</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 275</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 275</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.</p>

zu Artikel 10

- Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - ⁷⁰

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 68 Gang des Beschwerdeverfahrens</p> <p>[...]</p> <p>(4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 68 Gang des Beschwerdeverfahrens</p> <p>[...]</p> <p>(4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur</p>

Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übertragung auf einen Richter auf Probe ausgeschlossen ist.	Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.
---	---

zu Artikel 11

- Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes - ⁷¹

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 3 Zuständigkeit</p> <p>[...]</p> <p>(3) Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer.</p>	<p>§ 3 Zuständigkeit</p> <p>[...]</p> <p>(3) Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet eine Zivilkammer durch den Berichterstatter als Einzelrichter.</p>

zu Artikel 12

- Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes - ⁷²

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 6 Besetzung der Gerichte für Arbeitssachen</p> <p>(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind mit Berufsrichtern und mit ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt.</p> <p>(2) (weggefallen)</p>	<p>§ 6 Besetzung der Gerichte für Arbeitssachen</p> <p>Die Gerichte für Arbeitssachen sind mit Berufsrichtern und mit ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt. Den Vorsitz in den Kammern der Arbeitsgerichte führen die Berufsrichter.</p>
<p>§ 6a Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung</p> <p>Für die Gerichte für Arbeitssachen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:</p> <p>1. Bei einem Arbeitsgericht mit weniger als drei Richterplanstellen werden die Aufgaben des Präsidiums durch den Vorsitzenden oder, wenn zwei Vorsitzende bestellt sind, im Einvernehmen der Vorsitzenden wahrgenommen. Einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet das Präsidium des Landesarbeitsgerichts oder, soweit ein solches nicht besteht, der</p>	

⁷¹ Regelungstext Seite 22, Begründung Seite 82

⁷² Regelungstext Seite 22, Begründung Seite 82

<p>Präsident dieses Gerichts.</p> <p>2. Bei einem Landesarbeitsgericht mit weniger als drei Richterplanstellen werden die Aufgaben des Präsidiums durch den Präsidenten, soweit ein zweiter Vorsitzender vorhanden ist, im Benehmen mit diesem wahrgenommen.</p> <p>3. Der aufsichtführende Richter bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt.</p> <p>4. Jeder ehrenamtliche Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.</p> <p>5. Den Vorsitz in den Kammern der Arbeitsgerichte führen die Berufsrichter.</p>	
<p>§ 7 Geschäftsstelle, Aufbringung der Mittel</p> <p>(1) Bei jedem Gericht für Arbeitssachen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei dem Bundesarbeitsgericht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten die zuständige oberste Landesbehörde.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 7 Geschäftsstelle, Aufbringung der Mittel</p> <p>(1) Bei jedem Gericht für Arbeitssachen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 14 Errichtung und Organisation</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts Gerichtstage abgehalten werden. Die Landesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Gerichtstage außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts abgehalten werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 14 Errichtung und Organisation</p> <p>[...]</p> <p>(4) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass Gerichtstage außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts abgehalten werden können.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 15 Verwaltung und Dienstaufsicht</p> <p>(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die zuständige oberste Landesbehörde. Vor Erlass allgemeiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen, soweit sie nicht rein technischer Art sind, sind die in § 14 Abs. 5 genannten Verbände zu hören.</p> <p>(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen</p>	<p>§ 15 Dienstaufsicht</p> <p>Der Präsident des Arbeitsgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.</p>

<p>übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Bildung von Kammern</p> <p>(1) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 genannten Verbände.</p> <p>(2) Soweit ein Bedürfnis besteht, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern Fachkammern bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch Rechtsverordnung auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, sofern die Erstreckung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Rechtsverordnungen auf Grund der Sätze 1 und 2 treffen Regelungen zum Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht, sofern die Regelungen zur sachdienlichen Erledigung der Verfahren zweckmäßig sind und sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll. § 14 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Bildung der Kammern</p> <p>(1) Nach Anhörung der in § 14 Absatz 5 genannten Verbände wird die Zahl der Kammern durch Landesgesetz festgelegt.</p> <p>(2) Soweit ein Bedürfnis besteht, können für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern durch Landesgesetz Fachkammern gebildet werden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch Landesgesetz auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, sofern die Erstreckung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Gesetze nach Satz 1 und 2 treffen Regelungen zum Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht, sofern die Regelungen zur sachdienlichen Erledigung der Verfahren zweckmäßig sind und sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll. § 14 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Ernennung der Vorsitzenden</p> <p>(1) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde nach Beratung mit einem Ausschuß entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.</p> <p>(2) Der Ausschuß ist von der zuständigen obersten Landesbehörde zu errichten. Ihm müssen in gleichem Verhältnis Vertreter der in § 14 Abs. 5 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit angehören.</p> <p>(3) Einem Vorsitzenden kann zugleich ein weiteres Richteramt bei einem anderen Arbeitsgericht übertragen werden.</p> <p>(4) - (6) (weggefallen)</p> <p>(7) Bei den Arbeitsgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Ständige Vertretung</p> <p>(1) Ist ein Arbeitsgericht nur mit einem Vorsitzenden besetzt, so beauftragt das Präsidium des Landesarbeitsgerichts einen Richter seines Bezirks mit der ständigen Vertretung des Vorsitzenden.</p>	

<p>(2) Wird an einem Arbeitsgericht die vorübergehende Vertretung durch einen Richter eines anderen Gerichts nötig, so beauftragt das Präsidium des Landesarbeitsgerichts einen Richter seines Bezirks längstens für zwei Monate mit der Vertretung. In Eilfällen kann an Stelle des Präsidiums der Präsident des Landesarbeitsgerichts einen zeitweiligen Vertreter bestellen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen.</p>	
<p>§ 20 Berufung der ehrenamtlichen Richter</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung beauftragten Stelle auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.</p>	<p>§ 20 Berufung der ehrenamtlichen Richter</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Präsidenten des Arbeitsgerichts aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden. Der Präsident des Arbeitsgerichts kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.</p> <p>(2) Durch Landesgesetz kann eine einheitliche Amtsperiode festgelegt werden. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann der Präsident des Arbeitsgerichts weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.</p>
<p>§ 29 Ausschuß der ehrenamtlichen Richter</p> <p>(1) Bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer wird ein Ausschuß der ehrenamtlichen Richter gebildet. Er besteht aus mindestens je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in gleicher Zahl, die von den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in getrennter Wahl gewählt werden. Der Ausschuß tagt unter der Leitung des aufsichtführenden oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.</p> <p>(2) Der Ausschuß ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu</p>	<p>§ 29 Ausschuß der ehrenamtlichen Richter</p> <p>(1) Bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Er besteht aus mindestens je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in gleicher Zahl, die von den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in getrennter Wahl gewählt werden. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des lebensältesten Berufsrichters des Arbeitsgerichts.</p> <p>(2) Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu</p>

<p>den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören. Er kann den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen (§ 15) Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.</p>	<p>den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören. Er kann dem Präsidium des Arbeitsgerichts Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Verwaltung und Dienstaufsicht</p> <p>(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die zuständige oberste Landesbehörde. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Dienstaufsicht</p> <p>Der Präsident des Landesarbeitsgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Zusammensetzung, Bildung von Kammern</p> <p>(1) Das Landesarbeitsgericht besteht aus dem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von weiteren Vorsitzenden und von ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern. § 17 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Zusammensetzung, Bildung von Kammern</p> <p>(1) Das Landesarbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden und von ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.</p> <p>(3) § 17 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Vorsitzende</p> <p>Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern als Richter auf Lebenszeit entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Vorsitzende</p> <p>Die Vorsitzenden werden nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern als Richter auf Lebenszeit entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 40 Errichtung</p> <p>(1) Das Bundesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Erfurt.</p> <p>(1a) (weggefallen)</p> <p>(2) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht auf den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Errichtung</p> <p>(1) Das Bundesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Erfurt.</p> <p>(2) Der Präsident des Bundesarbeitsgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41 Zusammensetzung, Senate</p> <p>(1) Das Bundesarbeitsgericht besteht aus dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Zusammensetzung, Senate</p> <p>(1) Das Bundesarbeitsgericht besteht aus</p>

<p>Präsidenten, der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden Richtern, von berufsrichterlichen Beisitzern sowie ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Zahl der Senate bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz.</p>	<p>Berufsrichtern sowie ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.</p> <p>(3) Das Bundesarbeitsgericht hat zehn Senate.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42 Bundesrichter</p> <p>(1) Für die Berufung der Bundesrichter (Präsident, Vorsitzende Richter und berufsrichterliche Beisitzer nach § 41 Abs. 1 Satz 1) gelten die Vorschriften des Richterwahlgesetzes. Zuständiges Ministerium im Sinne des § 1 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales; es entscheidet im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz.</p> <p>(2) Die zu berufenden Personen müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Bundesrichter</p> <p>Mitglieder des Bundesarbeitsgerichts müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Ehrenamtliche Richter</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Richter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie sind im angemessenen Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den Gewerkschaften, den selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben des Bundesgebiets wesentliche Bedeutung haben, sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften eingereicht worden sind.</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Richter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein. Sie sollen längere Zeit in Deutschland als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber tätig gewesen sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Ehrenamtliche Richter</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Sie sind im angemessenen Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den Gewerkschaften, den selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben des Bundesgebiets wesentliche Bedeutung haben, sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften eingereicht worden sind. Der Präsident des Arbeitsgerichts kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Richter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein. Sie sollen längere Zeit in Deutschland als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber tätig gewesen sein.</p> <p>(3) Die Amtsperiode ist einheitlich. Die laufende Amtsperiode endet mit Ablauf des Jahres 2011, danach jeweils nach Ablauf voller fünf Kalenderjahre. Mit dem Ende der Amtsperiode endet das Amt als ehrenamtlicher Richter ohne</p>

<p>(3) Für die Berufung, Stellung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung sind im übrigen die Vorschriften der §§ 21 bis 28 und des § 31 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die in § 21 Abs. 5, § 27 Satz 2 und § 28 Satz 1 bezeichneten Entscheidungen durch den vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmten Senat des Bundesarbeitsgerichts getroffen werden.</p>	<p>Rücksicht auf den Zeitpunkt der Berufung des jeweiligen ehrenamtlichen Richters.</p> <p>(4) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann der Präsident des Bundesarbeitsgerichts weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.</p> <p>(5) Für die Berufung, Stellung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung sind im übrigen die Vorschriften der §§ 21 bis 28 und des § 31 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die in § 21 Abs. 5, § 27 Satz 2 und § 28 Satz 1 bezeichneten Entscheidungen durch den vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmten Senat des Bundesarbeitsgerichts getroffen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45 Großer Senat</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt, und je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Berufsrichter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.</p> <p>(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Großer Senat</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Große Senat besteht aus je einem Berufsrichter jedes Senats und je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bei einer Verhinderung eines Berufsrichters tritt ein Berufsrichter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.</p> <p>(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt dessen lebensältestes Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitglieds den Ausschlag, von dessen Entscheidung der erkennende Senat abweichen will.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 117 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Verwaltungen</p> <p>Soweit in den Fällen der §§ 40 und 41 das Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Bundesregierung.</p>	

zu Artikel 13
- Änderung des Sozialgerichtsgesetzes - ⁷³

alte Fassung	neue Fassung
§ 11	§ 11
[...] (3) Bei den Sozialgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden. (4) Bei dem Sozialgericht und bei dem Landessozialgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.	[...] (3) Bei dem Sozialgericht und bei dem Landessozialgericht können Berufsrichter anderer Gerichte für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.
§ 13	§ 13
(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode. (3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen. [...]	(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Präsidenten des Sozialgerichts aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Der Präsident des Sozialgerichts kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. (2) Durch Landesgesetz kann eine einheitliche Amtsperiode festgelegt werden. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode. (3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann der Präsident des Sozialgerichts weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen. [...]
§ 30	§ 30
(1) Das Landessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern. (2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.	(1) Das Landessozialgericht besteht aus den Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern. (2) Der Präsident des Sozialgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>[...]</p> <p>(2) Das Bundessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern. Die Berufsrichter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Für die Berufung der Berufsrichter gelten die Vorschriften des Richterwahlgesetzes. Zuständiger Minister im Sinne des § 1 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales.</p> <p>(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung. Es kann die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung auf den Präsidenten des Bundessozialgerichts übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>[...]</p> <p>(2) Das Bundessozialgericht besteht aus den Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern. Die Berufsrichter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt, je zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten und dem Kreis der Arbeitgeber sowie je einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Legt der Senat für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Krankenkassen und dem Kreis der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten an. Legt der Senat für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem zwei ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Vorgeschlagenen an. Sind Senate personengleich besetzt, wird aus ihnen nur ein Berufsrichter bestellt; er hat nur eine Stimme. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Berufsrichter des Senats, dem er</p>	<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Große Senat besteht aus je einem Berufsrichter jedes Senats, je zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten und dem Kreis der Arbeitgeber sowie je einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Legt der Senat für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Krankenkassen und dem Kreis der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten an. Legt der Senat für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem zwei ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Vorgeschlagenen an. Sind Senate personengleich besetzt, wird aus ihnen nur ein Berufsrichter bestellt; er hat nur eine Stimme. Bei einer Verhinderung eines Berufsrichters tritt ein Berufsrichter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.</p>

<p>angehört, an seine Stelle.</p>	
<p>(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>[...]</p>	<p>(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt dessen lebensältestes Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Mitglieds den Ausschlag, von dessen Entscheidung der erkennende Senat abweichen will.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt nach Anhörung des Präsidenten des Bundessozialgerichts die Zahl der für die einzelnen Zweige der Sozialgerichtsbarkeit zu berufenden ehrenamtlichen Richter.</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Richter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund von Vorschlagslisten (§ 46) für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann.</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Präsidenten des Bundessozialgerichts aufgrund von Vorschlagslisten (§ 46) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Der Präsident des Bundessozialgerichts kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.</p> <p>(2) Die Amtsperiode ist einheitlich. Die laufende Amtsperiode endet mit Ablauf des Jahres 2011, danach jeweils nach Ablauf voller fünf Kalenderjahre. Mit dem Ende der Amtsperiode endet das Amt als ehrenamtlicher Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Berufung des jeweiligen ehrenamtlichen Richters.</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann der Präsident des Bundessozialgerichts weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 155</p> <p>(1) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben nach den §§ 104, 106 bis 108 und 120 einem Berufsrichter des Senats übertragen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens; 2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe; 3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe; 	<p style="text-align: center;">§ 155</p> <p>(1) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens; 2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe; 3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;

<p>4. über den Streitwert; 5. über Kosten.</p> <p>In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende auch über den Antrag nach § 86b Abs. 1 oder 2.</p> <p>(3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle des Senats entscheiden.</p> <p>(4) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden.</p>	<p>4. über den Streitwert; 5. über Kosten.</p> <p>In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende auch über den Antrag nach § 86b Abs. 1 oder 2.</p> <p>(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle des Senats entscheiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 177</p> <p>Entscheidungen des Landessozialgerichts, seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters können vorbehaltlich des § 160a Abs. 1 dieses Gesetzes und des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 177</p> <p>Entscheidungen des Landessozialgerichts oder Vorsitzenden können vorbehaltlich des § 160a Abs. 1 dieses Gesetzes und des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 190</p> <p>Die Präsidenten und die aufsichtführenden Richter der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind befugt, eine Gebühr, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der gebührenpflichtigen Beteiligten entstanden ist, niederzuschlagen. Sie können von der Einziehung absehen, wenn sie mit Kosten oder Verwaltungsaufwand verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 190</p> <p>Der Vorsitzende ist befugt, eine Gebühr, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der gebührenpflichtigen Beteiligten entstanden ist, niederzuschlagen. Er kann von der Einziehung absehen, wenn sie mit Kosten oder Verwaltungsaufwand verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen.</p>

zu Artikel 14

- Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung - ⁷⁴

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Die Mitglieder und drei Vertreter des für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 zuständigen Spruchkörpers bestimmt das Präsidium jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen Richter auf Lebenszeit sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Die Mitglieder und drei Vertreter des für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 zuständigen Spruchkörpers bestimmt das Präsidium jeweils für die Dauer von vier Jahren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Dem Verwaltungsgericht gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.</p>

und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl. [...]	[...]
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die Kammer soll in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. <p>Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die Kammer soll in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. <p>Ein Richter darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein. [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Das Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Dem Oberverwaltungsgericht gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an. [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Dem Bundesverwaltungsgericht gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an. [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und je einem Richter der Revisionsenate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt. Legt ein anderer als ein Revisionsenat vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, ist auch ein Mitglied dieses Senats im Großen Senat vertreten. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Richter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.</p> <p>(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Das gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Große Senat besteht aus je einem Mitglied der Revisionsenate. Legt ein anderer als ein Revisionsenat vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, ist auch ein Mitglied dieses Senats im Großen Senat vertreten. Bei einer Verhinderung eines Mitglieds des Großen Senats tritt ein Richter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.</p> <p>(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Das gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz im Großen Senat führt das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitgliedes des Senats den Ausschlag, von dessen Rechtsprechung der vorliegende Senat abweichen will, Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. [...]</p>

<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Bei den Verwaltungsgerichten können Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags verwendet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>(1) Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.</p> <p>(2) Übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde für das Verwaltungsgericht ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>(1) Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.</p> <p>(2) Übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde für das Verwaltungsgericht ist der Justizrat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 82</p> <p>[...]</p> <p>(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter) den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 60 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 82</p> <p>[...]</p> <p>(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 60 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 87</p> <p>(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. [...]</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einzelne Beweise erheben. Dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Gericht sachdienlich und von vornherein anzunehmen ist, daß das Gericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 87</p> <p>(1) Der Vorsitzende hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. [...]</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann einzelne Beweise erheben. Dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Gericht sachdienlich und von vornherein anzunehmen ist, daß das Gericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 87b</p> <p>(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 82 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.</p> <p>(2) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 87b</p> <p>(1) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 82 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten</p>

<p>aufgeben, zu bestimmten Vorgängen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen, 2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist. <p>[...]</p>	<p>Vorgängen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen, 2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist. <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 103</p> <p>[...]</p> <p>(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 103</p> <p>[...]</p> <p>(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 106</p> <p>Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 106</p> <p>Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts oder des Vorsitzenden schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 146</p> <p>(1) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 146</p> <p>(1) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts oder des Vorsitzenden, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 148</p> <p>(1) Hält das Verwaltungsgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpfen; sonst ist sie unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vorzulegen.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 148</p> <p>(1) Hält das Verwaltungsgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpfen; sonst ist sie unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vorzulegen.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 149</p> <p>(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Das Gericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung</p>	<p style="text-align: center;">§ 149</p> <p>(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst</p>

<p>angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.</p> <p>[...]</p>	<p>bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.</p> <p>[...]</p>
--	--

zu Artikel 15

- Änderung der Finanzgerichtsordnung - ⁷⁵

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Das Finanzgericht besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl. Von der Ernennung eines Vorsitzenden Richters kann abgesehen werden, wenn bei einem Gericht nur ein Senat besteht.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Dem Finanzgericht gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Der Bundesfinanzhof besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Dem Bundesfinanzhof gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und je einem Richter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Richter aus dem Senat, dem er angehört, an seine Stelle.</p> <p>(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Große Senat besteht aus je einem Mitglied jedes Senats. Bei einer Verhinderung eines Mitglieds des Großen Senats tritt ein Richter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.</p> <p>(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitgliedes des Senats den Ausschlag, von dessen Rechtsprechung der vorlegende Senat abweichen will, Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Bei den Finanzgerichten können Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags verwendet werden.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>Der Bundesfinanzhof entscheidet über das Rechtsmittel</p> <p>[...]</p> <p>2. der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Finanzgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>Der Bundesfinanzhof entscheidet über das Rechtsmittel</p> <p>[...]</p> <p>2. der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Finanzgerichts oder des Berichterstatters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p>[...]</p> <p>(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter) den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p>[...]</p> <p>(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 79</p> <p>(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. [...]</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einzelne Beweise erheben. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 79</p> <p>(1) Der Vorsitzende hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. [...]</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann einzelne Beweise erheben. [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 79a</p> <p>[...]</p> <p>(4) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79a</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 79b</p> <p>(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 65 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.</p> <p>(2) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 79b</p> <p>(1) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 65 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten</p>

<p>aufgeben, zu bestimmten Vorgängen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen, 2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen oder elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist. <p>[...]</p>	<p>Vorgängen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen, 2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen oder elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist. <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 92</p> <p>[...]</p> <p>(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 92</p> <p>[...]</p> <p>(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 128</p> <p>(1) Gegen die Entscheidungen des Finanzgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 128</p> <p>(1) Gegen die Entscheidungen des Finanzgerichts oder des Vorsitzenden, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 130</p> <p>(1) Hält das Finanzgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpen; sonst ist sie unverzüglich dem Bundesfinanzhof vorzulegen.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 130</p> <p>(1) Hält das Finanzgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpen; sonst ist sie unverzüglich dem Bundesfinanzhof vorzulegen.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 131</p> <p>(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Das Finanzgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 131</p> <p>(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Das Finanzgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.</p> <p>[...]</p>

zu Artikel 16
- Änderung des Patentgesetzes - ⁷⁶

alte Fassung	neue Fassung
§ 65	§ 65
[...] (2) Das Patentgericht besteht aus einem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen (rechtskundige Mitglieder) oder in einem Zweig der Technik sachverständig sein (technische Mitglieder). Für die technischen Mitglieder gilt § 26 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß sie eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden haben müssen. [...] (4) Der Präsident des Patentgerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.	[...] (2) Das Patentgericht besteht aus berufsrichterlichen Mitgliedern. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen (rechtskundige Mitglieder) oder in einem Zweig der Technik sachverständig sein (technische Mitglieder). Für die technischen Mitglieder gilt § 26 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß sie eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden haben müssen. [...] (4) Der Präsident des Patentgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.
§ 66	§ 66
[...] (2) Die Zahl der Senate bestimmt der Bundesminister der Justiz.	[...] (2) Das Bundespatentgericht hat 36 Senate.
§ 68	§ 68
Für das Patentgericht gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach folgender Maßgabe entsprechend: 1. In den Fällen, in denen auf Grund des Wahlergebnisses ein rechtskundiger Richter dem Präsidium nicht angehören würde, gilt der rechtskundige Richter als gewählt, der von den rechtskundigen Mitgliedern die höchste Stimmenzahl erreicht hat. 2. Über die Wahlanfechtung (§ 21b Abs. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entscheidet ein Senat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Richtern. 3. Den ständigen Vertreter des Präsidenten ernennt der Bundesminister der Justiz.	Für das Patentgericht gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach folgender Maßgabe entsprechend: 1. In den Fällen, in denen auf Grund des Wahlergebnisses ein rechtskundiger Richter dem Präsidium nicht angehören würde, gilt der rechtskundige Richter als gewählt, der von den rechtskundigen Mitgliedern die höchste Stimmenzahl erreicht hat. 2. Über die Wahlanfechtung (§ 21b Abs. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entscheidet ein Senat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Richtern.
§ 70	§ 70
[...] (3) Die Mitglieder der Senate stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so	[...] (3) Die Mitglieder der Senate stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Der Berichterstatter stimmt zuerst.

stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.	
<p style="text-align: center;">§ 71</p> <p>(1) Beim Patentgericht können Richter kraft Auftrags verwendet werden. § 65 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.</p> <p>(2) Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter können nicht den Vorsitz führen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 72</p> <p>Beim Patentgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt der Bundesminister der Justiz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 72</p> <p>Beim Patentgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 87</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied hat schon vor der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, vor der Entscheidung des Patentgerichts alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um die Sache möglichst in einer mündlichen Verhandlung oder in einer Sitzung zu erledigen. Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 87</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Vorsitzende hat schon vor der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, vor der Entscheidung des Patentgerichts alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um die Sache möglichst in einer mündlichen Verhandlung oder in einer Sitzung zu erledigen. Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 90</p> <p>[...]</p> <p>(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 90</p> <p>[...]</p> <p>(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor.</p> <p>[...]</p>

zu Artikel 17

- Änderung des Strafgesetzbuches - ⁷⁷

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 11 Personen- und Sachbegriffe</p> <p>(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>[...]</p> <p>2. Amtsträger:</p> <p style="padding-left: 20px;">wer nach deutschem Recht</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Beamter oder Richter ist,</p>	<p>§ 11 Personen- und Sachbegriffe</p> <p>(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>[...]</p> <p>2. Amtsträger:</p> <p style="padding-left: 20px;">wer nach deutschem Recht</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Beamter, Staatsanwalt oder Richter ist,</p>

<p>b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder</p> <p>c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;</p> <p>[...]</p>	<p>b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder</p> <p>c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;</p> <p>[...]</p>
--	--

zu Artikel 18

- Änderung des Jugendgerichtsgesetzes - ⁷⁸

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 92 Rechtsbehelfe im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Jugendkammer ist bei Entscheidungen über Anträge nach Absatz 1 mit einem Richter besetzt. Ein Richter auf Probe darf dies nur sein, wenn ihm bereits über einen Zeitraum von einem Jahr Rechtsprechungsaufgaben in Strafverfahren übertragen worden sind. Weist die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art auf oder kommt ihr grundsätzliche Bedeutung zu, legt der Richter die Sache der Jugendkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor. Liegt eine der Voraussetzungen für eine Übernahme vor, übernimmt die Jugendkammer den Antrag. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. Eine Rückübertragung ist ausgeschlossen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 92 Rechtsbehelfe im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Jugendkammer ist bei Entscheidungen über Anträge nach Absatz 1 mit einem Richter besetzt. Dem Richter müssen bereits über einen Zeitraum von einem Jahr Rechtsprechungsaufgaben in Strafverfahren übertragen worden sein. Weist die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art auf oder kommt ihr grundsätzliche Bedeutung zu, legt der Richter die Sache der Jugendkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor. Liegt eine der Voraussetzungen für eine Übernahme vor, übernimmt die Jugendkammer den Antrag. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. Eine Rückübertragung ist ausgeschlossen.</p> <p>[...]</p>

zu Artikel 19

- Änderung des Steuerberatungsgesetzes - ⁷⁹

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 95 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht</p> <p>[...]</p> <p>(2) Bestehen in einem Land mehrere Steuerberaterkammern, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen einem oder einigen der Landgerichte zuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Vorstände der beteiligten Steuerberaterkammern sind vorher zu hören.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Landgerichts mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung ist sie mit dem Vorsitzenden und zwei Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten als Beisitzern besetzt.</p>	<p>§ 95 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht</p> <p>[...]</p> <p>(2) Bestehen in einem Land mehrere Steuerberaterkammern, so können durch Landesgesetz die Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen einem oder einigen der Landgerichte zugewiesen werden, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Vorstände der beteiligten Steuerberaterkammern sind vorher zu hören.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Landgerichts. In der Hauptverhandlung ist sie mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten als Beisitzern besetzt.</p>
<p>§ 96 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung wirken außerdem als Beisitzer zwei Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte mit.</p>	<p>§ 96 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts. In der Hauptverhandlung wirken außerdem als Beisitzer zwei Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte mit.</p>
<p>§ 97 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten als Beisitzern.</p>	<p>§ 97 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht aus dem Berichterstatter als Vorsitzendem sowie zwei weiteren Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten als Beisitzern.</p>

	Steuerbevollmächtigten als Beisitzern.
<p>§ 99 Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Beisitzer</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Richter werden für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszugs von der Landesjustizverwaltung auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederberufen werden.</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Richter werden den Vorschlagslisten entnommen, die die Vorstände der Steuerberaterkammern der Landesjustizverwaltung einreichen. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von ehrenamtlichen Richtern für jedes Gericht erforderlich ist; sie hat vorher die Vorstände der Steuerberaterkammern zu hören. Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten enthalten.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf die ehrenamtlichen Richter des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Steuerberaterkammern die Bundessteuerberaterkammer und an Stelle der Landesjustizverwaltung das Bundesministerium der Justiz treten.</p> <p>(7) Die Landesjustizverwaltung kann die Befugnisse, die ihr nach den Absätzen 2 und 3 zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.</p>	<p>§ 99 Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Beisitzer</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Richter werden für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszugs von dem Richterwahlausschuss auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederberufen werden.</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Richter werden den Vorschlagslisten entnommen, die die Vorstände der Steuerberaterkammern bei dem Richterwahlausschuss einreichen. Der Richterwahlausschuss bestimmt, welche Zahl von ehrenamtlichen Richtern für jedes Gericht erforderlich ist; er hat vorher die Vorstände der Steuerberaterkammern zu hören. Jede Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten enthalten.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf die ehrenamtlichen Richter des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Steuerberaterkammern die Bundessteuerberaterkammer und an Stelle des Richterwahlausschusses der Richterwahlausschuss des Bundes treten.</p>
<p>§ 101 Enthebung vom Amt des Beisitzers</p> <p>(1) Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist in den Fällen der §§ 95 und 96 auf Antrag der für die Ernennung zuständigen Behörde, im Falle des § 97 auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;3. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt. <p>[...]</p>	<p>§ 101 Enthebung vom Amt des Beisitzers</p> <p>(1) Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist in den Fällen der §§ 95 und 96 auf Antrag des Justizrates des Landes, im Falle des § 97 auf Antrag des Justizrates des Bundes seines Amtes als Beisitzer zu entheben,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;3. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt. <p>[...]</p>

<p>§ 103 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Präsident des Gerichts nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.</p>	<p>§ 103 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die das Präsidium des Gerichts nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.</p>
<p>§ 122 Nichtöffentliche Hauptverhandlung [...]</p> <p>(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten und den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der Zutritt gestattet. Der Zutritt ist ferner Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, Vertretern der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde und Vertretern der Steuerberaterkammer gestattet. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind als Zuhörer zugelassen. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.</p>	<p>§ 122 Nichtöffentliche Hauptverhandlung [...]</p> <p>(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten und der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der Zutritt gestattet. Der Zutritt ist ferner Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, Vertretern der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde und Vertretern der Steuerberaterkammer gestattet. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind als Zuhörer zugelassen. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.</p>

zu Artikel 20

- Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes - ⁸⁰

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 16 Einfluß der Verpflichtung auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst</p> <p>(1) Wird ein Beamter oder ein Richter auf Probe in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so ist er für die Dauer der Verpflichtung mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt; § 9 Abs. 3 bis 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt entsprechend, Absatz 8 nur, soweit er die Einberufung zu Wehrübungen betrifft, und Absatz 9, soweit er auf § 4 Abs. 1, 2 und 4 verweist. Für einen Lehrer an einer privaten genehmigten Ersatzschule, der nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei ist, gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 16 Einfluß der Verpflichtung auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst</p> <p>(1) Wird ein Beamter in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so ist er für die Dauer der Verpflichtung mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt; § 9 Abs. 3 bis 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt entsprechend, Absatz 8 nur, soweit er die Einberufung zu Wehrübungen betrifft, und Absatz 9, soweit er auf § 4 Abs. 1, 2 und 4 verweist. Für einen Lehrer an einer privaten genehmigten Ersatzschule, der nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei ist, gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>[...]</p>

<p>§ 19 Krankenversicherung</p> <p>(1) Beamte, Lehrer an privaten genehmigten Ersatzschulen, Richter auf Probe und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 5 oder 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, bleiben auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis versicherungsfrei, solange sie nach § 16 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt sind oder ihr Arbeitsentgelt weiter erhalten.</p>	<p>§ 19 Krankenversicherung</p> <p>(1) Beamte, Lehrer an privaten genehmigten Ersatzschulen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 5 oder 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, bleiben auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis versicherungsfrei, solange sie nach § 16 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt sind oder ihr Arbeitsentgelt weiter erhalten.</p>
--	---

zu Artikel 21

- Inkrafttreten, Außerkrafttreten - ⁸¹

Richterwahlgesetz

§ 1

(1) Die Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes werden von dem zuständigen Bundesminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Bei der Berufung eines Richters an einen obersten Gerichtshof wirkt der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister mit.

(3) Die von der Bundesregierung nach Artikel 253 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Gesetz vom 8. Oktober 2008 zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, BGBl. 2008 II S. 1038) zur Ernennung zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs vorzuschlagenden Persönlichkeiten und die von der Bundesregierung nach Artikel 254 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Ernennung zu Mitgliedern des Gerichts vorzuschlagenden Persönlichkeiten werden von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuß benannt.

§ 2

Der Richterwahlausschuß besteht aus den Mitgliedern kraft Amtes und einer gleichen Zahl von Mitgliedern kraft Wahl.

§ 3

(1) Mitglieder kraft Amtes im Ausschuß, der die Richter eines obersten Gerichtshofs wählt, sind die Landesminister, zu deren Geschäftsbereich die diesem obersten Gerichtshof im Instanzenzug untergeordneten Gerichte des Landes gehören.

(2) Sie können sich nur nach den gleichen Regeln vertreten lassen, die für ihre Vertretung in der Landesregierung gelten.

(3) Für das Verfahren nach § 1 Absatz 3 regeln die Länder, welcher Landesminister Mitglied kraft Amtes ist.

§ 4

(1) Die Mitglieder kraft Wahl müssen zum Bundestag wählbar und im Rechtsleben erfahren sein.

(2) Verändert sich die Zahl der Mitglieder kraft Amtes, so verändert sich die Zahl der Mitglieder kraft Wahl entsprechend. Ihre Neuwahl ist notwendig.

⁸¹ Regelungstext Seite 35, Begründung Seite 87

(3) Jedes dieser Mitglieder kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 5

(1) Die Mitglieder kraft Wahl und ihre Stellvertreter beruft der Bundestag nach den Regeln der Verhältniswahl.

(2) Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so wird sein Stellvertreter Mitglied. Scheidet ein Stellvertreter aus, so wird er durch den nächsten aus der Reihe der nicht mehr Gewählten ersetzt.

(4) Mitgliedschaft und Stellvertretung enden durch Neuwahl oder durch Verzicht, der schriftlich dem Bundesminister der Justiz zu erklären ist.

(5) Jeder neu gewählte Bundestag nimmt eine Neuwahl vor.

§ 6

(1) Der Bundesminister der Justiz verpflichtet die Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Stellvertreter durch Handschlag auf gewissenhafte Pflichterfüllung.

(2) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren erteilt der Bundesminister der Justiz.

§ 7

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung bei der Wahl eines Richters ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung vorliegen.

§ 8

(1) Der Bundesminister der Justiz beruft den Richterwahlausschuß ein.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung für die Sitzung des Richterwahlausschusses enthalten und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 9

(1) Der zuständige Bundesminister oder sein Vertreter in der Bundesregierung führt den Vorsitz. Er hat kein Stimmrecht.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 10

(1) Der zuständige Bundesminister und die Mitglieder des Richterwahlausschusses können vorschlagen, wer zum Bundesrichter zu berufen ist. Der Bundesminister der Justiz und die Mitglieder des Richterwahlausschusses können vorschlagen, wer im Verfahren nach § 1 Absatz 3 von der Bundesregierung nach Artikel 253 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zum Richter oder Generalanwalt des Gerichtshofs benannt werden soll und wer im Verfahren nach § 1 Absatz 3 von der Bundesregierung nach Artikel 254 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zum Mitglied des Gerichts benannt werden soll.

(2) Der zuständige Bundesminister legt dem Richterwahlausschuß die Personalakten der für ein Richteramt Vorgeschlagenen vor.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung bestellt der Richterwahlausschuß zwei seiner Mitglieder als Berichterstatter.

§ 11

Der Richterwahlausschuß prüft, ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt.

§ 12

(1) Der Richterwahlausschuß entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl sowohl der Mitglieder kraft Amtes als auch der Mitglieder kraft Wahl anwesend ist.

§ 13

Stimmt der zuständige Bundesminister zu, so hat er die Ernennung des Gewählten beim Bundespräsidenten zu beantragen.

§ 14

Die Mitglieder kraft Wahl erhalten Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht für Mitglieder des Bundestages, wenn der Richterwahlausschuß an einem Sitzungstag des Bundestages am Sitzungsort zusammentritt.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Inhalt

Vorblätter zum Gesetzentwurf..... 1

Gesetzentwurf	Regelungs- text	Einzel- begrün- dung	Synopse
Artikel 1 - Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes -	1	38	88
Artikel 2 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes -	10	70	91
Artikel 3 - Änderung des Asylverfahrensgesetzes -	12	72	100
Artikel 4 - Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz -	12	72	100
Artikel 5 - Änderung des Deutschen Richtergesetzes -	13	73	101
Artikel 6 - Änderung der Bundesnotarordnung -	16	78	110
Artikel 7 - Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung -	18	80	114
Artikel 8 - Änderung der Zivilprozessordnung -	21	80	118
Artikel 9 - Änderung der Strafprozessordnung -	21	80	119
Artikel 10 - Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit -	22	81	120
Artikel 11 - Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes -	22	82	121
Artikel 12 - Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes -	22	82	121
Artikel 13 - Änderung des Sozialgerichtsgesetzes -	27	85	128
Artikel 14 - Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung -	29	85	131
Artikel 15 - Änderung der Finanzgerichtsordnung -	30	85	135
Artikel 16 - Änderung des Patentgesetzes -	32	86	138
Artikel 17 - Änderung des Strafgesetzbuches -	33	86	139
Artikel 18 - Änderung des Jugendgerichtsgesetzes -	33	86	140
Artikel 19 - Änderung des Steuerberatungsgesetzes -	33	86	141
Artikel 20 - Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes -	35	87	143
Artikel 21 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten -	35	87	144

Begründung – Allgemeines 36